



# Tätigkeitsbericht 2021

# Vorwort

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Abgeordnete!

Funktionierender Wettbewerb ist unerlässlich für marktwirtschaftliche Systeme. Das Umfeld für faire Wettbewerbsbedingungen hat sich jedoch aufgrund von zunehmender Digitalisierung und Globalisierung, Fragen der Nachhaltigkeit, aber auch zusätzlich aufgrund der jüngsten Ereignisse, wie der Covid-19 Pandemie und des russischen Kriegs in der Ukraine, enorm geändert. Europas Wirtschaft - und das gilt sowohl für KMUs als auch für die Industrie - steht noch vor sehr großen Herausforderungen, wie die aktuellen Wirtschaftsprognosen zeigen. Untrennbar damit verbunden ist der Fortbestand zahlreicher Arbeitsplätze in Europa.

Unternehmen in der EU verzeichnen aufgrund der höheren Standards in den unterschiedlichen Regulierungsbereichen deutlich höhere Produktionskosten als Unternehmen in anderen Teilen der Welt. Zudem wird bei der Fokussierung alleine auf den Endverbrauchermarkt die Bedeutung des funktionierenden Wettbewerbs, der auf allen Wertschöpfungsstufen unerlässlich ist, übersehen. Die Covid-19 Pandemie und der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine haben uns gezeigt, dass Europa in vielen Bereichen der Wirtschaft zu stark von Drittstaaten abhängig ist. Um diese Abhängigkeiten zu reduzieren und ihnen entgegenzusteuern, muss die langfristige Sicherung des Wettbewerbs auf allen Wertschöpfungsstufen zentrales Ziel bei den Modernisierungsbemühungen sein. Voraussetzung dafür ist, dass österreichische und europäische Unternehmen möglichst auf allen Wertschöpfungsstufen in Europa und global beteiligt sind. Dazu kommt, dass auch KMUs, welche für einen gesunden Wettbewerb wesentlich sind, in internationaler Konkurrenz stehen und dann erfolgreicher sind, wenn sie starke europäische Partner haben.

Auch auf europäischer Ebene müssen bei den aktuellen Reformen verschiedener relevanter Rechtsakte und Bekanntmachungen diese langfristigen und gesamthaften Überlegungen eine größere Rolle spielen. Das Hauptaugenmerk sollte wieder auf die ursprünglichen Zielsetzungen des Kartellrechts gelenkt werden. Denn eine Marktwirtschaft kann nur mit funktionierendem Wettbewerb erfolgreich sein. Wettbewerb wiederum kann nur funktionieren, wenn Abhängigkeiten, sei dies beispielsweise von großen Tech-Unternehmen oder auch aktuell besondere Abhängigkeiten in der Lieferkette, verhindert oder reduziert werden. Gerade die Lieferketten betreffend, zeigt sich, dass nicht nur der Preis eine Rolle spielen soll, sondern auch die Versorgungssicher-



Univ. Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister für Arbeit  
und Wirtschaft

heit und die Qualität der Ware und Dienstleistungen von enormer Bedeutung sind. Dies sehe ich nicht im Zielkonflikt mit der aktuellen Inflationsdiskussion, da es letztendlich um die Interdependenzen geht: Produkte sind dann leistbar, wenn Konsumenten auch entsprechende Arbeitsplätze haben und diese nicht durch Produktionsverlagerungen in billigere Drittstaaten verloren gehen.

Mit dem KaWeRÄG 2021 haben wir in Österreich deutliche Akzente gesetzt, um die rechtlichen Rahmenbedingungen auch entsprechend dem Regierungsprogramm 2020-2024 zukunftsfit zu gestalten. So werden künftig auch Argumente hinsichtlich „einer ökologisch nachhaltigen oder klima-neutralen Wirtschaft“ Eingang in die Beurteilung von Unternehmenskooperationen finden. Dies ist als Anreiz für Unternehmen zu nachhaltigerem Wirtschaftshandeln zu verstehen, wovon auch zukünftige Generationen profitieren werden.

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist eine mit sehr umfangreichen Befugnissen ausgestattete Behörde, welche auch in den aktuellen Krisenzeiten von enormer Bedeutung ist. Bestimmungen über kollektive Marktbeherrschung wurden zwar bislang noch nicht in der Praxis angewandt, könnten aber auch von Relevanz sein, ebenso wie die mit der letzten Novelle eingeführte Möglichkeit eines Feststellungsantrages bei Marktmacht. Auch die völlige Unabhängigkeit bei der Vollziehung wurde im Sinne der österreichischen Bundesverfassung abgesichert.

Mit beinahe 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Bundeswettbewerbsbehörde nun eine, im Vergleich zu ihren „Schwesterbehörden“ in Europa, sehr gut ausgestattete Wettbewerbsbehörde. Auch die Budgetausstattung ist sehr gut, sämtliche von der Bundeswettbewerbsbehörde getätigten Ausgaben konnten aus dem Regelbudget und den Mehreinzahlungen gedeckt werden. Forderungen der Bundeswettbewerbsbehörde betreffend IT, Investitionen, Schulungen etc. wurden erfüllt. Für das kommende Jahr konnte nun auch eine wesentliche Aufstockung des Regelbudgets erreicht werden.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswettbewerbsbehörde für ihren großen Einsatz und wünsche auch für die Zukunft viel Erfolg!

Dem Hohen Haus wünsche ich eine interessante Lektüre des Tätigkeitsberichts!



Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft

# Vorwort

Das Jahr 2021 war für die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wieder ein arbeitsintensives und zugleich auch sehr produktives Jahr.

Bei der BWB wurden insgesamt 653 nationale Zusammenschlussanmeldungen eingebracht. Mit der Fusion Facebook (jetzt Meta)/Giphy wurde ein Präzedenzfall für digitale Märkte von der BWB dem Kartellgericht zur vertieften Prüfung vorgelegt. In der Fusion eBay/Adevinta konnten wichtige Auflagen durch die Behörde erreicht werden, um ua regionale Plattformen wie Willhaben zu erhalten. Gerade in diesen Märkten ist besondere Wachstumsamkeit durch die Wettbewerbshüter geboten, da Weichenstellungen für die Zukunft geschaffen werden.

In der Kartellverfolgung wurden in mehreren Fällen erfolgreich Ermittlungen vorangetrieben und konnten vor Gericht Rekordbußgelder erwirkt werden. Von der BWB wurden 21 Hausdurchsuchungen durchgeführt und durch Anträge der BWB an das Kartellgericht mehr als 55 Mio Euro an Geldbußen verhängt.

Insgesamt wurden 8 Kronzeugenanträge bei der BWB gestellt und 78 Whistleblowingmeldungen eingebracht. Diese Zahlen zeigen, dass es Vertrauen seitens der Unternehmen und Marktteilnehmer in die BWB und ihre Kooperationsprogramme gibt. Das ist ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche Verfolgung von geheimen Absprachen.

Im Rahmen der Branchenuntersuchung Gesundheit veröffentlichte die BWB den dritten Teilbericht zur Arzneimittelversorgung aus wettbewerblicher Sicht, ein Marktsegment das gerade in der Pandemie von übergeordneter Bedeutung ist. Die Branchenuntersuchung im Bereich E-Mobilität wurde Ende 2021 gestartet. Hier gilt es rechtzeitig auf wettbewerbliche Defizite hinzuweisen, um so negative Marktentwicklungen auf diesen Zukunftsmärkten hintanzuhalten.

Darüber hinaus stand auch wieder Advocacy im Fokus der BWB. Dabei wurden wieder Standpunkte zu aktuellen Themen veröffentlicht und Stellungnahmen zu verschiedenen legislativen Vorhaben abgegeben. Die Durchführung des bereits zum siebten Mal in Folge organisierten Kartellrecht Moot Courts fand virtuell statt. Die Studierenden überzeugten mit hohem Engagement und Wissen.



Dr. Natalie Harsdorf-Borsch,  
LL.M., interimistische  
Generaldirektorin für  
Wettbewerb

Großer Dank gilt dem gesamten Team der BWB, das im Jahr 2021 trotz der anhaltenden Pandemie und den damit verbundenen Herausforderungen wieder hervorragende Arbeit geleistet hat. Auch möchte ich mich an dieser Stelle besonders bei Dr. Theodor Thanner bedanken, der in den letzten 15 Jahren den Wettbewerb in Österreich maßgeblich geprägt und mitgestaltet hat.

A handwritten signature in black ink on a light gray background. The signature is stylized and appears to be 'N. Harsdorf-Borsch'.

Dr. Natalie Harsdorf-Borsch, LL.M.,  
interimistische Generaldirektorin für Wettbewerb

# Inhalt

<b>1 Allgemeiner Teil.....</b>	<b>9</b>
1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde .....	9
1.1.1 Interimistische Leitung der BWB.....	10
1.1.2 Neue Geschäftseinteilung/Geschäftsordnung und Einrichtung von Referaten.....	11
1.2 Die Wettbewerbskommission .....	13
1.3 Der Bundeskartellanwalt.....	14
1.4 Wirkungsorientierung und Zielsetzung der BWB .....	15
1.5 Die BWB und die Europäische Union .....	16
1.6 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung .....	19
1.7 Internationale Kooperation.....	26
1.7.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) .....	26
1.7.2 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) .....	27
1.7.3 International Competition Network (ICN).....	28
1.8 GCR Rating Enforcement 2021: BWB erneut unter den besten Wettbewerbsbehörden weltweit.....	29
1.9 Novelle des Kartellgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes.....	30
<b>2 Competition Advocacy.....</b>	<b>33</b>
2.1 Publikationen & Vorträge.....	33
2.2 Kartellrecht Moot Court 2021.....	34
2.3 Leitung der BWB traf BP Dr. Van der Bellen zum Thema „Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb“ .....	36
2.4 BWB kooperiert mit dem Projekt „Computational Antitrust“ der Stanford Universität, CodeX Center .....	36
2.5 Gedankenaustausch zwischen BWB und E-Control über die Bedeutung des Wettbewerbs in Krisensituationen.....	37
2.6 Roundtable der BWB, RTR und der österreichischen Mobilfunkbetreiber .....	39
2.7 Aktualisierung des Leitfadens zur Transaktionswert-Schwelle.....	40
2.8 Neue Bestimmungen zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette: Umsetzung der UTP-RL im Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz .....	41
<b>3 Branchenuntersuchungen, Monitorings und Studien.....</b>	<b>43</b>
3.1 Dritter Teilbericht der Branchenuntersuchung Gesundheit zur Arzneimittelversorgung aus wettbewerblicher Sicht .....	43
3.2 BWB startet Branchenuntersuchung im Bereich E-Ladeinfrastruktur in Österreich.	48

<b>4 Nationale Zusammenschlüsse .....</b>	<b>50</b>
4.1 Zusammenschlussstatistik.....	51
4.2 Pränotifikationsgespräche .....	52
4.3 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen.....	52
4.4 Zusammenschluss Heise Medien GmbH & Co. KG / Rheinwerk Verlag GmbH .....	53
4.5 Zusammenschluss Post 102 Beteiligungs GmbH mit D2D - direct to document GmbH mit Auflagen genehmigt .....	54
4.6 Zusammenschluss Fujifilm/Hitachi .....	55
4.7 FUNKE Gruppe/WAZ Holding/Krone: OGH entschied hypothetische Zusammenschlussanmeldungen unzulässig .....	57
4.8 Aufhebung der Auflagen für Axel Springer / Funke durch das Kartellgericht.....	58
4.9 Zusammenschluss Recticel und FoamPartner mit Auflagen freigegeben .....	59
4.10 Abänderung der Auflagen im Zusammenschluss Transgourmet/Gastro Profi.....	60
4.11 eBay Inc. / Adevinta ASA / eBay Classifieds Group .....	61
4.12 Zusammenschluss Metro/AGM nach Marktbefragung durch BWB dem Kartellgericht zur Prüfung vorgelegt .....	63
4.13 Facebook, Inc. / Giphy, Inc. ....	64
4.14 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige / irreführende Angaben.....	65
 <b>5 Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen.....</b>	<b>70</b>
5.1 Hausdurchsuchungen .....	70
5.2 Whistleblowing-System.....	70
5.3 Kronzeugenprogramm .....	71
5.4 Laufende Ermittlungen in der Baubranche und erstes Verfahren mit Geldbuße von EUR 45,37 Millionen rechtskräftig beendet.....	72
5.5 Ermittlungen in der Abfallwirtschaft.....	74
5.6 Verhängung einer Geldbuße über die Fond Of GmbH wegen vertikaler Preisbindung beim Vertrieb von Schultaschen .....	75
5.7 Marktmachtmissbrauchsverfahren.....	76
 <b>6 Sonstige Verfahren und Berichte .....</b>	<b>86</b>
6.1 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G .....	86
6.1.1 ORF-Auftragsvorprüfungsverfahren „topos.ORF.at“ .....	86
6.1.2 ORF-Auftragsvorprüfungsverfahren Online-Klassikplattform „Fidelio“ .....	87
6.2 Österreichische Postbus AG - Stellungnahme der BWB zur Vergabe.....	88
6.3 Stellungnahmen der BWB zu logistischen Vorhaben .....	89

<b>7 Anhang</b> .....	<b>94</b>
7.1 Aktenanfall 2021 .....	94
7.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2021 .....	95
7.3 Fusionsstatistik.....	102
7.4 Abkürzungsverzeichnis .....	126
7.5 Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB.....	130
7.6 Stellungnahme der Wettbewerbskommission .....	135

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur leichteren Lesbarkeit gilt im gesamten Tätigkeitsbericht, falls nicht anders angegeben, bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte Form für beide Geschlechter.



# Die BWB 2021

## Daten und Fakten

Kartellrecht Moot Court

Round Tables /Expertengespräche

Dritter Teilbericht der Branchenuntersuchung Gesundheit fertiggestellt | Start der Branchenuntersuchung E-Ladeinfrastruktur

653 nationale & 452 EU Zusammenschlüsse

55.617.000 Euro Geldbußen

21 Hausdurchsuchungen

8 Kronzeugenanträge

78 Whistleblowingmeldungen

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wurde 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde errichtet. Sie wird vom unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet.

### Was sind die Ziele der Bundeswettbewerbsbehörde?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen
- Zusammenschlusskontrolle sowie
- Information und Prävention

Die Grundlagen zur Erreichung dieser Ziele sind das Kartell- und Wettbewerbsgesetz, das Kartellverbot des Art 101 und das Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie die EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO).

### Welche Aufgaben hat die Bundeswettbewerbsbehörde zur Erreichung der Ziele?

- Sicherstellung funktionierenden Wettbewerbs
- Untersuchung vermuteter oder drohender Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen
- Verfolgung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht
- Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist
- Zusammenarbeit mit Regulatoren
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wettbewerbspolitik, sowie insb im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu legislativen Vorhaben und bei der Vollziehung des Wettbewerbsrechts zu Fragen des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik,

- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings
- Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung nach §§ 6 ff ORF-Gesetz
- Klagsbefugnis im Rahmen der Plattform-to-Business-VO (P2B-VO)

### **Folgende Instrumente zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben sind im WettbG vorgesehen<sup>1</sup>:**

- Auskunftspflicht von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sowie natürlichen Personen gegenüber der BWB
- Möglichkeit der BWB, sich insbesondere Zeugen und Sachverständiger zu bedienen
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts, ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV
- Gewährung von Anreizen durch Entfall oder Verminderung von Geldbußen bei Kooperation im Rahmen des Kronzeugenprogramms
- Leistung und Inanspruchnahme von Amtshilfe gegenüber nationalen und europäischen Behörden ua bei Ermittlungen, der Zustellung von Dokumenten sowie der Durchsetzung von Entscheidungen
- Abgabe von Stellungnahmen nach § 10 Abs 2 WettbG
- Whistleblowing-System

#### **1.1.1 Interimistische Leitung der BWB**

Nachdem Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. die Position der Leitung der Geschäftsstelle bereits seit 13 Monaten interimistisch innehatte, wurde sie mit Wirkung vom 1.05. 2021 von Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), Dr. Margarete Schramböck zur stellvertretenden Generaldirektorin und Geschäftsstellenleiterin ernannt.

---

1 Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

Ende November 2021 hat Dr. Theodor Thanner die Entscheidung getroffen, sich nicht mehr für eine weitere Funktionsperiode als Generaldirektor für Wettbewerb zu bewerben und hat die Leitung abgegeben.

Seit 01.12.2021 hat Stv. GD Dr. Harsdorf-Borsch die Leitung der BWB inne.

### 1.1.2 Neue Geschäftseinteilung/Geschäftsordnung und Einrichtung von Referaten

Die strukturellen Veränderungen haben es notwendig gemacht, die Geschäftseinteilung bzw Geschäftsordnung anzupassen. In der Geschäftsstelle wurden drei neue Geschäftsstellenreferate eingerichtet, zu den Bereichen Budget, IT-Forensik sowie Information.

Das Budgetreferat wurde im September 2021 neu eingerichtet und unterstützt bei der strategischen Jahresplanung des Budgets, sowie der Budgetverwaltung und nimmt damit in Zusammenhang stehende Aufgaben im Bereich Controlling, der Wirkungsorientierung und der Behandlung diverser Anfragen im Bereich Budget wahr.

Dr. Daniela Trampert-Paparella arbeitet bereits seit der Gründung im Jahr 2002 in der BWB. Seit 2015 ist sie auch mit der Koordinierung der budgetären Angelegenheiten der BWB betraut.

Dr. Trampert-Paparella schloss das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft an der Universität Wien ebenso wie das darauffolgende Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien mit Auszeichnung ab. Dank verschiedener Auslandsaufenthalte, darunter ihre mehrjährige Tätigkeit als Nationale Expertin bei der Europäischen Kommission, kann sie auf vielfältige Erfahrungen bauen.



v.l.n.r.: Martin Janda,  
Natalie Harsdorf-Borsch,  
Daniela Trampert-Paparella,  
Gerhard Sieber

Zu den Aufgabenbereichen des Forensik Referats, welches im September 2021 eingerichtet wurde, zählen die strategische Einsatzplanung und Teilnahme an Ermittlungseinsätzen vor Ort, die Entwicklung von Strategien und Methoden zur optimalen elektronischen Auswertung von Ermittlungsergebnissen, die Weiterentwicklung des Sicherheitskonzepts für das Forensik-Labor, Prävention und Datensicherheit sowie die System- und Netzwerkadministration. Zudem steht das Referat im Austausch mit anderen nationalen und europäischen Behörden.

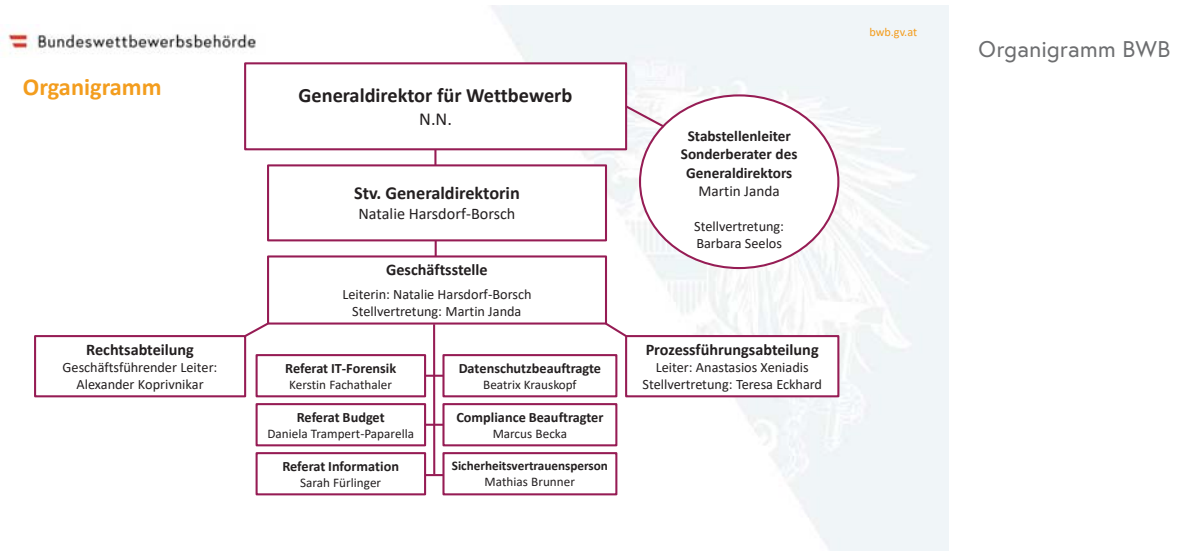
Kerstin Fachathaler ist seit 01.07.2016 als IT-Forensikerin in der BWB tätig. Seit 01.02.2020 koordiniert sie das Forensik IT-Team bereits fachlich. Sie schloss ihre Ausbildung an der Höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Pinkafeld erfolgreich ab und verfügt über umfassende Praxiserfahrung, ua weist sie Kompetenz in drei Programmiersprachen auf. Zudem hat Fachathaler zahlreiche Fortbildungsmaßnahmen absolviert, darunter die Zertifizierung zur XERA-Administratorin.

v.l.n.r.: Martin Janda,  
Gerhard Sieber, Kerstin  
Fachathaler, Natalie  
Harsdorf-Borsch



Dr. Daniela Trampert-Paparella und Kerstin Fachathaler wurden mit Wirkung vom 15.12.2021 zu den Leiterinnen der zwei neuen Referate ernannt. Die feierliche Übergabe der Ernennungsurkunde fand durch die a.i. Leitung der BWB, Stv. GD/GSL Dr. Natalie Harsdorf-Borsch und Dr. Martin Janda (Stabsstellenleiter der BWB), gemeinsam mit Gruppenleiter Mag. Gerhard Sieber (Präs/A - Personal bzw. Präs/A/7 - HR-Strategie, Compliance und Dienststellen; BMDW) statt.

Zudem wurden die drei Organisationseinheiten Datenschutzbeauftragter, Compliance Beauftragter sowie Sicherheitsvertrauensperson in die Geschäftseinteilung aufgenommen.



## 1.2 Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist das beratende Organ der Bundeswettbewerbsbehörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder der WBK werden alle vier Jahre vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) berufen. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2018 bis 2022. Den Vorsitz der Wettbewerbskommission hält derzeit RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner.

Mitglied	Ersatzmitglied	Entsendet durch
<b>RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner (Vorsitz)</b> RA bei KWR; Honorarprofessor Universität Salzburg	<b>FH-Prof. Dr. Cordula Cerha</b> Institut für Handel und Marketing, WU Wien	<b>BMDW</b>
<b>Mag. Maria Mercedes Ritschl (Stellvertretung)</b> IV	<b>Mag. Ingrid Schöberl</b> stv. Bereichsleiterin, IV	<b>BMDW</b>
<b>Dr. Michael Sachs</b> Vizepräsident des BVwG	<b>Mag. Dr. Agnes Kügler, MSc</b> WIFO	<b>BMDW</b>
<b>MMag. Dr. Stephan Wiener, LL.M.</b> Amt der Tiroler Landesregierung	<b>Mag. Georg Konetzky</b> Sektionschef IV, BMDW	<b>BMDW</b>
<b>Ing. Mag. Andreas Graf</b> Landwirtschaftskammer	<b>Mag. Martin Längauer</b> Landwirtschaftskammer	<b>Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs</b>
<b>Mag. Helmut Gahleitner</b> Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (AK)	<b>Christian Berger, BA MSc</b> Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (AK)	<b>Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte</b>
<b>Dr. Rosemarie Schön</b> WKÖ	<b>Dr. Winfried Pöcherstorfer</b> LL.M. (LSE) WKÖ	<b>Wirtschaftskammer Österreich</b>
<b>Mag. Ernst Tüchler</b> ÖGB	<b>Mag. Miriam Baghdady, MSc</b> ÖGB	<b>Österreichischer Gewerkschaftsbund</b>
Stand: 31.12.2021		

Die BWB war bei den Sitzungen der Wettbewerbskommission, welche im Jahr 2021 elfmal stattgefunden haben, stets anwesend.

### 1.3 Der Bundeskartellanwalt

Neben der BWB wurde im Juli 2002 als weitere Amtspartei der Bundeskartellanwalt eingerichtet, welcher dem BMJ unterstellt ist.

Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts berufen. Sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch das Kartellgesetz sehen nicht nur, aber insbesondere im Bereich der Zusammenschlusskontrolle eine enge Zusammenarbeit zwischen

den Amtsparteien vor. Diese gestaltete sich auch im Jahr 2021 wieder sehr konstruktiv.

Der Jahresbericht des Bundeskartellanwalts kann auf der Webseite des BMJ abgerufen werden.

## 1.4 Wirkungsorientierung und Zielsetzung der BWB

Die BWB hatte sich für das Jahr 2021 folgende Ziele gesetzt:

### Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie europäische und internationale Kooperation eines der obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen, einer effektiven Zusammenschlusskontrolle und durch konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU auch erreicht werden.

### Ziel 2: Building Awareness

Diese Zielsetzung war geprägt durch Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit. Zur Erfüllung des Auftrags der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit betreibt die BWB eine eigene Webseite, um einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nachzukommen (§ 10b WettbG) und andererseits, um Transparenz sicherzustellen. Des Weiteren stellt die BWB Informationen über Twitter und YouTube zur Verfügung. Eine Erhöhung der Transparenz durch Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und Fortführung der effektiven Pressearbeit wurde umgesetzt. Die BWB erhält darüber hinaus täglich eine Vielzahl an Pressenanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.

### Ziel 3: Qualitätsmanagement

An die Mitarbeiter der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser



Aufgaben ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiter demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotation, Study Visits etc) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im Jahr 2021 konnten wieder einige Maßnahmen zur Mitarbeiteraus- und -weiterbildung gesetzt und auch selbst entwickelt werden.

#### **Ziel 4: Konsolidierung**

Ein effektiver und moderner Kartellrechtsvollzug macht es notwendig, die Behörde fachlich und strukturell ständig weiterzuentwickeln. Eine Evaluierung eigener Prozesse, das Auswerten von In- und Outputs der Behörde sowie die Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse haben zum Ziel, die BWB zukunftssicher für die tägliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu machen.

#### **Ziel 5: Digitale Herausforderungen**

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche der Wirtschaft, so auch den Wettbewerb. Die BWB hat die Entwicklungen bereits früh erkannt und setzt seit mehreren Jahren auf zukunftssichere Methoden. Sowohl bei den Ermittlungen – etwa durch IT-gestützte Tools bei der Auswertung – als auch bei den Präventionskampagnen, bis hin zu der Ausbildung von Mitarbeitern der Behörde. Seit Herbst 2021 wendet die BWB zu ihrer Aktenverwaltung den elektronischen Akt (ELAK) an. Zudem erfolgte eine Verstärkung der digitalen Kompetenzen durch die Einrichtung eines eigenen IT-Forensik Referats (vgl. auch oben 1.1.2). So ist die BWB gut für die digitalen Herausforderungen der Zukunft gerüstet.

## **1.5 Die BWB und die Europäische Union**

### **Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission**

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische

Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Europäischen Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts eingerichteten Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, das sogenannte European Competition Network (ECN), statt.

**Auf europäischer Ebene hat die BWB 2021 an folgenden Arbeitsgruppen teilgenommen:**

ECN Arbeitsgruppen	
ECN Director Generals Meeting	ECN Plenary Meeting
ECN Cooperation Issues and Due Process	ECN Merger Working Group
ECN Horizontal & Abuse Working Group	ECN Cartel Working Group
ECN Digital Markets Working Group	ECN Chief Economist Group
ECN Digital Investigations & AI Working Group	ECN Vertical Restraints Working Group
ECN Financial Services Working Group	ECN Pharma & Health Working Group
ECN Food Working Group	ECN Energy Working Group

Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Treffen der regulären Arbeitsgruppen des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden fanden im Jahr 2021 auch zahlreiche weitere Workshops sowie ad-hoc Treffen zum Erfahrungsaustausch betreffend legislative Themen im Rahmen der Überarbeitung der europäischen Wettbewerbsregeln statt. Zu nennen sind hier etwa der Erfahrungsaustausch sowie die Information über den Stand der Projekte zur Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung und der Leitlinien für vertikale Vereinbarungen sowie der Kommissionsbekanntmachung zur Abgrenzung des relevanten Marktes, der im Rat verhandelte Verordnungsentwurf für einen Digital Markets Act (DMA) oder die geplante Orientierungshilfe zu den wettbewerbsrechtlich zulässigen Möglichkeiten Einzelselbstständiger sich zu kollektiven Verhandlungen mit Auftraggebern zu organisieren.

Wie bereits im Vorjahr konnten auch 2021 Arbeitstreffen pandemiebedingt nur im virtuellen Format durchgeführt werden. Die hierfür erforderlichen techni-

schon Voraussetzungen haben sich aber zwischenzeitig gut etabliert, sodass aufgrund des verringerten organisatorischen und finanziellen Aufwandes von Arbeitsgruppentreffen zT sogar ein tieferer und regelmäßigerer Austausch möglich war, durch den die sich aus den technischen Limitationen ergebenden Einschränkungen einer multilateralen Diskussion mehr als kompensieren ließen.

### Umsetzung der RL 2019/1 (ECN+) zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden

Die mehr als zweijährige Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht ist am 4.02.2021 abgelaufen. Ein erster Entwurf wurde von den zuständigen Bundesministerien aber erst am 23.04.2021 unter Setzung einer auf dreieinhalb Wochen verkürzten Stellungnahmefrist (siehe auch Abschnitt Stellungnahmen der BWB) zur Begutachtung vorgelegt.

Während dieser Entwurf in zentralen Fragen der Richtlinie – Unabhängigkeit und Ressourcenausstattung der nationalen Wettbewerbsbehörden – keinerlei Verbesserungen des Ist-Zustandes, etwa zur budgetären Absicherung der BWB oder der vollständigen Unabhängigkeit in der Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie betreffend das Personal vorsah, sollte entgegen dem Titel der Richtlinie – ein fast schrankenloses Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gegenüber der BWB eingeführt werden. Darüber hinaus waren Einschränkungen der BWB, sich über den Vollzug im Einzelfall hinausgehend zu allgemeinen wettbewerbspolitischen Fragestellungen zu äußern vorgesehen.

Die erforderlichen technischen Anpassungen im Bereich der Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie betreffend die Sanktionsbefugnisse wurden zwar weitgehend richtlinienkonform, wenngleich minimalistisch vorgenommen.

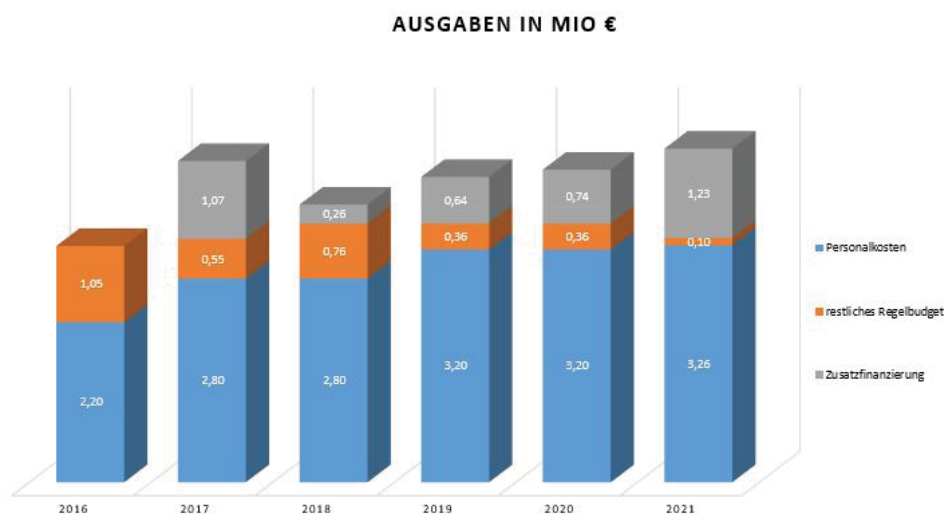
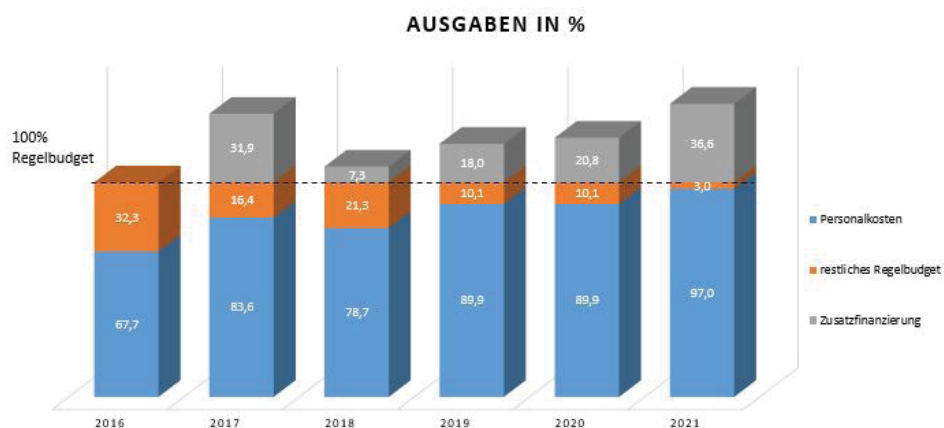
Die Harmonisierung der Regelungen über Kronzeugenprogramme sowie die erweiterten Möglichkeiten der Amtshilfe zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden wurden gesetzlich verankert, die Detailregelungen aber jeweils von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu erlassenden Verordnungen überantwortet, welche mit 24.11.2021 in Kraft traten.

Die gegenüber dem Begutachtungsentwurf noch in einigen Punkten modifizierte Regierungsvorlage wurde schlussendlich am 7.07.2021 vom Nationalrat beschlossen; aufgrund der Versagung der Zustimmung durch den Bundesrat, konnte das Gesetz aber erst am 10.09.2021 in Kraft treten.

## 1.6 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung

### Die Budgetentwicklung der BWB

Bereits seit Jahren deckt das im BFG vorgesehene Regelbudget die grundlegendsten Ausgaben wie jene für Personal, Miete und Kosten für allgemeine IT-Infrastruktur nicht. Im Jahr 2021 mussten sogar **97 %** des Regelbudgets für die Abdeckung von fixen Personalkosten aufgewendet werden.



Der notwendige Mindestbetrieb kann daher nur durch Anträge an das BMF auf Zusatzfinanzierung aufgrund von Mehreinnahmen bei Geldbußen gemäß § 32 (2) KartG und Umschichtungen sichergestellt werden. Die Anträge an das BMF können erst bei Vorliegen von Mehreinnahmen und somit erst nach Leistung der Bußgeldzahlungen durch die Unternehmen im Laufe des Jahres gestellt werden. Im Jahr 2021 waren zur Sicherstellung des Mindestbetriebs

insgesamt zwei Anträge auf Zusatzmittel in Höhe von insgesamt € 1,23 Mio, das sind **36,6 %** des Regelbudgets, notwendig, wovon der zweite erst Mitte November gestellt werden konnte.

Art 5 (1) der ECN+ Richtlinie 2019/1 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten mindestens sicherzustellen haben, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, die sie für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und für die wirksame Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit dem Unionsrecht benötigen. Die Unterbudgetierung des Regelbudgets führt zu einem hohen Administrationsaufwand und zu Planungsunsicherheit.

Dies steht in starkem Kontrast zu den durch die Tätigkeit der BWB generierten Einnahmen. Durch Anträge der BWB sind alleine im Jahr 2021 Zahlungen von mehr als € 55 Mio an Geldbußen erwirkt worden, das heißt die Einnahmen des Bundes allein aus Geldbußen 2021 waren **12 Mal so hoch** wie das gesamte letztlich verwendete Budget der BWB in Höhe von € 4,59 Mio.

### Budget- und Mitarbeiterentwicklung 2007-2021



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB

### Die durch die BWB erwirkten Einnahmen

Durch die BWB für das Bundesbudget eingenommenen Einnahmen aus Geldbußen oder durch Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern in das allgemeine Bundesbudget.

Gem. § 10a Abs 1 WettbG war bis Ende 2021 für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv € 3.500 zu entrichten. Bei 653 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2021 ergibt dies Einnahmen in Höhe von € **2.285.500**<sup>2</sup>.

Auf Anträge der BWB wurden Geldbußen in der Höhe von € **55.617.000** verhängt.

### Die Beschäftigungsentwicklung der BWB

Im Jahr 2021 waren zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 41 Personen, davon 31 Case Handler für die BWB im Einsatz. Von den 31 Case Handler waren 6 Personen in Teilzeit beschäftigt. Zudem beschäftigt die BWB eine Mitarbeiterin im Lehrberuf Verwaltungsassistentin.

Nach einer Kürzung um 4 (niedrigwertige) Planstellen im Jahr 2020, wurde die Anzahl der Planstellen durch das BMDW im BFG um 6 (höherwertige) Planstellen erhöht.

Aufteilung der Mitarbeiter	
Bereich Recht	21
Bereich Ökonomie	8
Bereich Public Management	1
Bereich IT Forensik	2

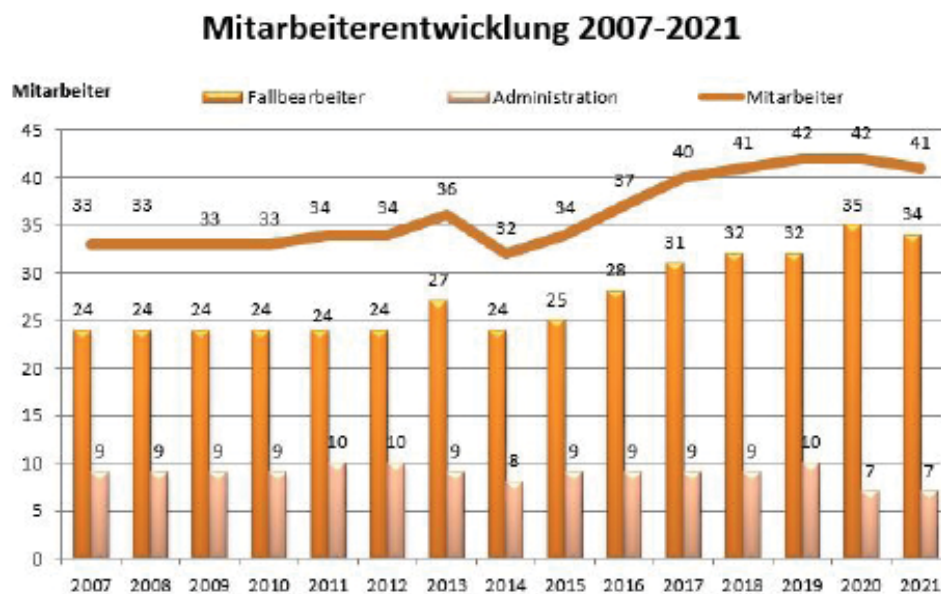
<sup>2</sup> Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

Bundesfinanzgesetz	Fallbearbeiter	Administration			Summe
		A1/V1	A2/V2	A3/V3	
Jahr	A1/V1	A2/V2	A3/V3	A4/V4	
2003	13	1	2	3	19
2004	17	1	3	3	24
2005	17	1	3	4	25
2006	17	1	3	4	25
2007 bis 2010	24	2	3	4	33
2011 bis 2012	24	3	3	4	34
2013	27	9			36
2014	27	9			36
2015	27	9			36
2016	37	9			46
2017	37	9			46
2018	36	10			46
2019	37	10			47
2020	37	7			44
2021	36	7			43

Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen sind unberücksichtigt. Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin sowie Stabsstellenleiter.

## Mitarbeiterentwicklung 2007-2021



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschließlich Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter. Administration einschließlich einer Auszubildenden im Lehrberuf Verwaltungsassistentin.

## Qualitätsmanagement - Weiterbildung

2021 haben Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ua zu folgenden Bereichen stattgefunden:

- IT-Forensik
- Wettbewerbsökonomie
- Compliance
- Datenschutz

Die BWB hat weiters mit der Europäischen Kommission ein Austauschprogramm fortgesetzt, welches ermöglicht, dass die Mitarbeiter der BWB in die Generaldirektion für Wettbewerb (DG Competition) zugeteilt werden, damit diese dort Erfahrungen sammeln können.

Zwei Mitarbeiter der BWB konnten aufgrund ihrer hohen Expertise bereits längerfristig ihre Arbeit bei Richterinnen und Richtern in Luxemburg aufnehmen. Zwei derzeit karenzierte Mitarbeiter sind der DG Competition zugeteilt.



Im Rahmen der Grundausbildung wurden zwei Mitarbeiter anderen Organisationen wie der OECD Competition Division und dem EuGH Kabinett Dr. Kreuzschitz zugeteilt. Dies fördert vor allem die fachliche Kompetenz sowie die Vernetzung unter den Organisationen. Weiters konnten zwei Mitarbeiter in Abteilungen des BMDW sowie ein Mitarbeiter im Bundeskriminalamt Erfahrungen sammeln.

Neben den behördeninternen Spezialisierungsmaßnahmen wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BWB eine Vielzahl an Sprachkursen und Seminaren im Bereich Persönlichkeitsentwicklung und sozialkommunikative Kompetenz der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) wahrgenommen.

### **Blockchain-Workshop: BWB erhält Weiterbildung im Bereich Blockchain-Technologie**

Die Blockchain-Technologie wird nicht mehr nur im Bereich der Finanzdienstleistungen genutzt, sondern kommt auch in zahlreichen anderen Wirtschaftsbereichen bereits vermehrt zum Einsatz. Wettbewerbsbehörden werden sich daher verstärkt mit dieser dezentralen Technologie und der Anwendung von Kartellrecht in diesem Bereich auseinandersetzen müssen.

Am 25.05.2021 war Dr. Thibault Schrepel (Professor an der Universität Utrecht und Experte des CodeX Centers der Stanford Universität), bei der BWB virtuell zu Gast, um einen Vortrag zum Thema Blockchain & Kartellrecht zu halten. Der Vortrag beinhaltete eine technische Einführung in die Blockchain-Technologie sowie eine Übersicht über die potentiellen Risiken hinsichtlich Kartellverstößen und Marktmachtmissbräuchen. Auch wurden die Effekte der Blockchain-Technologie, welche sich positiv auf den Wettbewerb auswirken können, vertiefend diskutiert.

*„Herzlichen Dank an Prof. Dr. Thibault Schrepel für den spannenden Vortrag zu Blockchain & Kartellrecht. Aus Sicht der Wettbewerbsbehörden ist es wichtig, Kenntnis über die Funktionsweise und Auswirkungen dieser Technologie zu bekommen.“* Dr. Natalie Harsdorf

### **Compliance Workshop in der BWB**

Die BWB nimmt die Themen Compliance, Integrität und Korruptionsprävention sehr ernst. Dabei steht auch eine regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB im Zentrum der Präventionsarbeit.

Neben der bereits in der BWB verfügbaren Unterlagen und persönlichen Gesprächen mit dem Compliance Officer der BWB, bilden gezielte Schulungen und Workshops eine effiziente Möglichkeit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB am aktuellen Stand zu halten und zu einer aktiven Teilnahme zum Thema Compliance zu animieren.

Im Dezember 2021 wurde in diesem Zusammenhang ein Workshop zum Thema Compliance und Korruptionsprävention in der BWB durchgeführt. Dabei wurden neben theoretischen Impulsen auch praktische Elemente wie Erfahrungsberichte und Fallbeispiele vorgebracht und miteinander verknüpft.

Zum Workshop wurde ein einem langjährigen Experten des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) eingeladen, der durch seine langjährige Erfahrung und hohem Praxisbezug im Bereich Korruptionsbekämpfung einen spannenden Einblick in die Arbeit des BAK geboten hat.

Neben der jährlichen Evaluierung und Anpassung des Risikomanagementsystems der BWB wurde auch der interne Verhaltenskodex der BWB aktualisiert sowie ein internes Compliance-Hinweisgebersystem zur Meldung potentieller Verstöße eingerichtet.

### **DG COMP Antitrust Training Cycle - Training für Berufseinsteiger**

Das Wettbewerbs- und Kartellrecht ist eine juristische Spezialmaterie, zudem wenden die nationalen Wettbewerbsbehörden EU-Recht direkt an. Die Fortbildung diene daher einerseits zur Vertiefung der Grundkenntnisse als auch der Kenntnis der EU-rechtlichen Besonderheiten für Berufseinsteiger.

Von 7. bis 11.06.2021 führte die Generaldirektion für Wettbewerb für Berufseinsteiger der europäischen und nationalen Behörden mehrere Vorträge zu den theoretischen Grundlagen des europäischen Wettbewerbs- und Kartellrechts, insbesondere Art 101 und 102 AEUV, den verfügbaren Ermittlungswerkzeugen und Abhilfemaßnahmen sowie den kommissionsinternen Prozessen durch.

## 1.7 Internationale Kooperation

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbräuche zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von best practices.

Internationale Beziehungen spielen vor allem bei grenzüberschreitenden kartellrechtlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle, da eine Zusammenarbeit hier unumgänglich ist.

### 1.7.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Die Sitzung der UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) fand von 7. bis 9.07.2021 wiederum in hybriden Format statt. Diskutiert wurden unter anderem aktuelle Themen wie Wettbewerbsrecht im digitalen Zeitalter und Competition advocacy in und nach der COVID-19-Krise. Über die Arbeit der Arbeitsgruppen zu grenzüberschreitenden Kartellen sowie Modalitäten von freiwilligen peer reviews wurde berichtet und deren Mandat verlängert. Es wurde entschieden, dass bei der Sitzung der IGE 2022 ein Hintergrunddokument des Sekretariates die Diskussion zu Aspekten, die aus der COVID-19 Pandemie gelernt werden können, unterstützt und sich dabei auf sozial wichtige Märkte fokussiert. Ebenso wird die Rolle der Wettbewerbspolitik bei der Unterstützung von Kleinst-, Klein- und Mittleren Unternehmen während des wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie diskutiert werden.

Weitere Informationen können auf der Website <https://unctad.org/meeting/intergovernmental-group-experts-competition-law-and-policy-nineteenth-session> gefunden werden.

Dr. Natalie Harsdorf-Borsch wurde nach 2020/2021 (siehe dazu näher auch im Tätigkeitsbericht 2020) auch für das Jahr 2022 als OECD-UNCTAD-Ko-

ordinatorin wiedergewählt. Letztes Jahr wurde hierbei insbesondere die Arbeitsgruppe über grenzüberschreitende Kartelle intensiv mitverfolgt. Zur weiteren Vertiefung des Verständnisses, wie Entwicklungsländern bei der Aufdeckung von (grenzüberschreitenden) Kartellen am effizientesten unterstützt werden können und wie die Arbeitsgruppe entsprechend fortgeführt werden sollte, fand am 23.11. ein ad hoc expert meeting statt. Dr. Harsdorf berichtete dabei, was sich aus Sicht der OECD-Länder und der BWB als besonders effizient herausgestellt hat. Sie vertrat die Ansicht, die von allen OECD-Ländern geteilt wird, dass die Förderung einer effizienten nationalen Kartellverfolgung Voraussetzung für die Verfolgung grenzüberschreitender Kartelle ist und Entwicklungsländer insbesondere durch technical assistance Programme und Diskussionen über konkrete Fallbeispiele unterstützt werden können. Ein weiteres internationales Dokument mit Richtlinien und best practices, wie von manchen Mitgliedstaaten gefordert, sei hingegen unter anderem aufgrund der Fülle von bereits vorhandenen Dokumenten, nicht zuletzt den von UNCTAD erst 2020 angenommenen GPP (guiding policies and procedures for international cooperation), nicht das effizienteste Mittel zur Unterstützung von Entwicklungsländern. Vertreter von u.a. von Russland, Südafrika, Mexiko, Italien, der Europäischen Kommission, Ägypten und Peru berichteten von ihren Erfahrungen. Die Arbeitsgruppe wird im Jänner 2022 ihre Arbeit wieder aufnehmen und an die IGE 2022 berichten.

Weitere Informationen zum ad hoc meeting vom 23.11.2021 sowie Dokumente und Präsentationen können unter <https://unctad.org/meeting/ad-hoc-expert-meeting-competition-law-and-policy-cross-border-cartels> abgerufen werden.

### 1.7.2 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein weiteres Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die „Organisation for Economic Cooperation and Development“ (OECD). Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagten im Jahr 2021 zwei Mal. Weiters fand im Anschluss das Global Forum on Competition statt, bei dem auch Nicht-OECD-Mitglieder teilnahmen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie fanden die Sitzungen virtuell statt. Sie mussten daher inhaltlich gekürzt werden, waren aber einem größeren Teilnehmerkreis als sonst möglich zugänglich.

Im Rahmen der Tagungen wurden für die Wettbewerbsbehörden besonders relevante Themen diskutiert und Erfahrungen der nationalen Behörden ausgetauscht. Zu den einzelnen Themen können jeweils die Länderbeiträge und eine Zusammenfassung der Diskussion, die teilweise von einem Hintergrund-

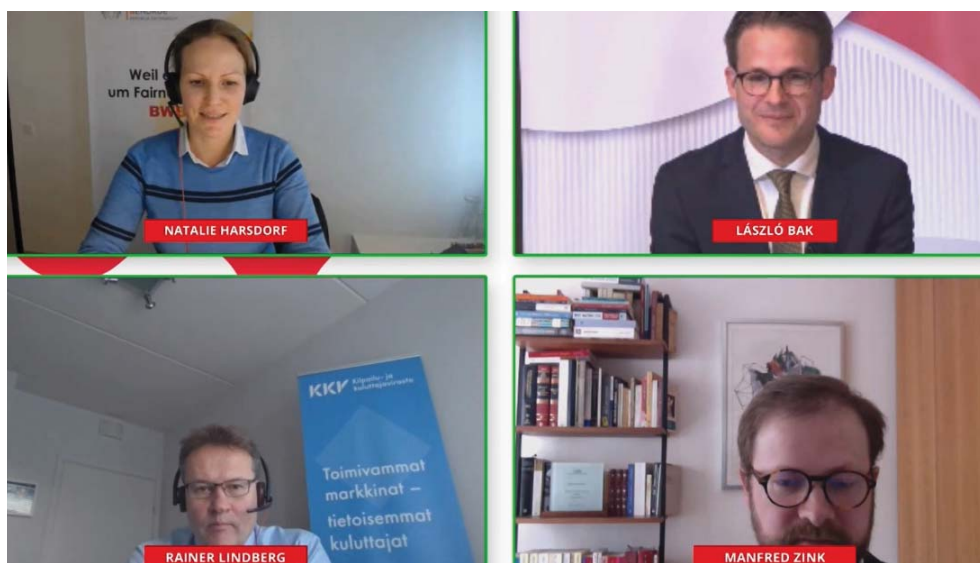
papier des Generalsekretariats unterstützt wird, abgerufen werden. Die BWB konnte sich auch diesmal in verschiedenen Diskussionsrunden mit ihren eigenen Erfahrungen aktiv einbringen, so zum Beispiel bei der Diskussion zum Thema compliance. Der interessante Roundtable ging der Frage nach, inwiefern Wettbewerbsbehörden die unternehmerischen Bemühungen um Compliance unterstützen sollten sowie die Rolle eines Compliance-Programms iZm der Festsetzung einer Geldbuße. Ebenso beteiligte sich die BWB aktiv an der Diskussion zu [environmental considerations](#) und zu [News Media and Digital Platforms](#).

Weitere Diskussionen betrafen data portability, interoperability and competition, the concept of potential competition, Methodologies to Measure Market Competition, competition issues in books and e-books und viele [weitere Themen](#). Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Homepage der [OECD/Globalforum](#).

### 1.7.3 International Competition Network (ICN)

Auch die Jahreskonferenz im Oktober 2021 des International Competition Networks (ICN) fand aufgrund der Corona-Pandemie virtuell statt. Dadurch standen vielfältige Diskussionen, u.a. zu verschiedenen Herausforderungen im digitalen Zeitalter und durch die COVID-19-Pandemie, Nachhaltigkeit, Prioritätensetzung, internationaler Kooperation bei grenzüberschreitenden Kartellen, Compliance uvm, einem größeren Teilnehmerkreis offen. Dr. Natalie Harsdorf-Borsch moderierte die Diskussion zum Thema Prioritätensetzung, in der Kollegen aus Ungarn, Finnland und Peru aus ihren Erfahrungen berichteten. Die Diskussionen wurden darüber hinaus aufgezeichnet und können ebenso wie alle entsprechenden schriftlichen Diskussionsbeiträge auf der Webseite des ICN unter <https://icn2021budapest.hu/site/> abgerufen werden.

ICN Annual Conference



## 1.8 GCR Rating Enforcement 2021: BWB erneut unter den besten Wettbewerbsbehörden weltweit

Jährlich werden die Wettbewerbsbehörden weltweit vom Fachmagazin Global Competition Review (GCR) bewertet. GCR ist eine international anerkannte Quelle für Wettbewerbspolitik und Kartellrechtsvollzug. Als Indikatoren für die Bewertung zählen die Ermittlungsverfahren und Entscheidungen in der Kartell- und Marktmachtmisbrauchsverfolgung sowie die Zusammenschlusskontrolle. Die Personal- und Budgetausstattung spielen bei der Bewertung ebenfalls eine Rolle. Weiters werden Fachexperten aus der Praxis gebeten die Performance der Wettbewerbsbehörden zu beurteilen.

### BWB erneut mit Top-Platzierung im Rating der Wettbewerbsbehörden

Die BWB erhielt 2021 erneut eine Bewertung mit 3,5 Sternen von insgesamt fünf Sternen für ihre Performance und konnte damit ihre Top-Platzierung aus den letzten Jahren verteidigen.

Neben der BWB wurden auch die Wettbewerbsbehörden der Länder Chile, Kanada, Griechenland, Mexiko, Neuseeland, Portugal, Russland, Singapur und Spanien mit 3,5 Sternen ausgezeichnet. 5 Sterne erhielten die Europäische Kommission (Generaldirektion für Wettbewerb), Frankreich, Deutschland und die USA.

Im GCR-Bericht wird erneut hervorgehoben, dass die BWB im Bereich Personal und Budget die am schwächsten ausgestattete Wettbewerbsbehörde in Europa ist. Dennoch leistet sie beeindruckende Arbeit in gleichbleibend hoher Qualität.

Auch das von der BWB binnen kürzester Zeit umgesetzte Corona-Management und die dabei erfolgte Möglichkeit, Zusammenschlussanmeldungen elektronisch einzubringen wurde von den Expertinnen und Experten besonders positiv hervorgehoben.

*„Das aktuelle GCR Rating Enforcement bestätigt unseren erfolgreichen Weg. Trotz schwacher personeller und budgetärer Ausstattung eine derart hohe Leistung auf Topniveau zu erbringen zeigt, dass wir unsere Arbeit richtig machen.“*

*Ein besonderer Dank gilt dabei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ohne die ein solches Ergebnis nicht möglich wäre. Wir werden auch in der Zukunft unser Bestes geben, um den Wettbewerb in Österreich und Europa zu fördern und sicherzustellen“, erklärte Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor für Wettbewerb.*

### **Zitate aus dem Bericht:**

*„Austrian Federal Competition Authority is the smallest in Europe to feature in Rating Enforcement. However, that doesn't stop it from managing an impressive workload.“*

*„Not only that, but the quality of its analysis in merger reviews and behavioural probes is also complimented by local lawyers, who believe that the agency's modest size is counterbalanced by the quality of its case handlers.“*

*„Away from enforcement, the agency is highly regarded by lawyers for its advocacy work. In 2020, it published papers on how it would analyse mergers during the pandemic; the challenges that digitalisation poses for competition law; and how it is monitoring communication platforms and digital gatekeepers to tackle weakening competition in online markets, in collaboration with the communications regulator.“*

## **1.9 Novelle des Kartellgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes**

Mit dem am 9.09.2021 im BGBl. I Nr. 176/2021 kundgemachten Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 – KaWeRÄG 2021 kam es zu einigen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde. Diese dienen überwiegend der Umsetzung der „ECN+“-Richtlinie<sup>3</sup> (siehe dazu auch Abschnitte 1.5 und 6.3), gehen zum Teil aber auch darüber hinaus und betreffen andere Bereiche.

### **Materielle Änderungen in der Kartell- und Missbrauchsaufsicht**

In § 2 Abs 1 KartG wurde eine „Nachhaltigkeitsausnahme“ vom Kartellverbot eingeführt, wobei die gebotene angemessene Beteiligung der Verbraucher

---

3 Richtlinie (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl. Nr. L 11 vom 14.01.2019 S.3.

vermutet wird, wenn der aus der Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder Förderung des wirtschaftlichen oder technischen Fortschritts entstehende Gewinn einen wesentlichen Beitrag zu einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft leistet.

Das Konzept der relativen Marktbeherrschung wurde durch Überführung in einen eigenen Paragraphen (§ 4a KartG) gestärkt und für den Bereich von Vermittlungsleistungen auf mehrseitigen digitalen Märkten auf die Begründung einer Geschäftsbeziehung ausgeweitet.

Mit dem neu eingefügten § 28a KartG kann Marktbeherrschung auf digitalen mehrseitigen Märkten in einem eigenen Feststellungsverfahren – unabhängig von einem konkreten missbräuchlichen Verhalten – ermittelt werden.

### Änderungen im Bereich der Fusionskontrolle

Änderungen im Bereich der Fusionskontrolle traten abweichend von den übrigen Bestimmungen des KaWeRÄG 2021 mit Ablauf des 31.12.2021 in Kraft. Diese betreffen:

- (i) die Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle (§ 9 Abs 1 Z 2 KartG),
- (ii) die Erweiterung des materiellen Prüfungsmaßstabs um das sog SIEC-Kriterium (§ 12 Abs 1 Z 2 KartG),
- (iii) die Erweiterung der Rechtfertigungsgründe für Zusammenschlüsse (§ 12 Abs 2 KartG) und
- (iv) die Erhöhung der Anmeldegebühr auf EUR 6.000 (§ 10a Abs 1 WettbG).

Entsprechende Angaben zu Punkt (ii) sind bei Anmeldungen ab 1. Januar 2022 zusätzlich in die Anmeldung aufzunehmen (§ 10 Abs 1 KartG). Die BWB beabsichtigt in diesem Zusammenhang im Frühjahr 2022 ein aktualisiertes Formblatt für Zusammenschlüsse zu veröffentlichen.

### Änderungen im Verfahrensrecht

Der Adressatenkreis von Auskunftsverlangen der BWB (§ 11a Abs. 1 WettbG) wurde um andere natürliche oder juristische Personen ergänzt.

In § 29 KartG wurden die Geldbußentatbestände um prozedurale Verstöße wie Nichtbefolgung einer Abstellungsentscheidung oder einer einstweiligen



Verfügung (Abs 1 Nr. 2 lit a), wegen der Nichtduldung einer Hausdurchsuchung oder der Beschädigung/Ablösung eines von der BWB dabei angebrachten Siegels (lit c) ergänzt.

Bei der Verhängung von Geldbußen wird zudem die Haftung von Muttergesellschaften sowie rechtlichen und wirtschaftlichen Nachfolgern explizit angeordnet (§ 29 Abs 2 und 3 KartG).

Weiters kann die Nichtduldung einer Hausdurchsuchung hinkünftig auch mit der Verhängung eines Zwangsgeldes geahndet werden (§ 35 Abs 1 lit d KartG).

Bei den durch Bescheid der BWB zu ahndenden Verstößen (§ 11a Abs 5 WettbG) betreffend die Erteilung von Auskünften ist nunmehr das Unternehmen bzw. die Unternehmensvereinigung selbst verantwortlich und sind die Strafsätze am Unternehmensumsatz orientiert. Auch trifft Unternehmen die Verantwortung für das Erscheinen mittels Bescheid geladener Unternehmensvertreter vor der Behörde Sorge zu tragen.

Die bestehende Kronzeugenregelung wird weitgehend verrechtlicht und tlw in eine Verordnung gem. § 11b Abs 4 WettbG übergeführt, welche insbesondere die formalen Inhaltserfordernisse für Kronzeugenanträge, Marker und Kurzanträge sowie die einzelnen Aspekte der Kooperationsverpflichtung enthält.

In den §§ 35a bis 35e KartG sowie § 14 Abs 3 und § 14a WettbG sowie einer Verordnung des BMDW werden die Bestimmungen der RL zur erweiterten Amthilfe (insb Zustellung und Vollstreckung) innerhalb des ECN umgesetzt.

## 2 Competition Advocacy

Mit Advocacy ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme, um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

Trotz der limitierten Kapazitäten versucht die BWB im Bereich Prävention und Information Serviceleistungen anzubieten.

### 2.1 Publikationen & Vorträge

Die Referentinnen und Referenten der BWB veröffentlichen regelmäßig Beiträge in österreichischen und internationalen Fachpublikationen.

Die **Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht (ÖZK)** bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Zeitschrift beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis. Die ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache und erscheint sechs Mal im Jahr.

#### Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2021

Becka/Cavada, Der Kartellrecht Moot Court 2021, ÖZK 2021, Heft 3, 98

#### Weitere Publikationen

Die Referentinnen und Referenten der BWB publizieren nicht nur in der ÖZK, sondern auch in anderer einschlägiger Literatur.

#### Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in anderer Fachliteratur 2021

Harsdorf-Borsch, BeckOK KartellR (Hrsg Bacher/Hempel/Wagner-von Papp), 2. Ed. 15.7.2021, Art 101 AEUV.

Harsdorf-Borsch (gemeinsam mit Erika Rittenauer-Stark), Handbuch der Digitalisierung (Hrsg Zankl), E-Commerce und Kartellrecht, Manz (2021).

## 2.2 Kartellrecht Moot Court 2021

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) veranstaltete am 11.06.2021 gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei DORDA Rechtsanwälte GmbH und ELSA Austria (European Law Students' Association) - bereits zum siebenten Mal in Folge - den Kartellrecht Moot Court. Wie bereits letztes Jahr, musste die Veranstaltung wieder virtuell stattfinden.

Die Studierenden stellten vor einem fiktiven Kartellgericht ihre rhetorischen Fähigkeiten und fachlichen Rechtskenntnisse unter Beweis. Der diesjährige Sachverhalt betraf den Bereich Gesundheits-Apps in Verbindung mit der Covid-19-Pandemie. Darin wurden Fragen im Zusammenhang mit der Markt-abgrenzung bzw dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, der Verwendung von Nutzungsbedingungen sowie dem Themenbereich Daten als Essential Facilities behandelt.

Die BWB gratuliert dem Best Speaker Maximilian Pfeiffenberger (Team Wirtschaftsuniversität) und dem besten Team Universität Graz (Martin Spielhofer, Fabian Winkler, Franziska Guggi) für die herausragende Leistung.

Die Teams wurden von folgenden Rechtsanwaltskanzleien betreut und bei der Vorbereitung für die mündliche Verhandlung unterstützt:

- Team Universität Wien 1, betreut von bpv Hügel
- Team Universität Wien 2, betreut von Cerha Hempel
- Team Universität Wien 3, betreut von Dr. Thyri
- Team Universität Wien/Wirtschaftsuniversität Wien, betreut von Reidlinger Schatzmann
- Team Wirtschaftsuniversität Wien, betreut von Haslinger Nagele
- Team Universität Graz, betreut von E+H Eisenberger + Herzog
- Team Universität Innsbruck, betreut von Binder Grösswang
- Team Universität Salzburg/Sigmund Freud Universität, betreut von Taylor Wessing

Die Jury, welche die Studierenden bewertete, bestand aus:

- Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. (BWB)
- Dr. Heinrich Kühnert, M.Jur. (DORDA)
- Mag. Christian Gänser, MA, LL.M. (EuGH)

Wie die Jahre zuvor, wurde das beste Team und der/die „Best Speaker“ gekürt. Auch dieses Jahr brillierten die Studierenden mit Argumentations- und Rhetoriktechniken. Bei der Bewertung wurde die Sachverhalts- und Rechtsanalyse in den Schriftsätzen, sowie die Teamarbeit und das Zeitmanagement während der mündlichen Verhandlung berücksichtigt.

Ganz besonders hat es uns gefreut, dass Prof. Dr. Martin Selmayr (Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich) die Keynote-Rede zum diesjährigen Kartellrecht Moot Court gehalten hat.

„Ich gratuliere allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Moot Court Kartellrecht 2021 der Bundeswettbehörde für ihre ebenso kompetenten wie engagierten Beiträge, die viele wertvolle Anstöße für die innovative Anwendung und Weiterentwicklung des EU-Rechts im Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Wettbewerbsrecht gegeben haben. Das EU-Recht ist eine verlässliche, wertgeprägte Rechtsordnung für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaftsteilnehmer auf unserem Kontinent. Die EU braucht aber als Rechtsgemeinschaft unabhängige Behörden und Gerichte, damit ihre Rechtsnormen fair, objektiv und ohne Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Nur dann werden wir weiterhin in Frieden, Freiheit und Sicherheit auf unserem Kontinent leben und wirtschaften können. Gerade junge Juristen sollten deshalb für die Grundpfeiler dieser Rechtsordnung eintreten, sie stets mit kritischer Analyse fordernd begleiten und sie erforderlichenfalls auch verteidigen. Denn die EU ist das erste politische Einigungswerk der Geschichte, das nicht durch das Recht des Stärkeren, sondern durch die Stärke des Rechts zusammengehalten wird. Und das gilt es auch in schwierigen Zeiten zu bewahren.“, so Prof. Dr. Martin Selmayr in seiner Keynote.

„Trotz virtueller Abhaltung war auch dieses Jahr wieder die Freude und das Engagement der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spürbar. Vielen Dank auch an die Mitorganisatoren sowie an alle Betreuerkanzleien für den tollen Support der Studierenden!“, so Dr. Natalie Harsdorf bei ihrer Abschlussrede.



Daniel Mert Yilmaz (ELSA Austria), Natalie Harsdorf-Borsch (BWB) und Heinrich Kühnert (DORDA)

## 2.3 Leitung der BWB traf BP Dr. Van der Bellen zum Thema „Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb“

Am 15.04.2021 fand zwischen dem Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen und der Leitung der BWB ein Treffen zum Thema „Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich“ statt.

„Kartellabsprachen behindern den Wettbewerb und führen damit etwa zu überhöhten Preisen, weniger Auswahl für Unternehmen, Konsumenten und Konsumentinnen sowie zu weniger Innovationen. Sie schaden so massiv der Volkswirtschaft,“ betonte Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen bei dem Treffen mit der BWB.

Dr. Harsdorf-Borsch,  
Dr. Van der Bellen und  
Dr. Thanner



## 2.4 BWB kooperiert mit dem Projekt „Computational Antitrust“ der Stanford Universität, CodeX Center

Die BWB unterstützt das Projekt „Computational Antitrust“, welches von der Stanford Universität, CodeX Center und Prof. Thibault Schrepel geführt wird. Es nehmen bereits 55 Wettbewerbsbehörden an dem Projekt teil.

Das Ziel dieses Projektes „Computational Antitrust“ ist es sich vertiefend mit dem Thema Recht & IT auseinander zu setzen und die Automatisierung von kartellrechtlichen Analysen sowie Prozessen voranzutreiben. „Computational Antitrust“ kann Unternehmen mit den richtigen Instrumenten bei der Einhaltung und Evaluierung von Compliance effektiv unterstützen und Auto-

omatisierungsprozesse vereinfachen wie zum Beispiel bei der Anmeldung von Zusammenschlüssen bei Wettbewerbsbehörden.

Auch Wettbewerbsbehörden können davon profitieren etwa durch die Verbesserung von Analysen von kartellrechtswidrigem Verhalten, Zusammenschlüssen und genaueren Datenerhebungen sowie durch die Vereinfachung von Prozessen.

Das Projekt startete Anfang 2021. Geplant sind zukünftig Workshops, Publikationen zu Kartellrecht und Informationstechnologien. Durch die rasanten Veränderungen in der Digitalisierung, müssen Wettbewerbsbehörden ebenfalls ihr Wissen und Erfahrungen in diesem Bereich schärfen um einen effektiven Kartellrechtsvollzug zu gewährleisten. Die BWB unterstützt daher mit Begeisterung dieses Projekt.

## 2.5 Gedankenaustausch zwischen BWB und E-Control über die Bedeutung des Wettbewerbs in Krisensituationen

Am 27.05.2021 fand ein gemeinsamer Gedankenaustausch zwischen der BWB und der E-Control über die Bedeutung des Wettbewerbs in Krisensituationen und zur Unabhängigkeit von Behörden statt.

### Neues Team stellt sich vor

Generaldirektor Dr. Theodor Thanner und die mit Mai 2021 zur Generaldirektor-Stellvertreterin ernannte Dr. Natalie Harsdorf, empfingen Vorstand Dr. Wolfgang Urbantschitsch und den seit März 2021 bestellten Vorstand Prof. DI Dr. Alfons Haber zum Gedankenaustausch in der BWB.

### Wettbewerb hilft bei der Krisenbewältigung

Krisen treffen Unternehmen und Branchen in unterschiedlicher Weise und auch Härte. Zudem gibt es Unternehmen, die aufgrund von Krisen stärker als „Gewinner“ hervorgehen als andere. Wettbewerb spielt hierbei eine wesentliche Rolle, um die Balance zwischen den Akteuren aufrecht zu erhalten. Umso wichtiger ist es, unabhängige Behörden zu haben, auf die sich alle Marktteilnehmer verlassen können, da diese gerade in unsicheren Zeiten für Kontinuität und Stabilität sorgen.

## BWB und E-Control ziehen an einem Strang

Auch in Zukunft werden die BWB und die E-Control ihre bisherige hervorragende Zusammenarbeit weiter vertiefen, um auch künftige Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen.

*„Wir freuen uns sehr, dass es mit der BWB eine so konstruktive Zusammenarbeit gibt, die wir in den nächsten Jahren noch ausbauen möchten. Die weitere Forcierung des Wettbewerbs steht auf der Agenda der E-Control ganz oben. Für funktionierende Märkte braucht es starke und vor allem unabhängige Behörden, die darauf achten, dass die Spielregeln eingehalten werden. Es ist gut, hier einen verlässlichen Partner an unserer Seite zu haben.“*, betont der Vorstand der Regulierungsbehörde E-Control, Alfons Haber.

*„Wettbewerb spielt bei der Bewältigung von Krisen eine wesentliche Rolle. Die BWB widmet diesem Thema eine besondere Aufmerksamkeit, um potentiellen negativen Folgen rasch entgegen zu treten. Ich danke den Vorständen der E-Control, Dr. Urbantschitsch und Prof. Haber für den konstruktiven Gedankenaustausch und freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.“*, so BWB-Generaldirektor Theodor Thanner.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, den Energiebereich als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

Dr. Urbantschitsch,  
Dr. Harsdorf-Borsch,  
Dr. Thanner und  
Prof. DI Dr. Haber

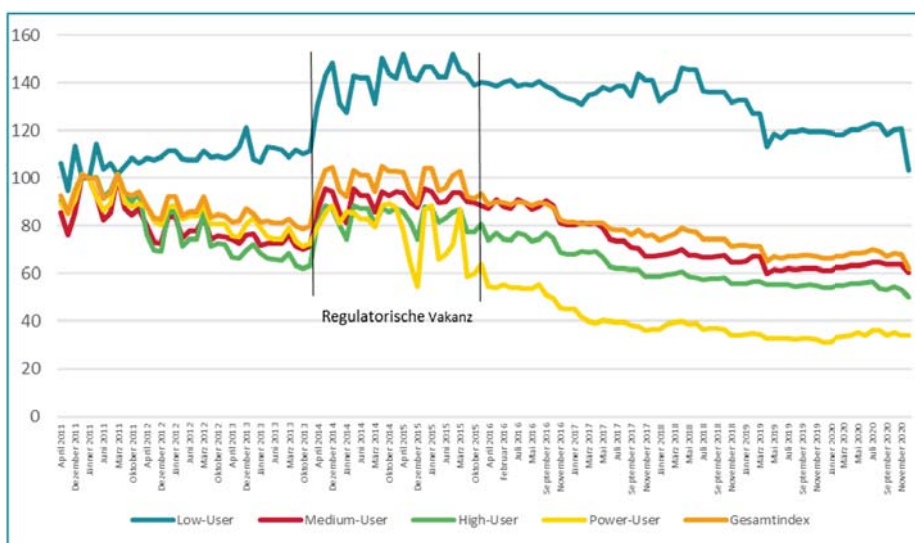


## 2.6 Roundtable der BWB, RTR und der österreichischen Mobilfunkbetreiber

Am 24.03.2021 fand in der BWB ein Roundtable statt, bei dem Vertreter des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR (physisch), der BWB und Vertreter der großen Mobilfunkbetreiber Österreichs (virtuell) teilnahmen.

Ausgangspunkt für die Anberaumung des Roundtables waren aktuelle Marktentwicklungen und Beschwerden im Mobilfunkbereich, welche zum großen Teil durch das Auslaufen der sogenannten MVNO Auflagen, zu welchen sich Hutchison Drei Austria (H3A) im Zuge der Fusion H3A und Orange im Jahr 2012 für 10 Jahre verpflichtet hat, induziert waren.

Gegenstand der Verpflichtungszusagen ist u.a. ein Zugang zum Mobilfunknetz von H3A für bis zu 15 MVNOs<sup>4</sup> zu festgelegten Vorleistungsentgelten. Nach einer Phase nachgewiesener Preissteigerung bei Mobilfunktarifen unmittelbar nach der Fusion, führte diese Auflage zum Marktzutritt neuer MVNOs und damit einhergehen zu einem Rückgang des Preisniveaus bei Mobilfunktarifen (siehe folgende Abbildung).



Im Laufe des Jahres 2020 langten verschiedene Beschwerden von MVNOs bei der BWB ein. Gegenstand der Beschwerden waren Probleme bei Preis- anpassungen von Vorleistungen bei bestehende Verträgen und ein vertrags- konformer Zugang zu 5G Services.

Dem Roundtable ging eine Presskonferenz am 28.01.2021 voraus, bei welcher der Leiter des Bereichs Telekommunikation und Post der RTR, Dr. Klaus Stein- maurer und der Generaldirektor der BWB, Dr. Theodor Thanner ein Statement

4 MVNO : Mobile Virtual Network Operator



für Wettbewerb im Mobilfunkbereich abgaben. Es wurde darin erklärt, dass die beiden Behörden nicht zulassen werden, dass die MVNOs und MVNEs<sup>5</sup> wieder vom österreichischen Markt verschwinden und somit einen Rückschritt in der Entwicklung in Richtung 3 MNOs am Markt stattfinden könnte. Der 5G Ausbau dürfe hier nicht als Deckmantel für eine Entwicklung in Richtung 3 MNOs<sup>6</sup> in Österreich missbraucht werden.

Beim Roundtable diskutierten Vertreter der RTR und BWB mit den Marktteilnehmern die Bedeutung der MVNO-Mergerauflagen von 2012 und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb sowie zukünftige Entwicklungen am Mobilfunkmarkt. Es wurden dabei auch die geschilderten Probleme angesprochen und über Lösungsansätze diskutiert. Vertreter der betroffenen MNOs und MVNOs erklärten sich bereit bilaterale Verhandlungen fortzuführen und Fortschrittsberichte an die Behörden zu übermitteln.

Nach einer Analyse der übermittelten Fortschrittsberichte durch die RTR und die BWB wurde von Seite der Behörden eine Guidance bei bilateralen Verhandlungen über noch ungelöste Probleme angeboten. Punktuell konnten Fortschritte erzielt werden. Beide Behörden arbeiten nach wie vor mit den beteiligten Unternehmen aktiv an einer Lösung der noch strittigen Problemfelder.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, das Thema Digitalisierung als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

## 2.7 Aktualisierung des Leitfadens zur Transaktionswert-Schwelle

Der Mitte 2018 gemeinsam mit dem deutschen Bundeskartellamt veröffentlichte Leitfaden zur Transaktionswertschwelle in der Zusammenschlusskontrolle in Österreich und Deutschland wurde in einigen wenigen Punkten angepasst. So sollen den Änderungen im KartG bzw GWB im Bereich der Umsatzschwellen und der bisherigen Rechtsprechung Rechnung getragen werden. Der aktuelle Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: [Leitfaden zur Transaktionswert-Schwelle](#).

---

5 MVNE - Mobile Virtual Network Enabler = ein Anbieter von Infrastruktur um als MVNO arbeiten zu können

6 MNO - Mobile Network Operator = Mobilfunkbetreiber mit eigenem Kern- und Zugangsnetz

## 2.8 Neue Bestimmungen zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette: Umsetzung der UTP-RL im Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz

Mit 1.1.2022 tritt die Novelle des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz FWBG) in Kraft, mit welcher die **RL über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette** (RL 2019/633, UTP-RL) umgesetzt wird. Ziel der RL ist es, dem Ungleichgewicht hinsichtlich der Verhandlungsmacht von Lieferanten und Käufern von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zu begegnen und den Lieferanten als schwächeren Handelspartner zu schützen. Die Umsetzung im FWBG ist insofern konsequent, als eine wesentliche Zielsetzung dieses Gesetzes schon bisher im Schutz kleinerer und mittlerer Lieferanten vor nachfragemächtigen Handelsunternehmen bestand.

**Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse** sind:

- Produkte aus Anhang I zum AEUV (zB Fleisch, Milch aber auch Schnittblumen oder Futter)
- Lebensmittel, die aus solchen Produkten hergestellt werden (zB Fruchtojoghurt)

Bei **Lieferanten** handelt es sich um landwirtschaftliche Produzenten oder eine Gruppe von solchen (auch Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen), natürliche und juristische Personen, die landwirtschaftliche Produkte bzw Lebensmittelprodukte verkaufen (zB Landwirte, Verarbeiter, Handel/Großhandel).

**Käufer** sind natürliche oder juristische Personen, die landwirtschaftliche Produkte bzw Lebensmittel kaufen, auch Gruppen von solchen, einschließlich „Behörden“ (Verarbeiter, Händler, Einkaufsallianzen, Gebietskörperschaften). Der Verkauf an Konsumenten ist ausgenommen.

Das zur Anwendung der neuen Bestimmungen erforderliche **Machtgefälle** zwischen Lieferanten und Käufern bemisst sich anhand ihrer Jahresumsätze.

**Inhaltliche Kernpunkte** der Novelle sind zwei Listen mit verbotenen Handelspraktiken:

- Anhang I zum FWBG enthält die sogenannte „**schwarze Liste**“ mit zwölf Praktiken, die jedenfalls verboten sind und von den Vertragspartnern auch nicht abbedungen werden können (zB kurzfristige Stornierung, einseitige Vertragsänderung durch Käufer, Forderung von Zahlungen, die nicht in Zusammenhang mit dem Verkauf stehen).
- Anhang II enthält die Praktiken der „**grauen Liste**“, die verboten sind, wenn sie nicht zuvor ausdrücklich vereinbart wurden (zB Rücksendung nicht verkaufter Produkte ohne Zahlung, Forderung von Zahlungen für Werbung, Vermarktung).

Vertragsklauseln, die verbotene Praktiken enthalten, sind absolut nichtig. Bereits bestehende Liefervereinbarungen müssen bis 1.5.2022 an die neue Rechtslage angepasst werden.

Mit der **Durchsetzung** der Bestimmungen über unlautere Handelspraktiken ist die BWB betraut, der in diesem Zusammenhang weitreichende Ermittlungsbefugnisse zukommen. Sie kann Anträge auf Unterlassung sowie (ab 1.5.2022) auf Verhängung einer Geldbuße bis zu EUR 500.000 beim Kartellgericht einbringen.

Unterlassungsansprüche können darüber hinaus unter anderem vom Bundeskartellanwalt, der WKO, den Landwirtschaftskammern, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern sowie von betroffenen Unternehmen geltend gemacht werden.

Zur vertraulichen **Beratung** von Lieferanten sowie zur Ermöglichung einer unbürokratischen Streitbeilegung wird außerdem eine unabhängige Erstanlaufstelle beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geschaffen, die ihre Tätigkeit mit 1.3.2022 aufnehmen soll.

Zu Möglichkeiten der Beschwerdeeinbringung bei der BWB siehe hier: [https://www.bwb.gv.at/kartelle\\_marktmachtmissbrauch/beschwerdeeinbringung](https://www.bwb.gv.at/kartelle_marktmachtmissbrauch/beschwerdeeinbringung)

Im Lichte der Novelle des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen wird der Fairnesskatalog der BWB in den nächsten Monaten aktualisiert werden.

## 3 Branchenuntersuchungen, Monitorings und Studien

### 3.1 Dritter Teilbericht der Branchenuntersuchung Gesundheit zur Arzneimittelversorgung aus wettbewerblicher Sicht



Der dritte Teilbericht beschäftigte sich mit der Arzneimittelversorgung in Österreich aus wettbewerblicher Sicht. Seit mehreren Jahren bestehen in diesem Bereich erhebliche Herausforderungen.

Durch die SARS-CoV-2 Pandemie rückt der Fokus auf eine gesicherte Arzneimittelversorgung in Österreich noch näher. Die Ergebnisse der Untersuchung betreffen den Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020.

Die Branchenuntersuchung stützt sich auf Auskunftsverlangen an Marktteilnehmer, wissenschaftliche Literatur, einschlägige Publikationen sowie auf intensive Gespräche mit Unternehmen, Interessenvertretungen, Institutionen, welche im Gesundheitsmarkt tätig sind, Ministerien und den gesundheitspolitischen Sprechern.

Folgende Themen wurden im Rahmen der Untersuchung unter anderem vertiefend analysiert:

- Risiko der Arzneimittelknappheit
- Arzneimittelkosten in Österreich
- Preisbildung bei Medikamenten
- Unternehmensübernahmen im Pharmabereich
- Eigentumsverhältnisse an öffentlichen Apotheken

Bei den Themen wurde der österreichische und europäische Rechtsrahmen sowie die aktuellen Entwicklungen der Marktbedingungen beachtet.

#### Ergebnisse der Branchenuntersuchung

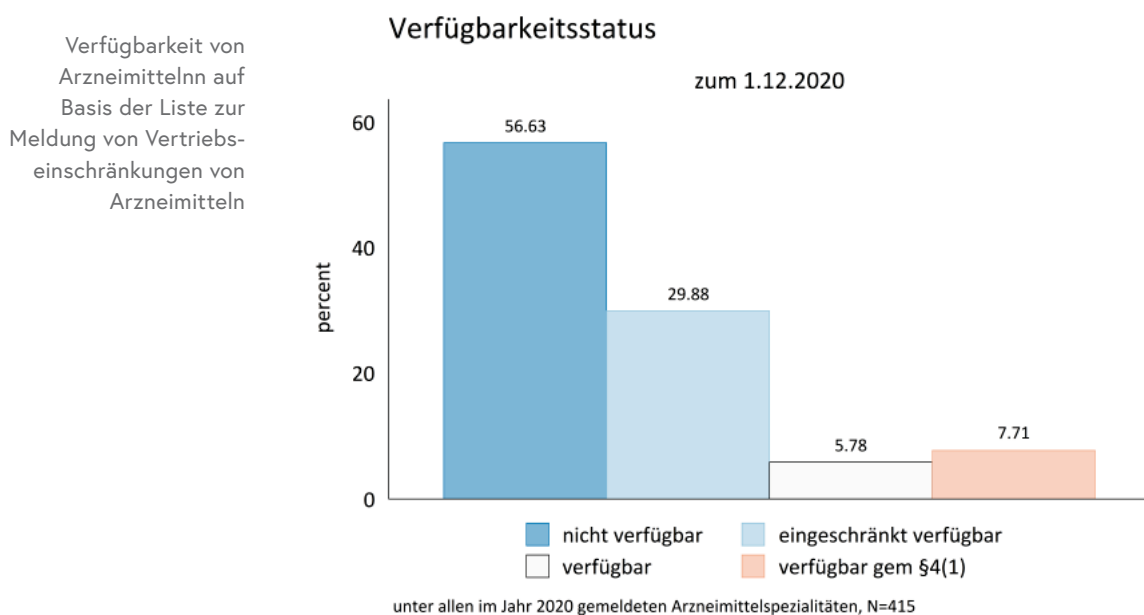
Die Branchenuntersuchung brachte im Hinblick auf die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung folgende Ergebnisse:

## Risiko der Arzneimittelknappheit in Österreich erhöht

Die Arzneimittelknappheit hat sich zwischen 2000-2018 in der Europäischen Union verzwanzigfacht. Mit Stand 14.05.2021 waren in Österreich 356 Arzneimittel im Register für Vertriebsbeschränkungen des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen gelistet. Rund 85 % dieser Produkte galten dabei zu diesem Zeitpunkt als nicht oder nur eingeschränkt verfügbar. Insbesondere waren davon Medikamente für die Behandlung des Nervensystems sowie für Herz- und Gefäßerkrankungen betroffen.

Die Gründe hierfür sind vielfältig: Kapazitätsengpässe und Verzögerungen bei der Medikamentenproduktion sowie die Verknappung von benötigten Wirkstoffen oder erhöhter Mehrbedarf können als Beispiele genannt werden.

Hinterfragt wurde ebenfalls der Einfluss der SARS-CoV-2 Pandemie auf die Verfügbarkeit von Arzneimitteln. Aus den zahlreichen Gesprächen ergaben sich im Bereich Medikamente zu dem Zeitpunkt der Untersuchung keine konkreten Hinweise auf Liefereinschränkungen, die mit der Pandemie in Verbindung stünden. Allerdings kann sich dies jederzeit ändern und bedarf daher einer regelmäßigen Evaluation.



## Arzneimittelkosten in Österreich

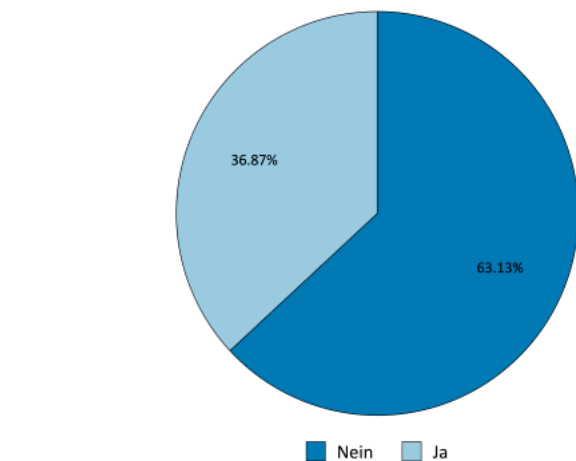
Im internationalen Preisvergleich sind die Ausgaben in Österreich trotz eines unterschiedlichen Preisniveaus mit knapp 600 Euro pro Kopf hoch. Österreich lag im Vergleich mit 16 anderen Ländern auf Platz 4 bei den Kosten.

## Preisbildung bei Medikamenten und Parallelhandel

Die Preisgestaltung ist aufgrund nationaler Regelungen in Europa stark unterschiedlich. Dabei können die Preisunterschiede zwischen den Ländern bis zu 300 % betragen.

Durch diese Preiseunterschiede haben Arzneimittelgroßhändler einen erhöhten Anreiz, Parallelhandel zu betreiben und Produkte in Ländern mit höheren Arzneimittelpreisen vermehrt zu vertreiben. Dies kann dazu führen, dass in Ländern mit niedrigeren Preisen, wie teilweise in Österreich, Medikamente nicht ausreichend zu Verfügung stehen. Parallelhandel kann daher ein möglicher Treiber von Arzneimittelknappheit sein. Von Apotheken und der Industrie wird das niedrige Preisniveau und die mangelnde Attraktivität des Standortes für die steigenden Liefereinschränkungen genannt.

Parallelexportverbot



Prozentueller Anteil der Arzneimittel mit Parallelexportverbot

N=415

## Unternehmensübernahmen im Pharmabereich

Unternehmensübernahmen und die dadurch steigende Marktkonzentration im Pharmabereich können sich negativ auf die Arzneimittelversorgung etwa durch Lieferengpässe auswirken. Unternehmen können dadurch Marktmacht

erlangen und somit Preise für Medikamente erhöhen sowie kostenintensive Forschung & Entwicklung minimieren. Generell steigt die Marktkonzentration im Pharmabereich stark an. In einem Betrachtungszeitraum von 30 Jahren ist die Anzahl von 110 Unternehmen auf ungefähr 30 Unternehmen gesunken.

### Beteiligung des Arzneimittelgroßhandels an öffentlichen Apotheken

Die Untersuchung ergab, dass Großhändler ein strategisches Interesse haben sich an öffentlichen Apotheken zu beteiligen, etwa um höhere Margen zu erwirtschaften. Aufgrund der hohen Logistikkosten beziehen öffentliche Apotheken durchschnittlich 50 bis 90 % des Gesamtbedarfes von einem einzigen Arzneimittelgroßhändler. Aus Wettbewerbsperspektive werfen Beteiligungen Bedenken auf, weil sie Arzneimittelgroßhändlern ermöglichen, Einfluss bei öffentlichen Apotheken auf den Absatz und die Preise zu nehmen. Die Beteiligungen an öffentlichen Apotheken haben seit 2013 kontinuierlich zugenommen.

*„Die Marktkonzentration im Pharmabereich ist mit Sorge zu sehen, da diese Wissenskonzentration zu höheren Preisen und Angebotsverknappung von Arzneimitteln führen kann. Ebenfalls leidet dadurch die Innovationskraft. Unternehmen haben einen geringeren Anreiz kostenintensive Forschung zu betreiben oder Forschungsnischen zu bedienen. Dies hat negative Auswirkungen für Konsumenten und Konsumentinnen, da dadurch weniger Produktvielfalt zu höheren Preisen angeboten werden könnte“,* erklärte Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor der BWB.

### Empfehlungen der BWB zur Sicherung der Arzneimittelversorgung

Anhand der Ergebnisse der Branchenuntersuchung hat die BWB 9 Empfehlungspunkte erarbeitet, welche dazu dienen, ein wettbewerbsfreundlicheres Umfeld zu schaffen und somit einer Arzneimittelknappheit entgegenwirken sollen:

- Evaluierung der Preisbestandteile von Arzneimitteln, insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Aufschläge (Großhandels- und Apothekenaufschlag).
- Neben klassischen standortpolitischen Maßnahmen, wie etwa der Forcierung von e-health Anwendungen und Digitalisierung oder Verbesserung der medizinischen Infrastruktur, sollten in diesem Sinne auch Maßnahmen wie europarechtskonforme finanzielle Anreizsetzungen zB Preiserstattungen für nachweislich in der Europäischen Union pro-

duzierte Arzneimittel oder Wirkstoffe gesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollten etwa GMP-Konformität, Ökologie und faire Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden.

- Erarbeitung eines transparenten Kriterienkatalogs für unentbehrliche Arzneimittel oder Wirkstoffe, auf die im Rahmen einer standortpolitischen Anreizsetzung ein besonderer Fokus hinsichtlich einer Produktion in der Europäischen Union gesetzt werden sollte.
- Grundsätzlich sollte die Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern reduziert und der Bezug auf mehrere Zulieferer ausgeweitet werden. Im Ergebnis wird mehr Wettbewerb in diesem Bereich zu einer höheren Versorgungssicherheit führen. Eine Evaluierung der Wirksamkeit der Zusammenschlussanmeldungen bei der BWB anhand der Überschreitung der Transaktionswertschwelle, welche insbesondere im Hinblick auf die Übernahme von Start-up-Unternehmen unter dem Aspekt des Schutzes von Innovationspotenzialen und Innovationswettbewerb abzielt, kann für weitergehende rechtspolitische Überlegungen eine Unterstützung bieten.
- Bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der Parallelexportregelungen in den Mitgliedstaaten.
- Anpassungen von Rechtsvorschriften, etwa hinsichtlich der Ausdehnung des meldeberechtigten Adressatenkreises in der VO-Arzneimittelversorgung, Vereinfachung der RL-Fälschungsschutz für Arzneimittel und Vereinheitlichung der Kriterien für Zertifizierungen.
- Erhöhung der Transparenz der Produzenten bei der Festlegung länderspezifischer Arzneimittelkontingente auf der Basis eines Kriterienkatalogs.
- Weitere Fokussierung der bestehenden Initiativen im Zusammenhang mit Arzneimittelversorgung, etwa durch Taskforces auf nationaler und europäischer Ebene.
- Beschränkung der höchst zulässigen Eigentumsanteile des Arzneimittelgroßhandels öffentlichen Apotheken.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, den Gesundheitsbereich als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.



## 3.2 BWB startet Branchenuntersuchung im Bereich E-Ladeinfrastruktur in Österreich

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) hat, unter Einbeziehung der Expertise der E-Control, eine Branchenuntersuchung im Bereich Elektromobilität (E-Mobilität) gestartet. Eine solche kann dann eingeleitet werden, sofern Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in einem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist. Konkret soll bei der Untersuchung die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeuge) in Österreich analysiert und wettbewerbsrechtlich beurteilt werden. In diesem Zusammenhang sind bei der BWB auch Beschwerden aus dem Markt eingelangt.

In der Klima- und Energiestrategie der Bundesregierung wird eine CO<sub>2</sub>-Reduktion um mindestens 7,2 Millionen Tonnen bzw. 31% gegenüber 2016 bis zum Jahr 2030 vorgesehen. Da der Anteil des Verkehrs an den gesamten Treibhausgas-Emissionen bei rund 46% liegt und ca. die Hälfte davon auf den PKW-Verkehr entfällt, ist ein solches Ziel nur zu erreichen, wenn es zu einer entsprechenden Reduktion von PKWs mit Verbrennungsmotoren kommt. Derzeit zeichnet sich eine Substitution in Richtung E-Mobilität ab, die größten Herausforderungen liegen daher bei der Umstellung vom Verbrennungs- auf den Elektromotor im Aufbau einer leistungsfähigen, flächendeckenden und sicheren Ladeinfrastruktur sowie in der Aufrüstung der Stromnetze.

### Vorgehensweise bei der Branchenuntersuchung

Die Branchenuntersuchung wird sich auf Befragungen von Marktteilnehmern, wissenschaftliche Literatur, einschlägige Publikationen sowie auf intensive Gespräche mit Stakeholdern wie Unternehmen, Interessenvertretungen, Institutionen und Behörden (insbesondere mit der E-Control) stützen.

Neben der Darstellung der Ausgangslage und aktuellen Situation der E-Ladeinfrastruktur, sollen weiters die rechtlichen Grundlagen, eine Abgrenzung des Marktes, eine Identifikation wesentlicher Marktteilnehmer sowie die Erhebung der Wettbewerbssituation vorgenommen werden. Dabei sollen wesentliche Wettbewerbsbeschränkungen identifiziert und daraus Empfehlungen abgeleitet werden, um bereits im Transformationsprozess dahingehend hinzuwirken, dass in Zukunft ein funktionsfähiger Wettbewerb eine verbraucherfreundliche und preiswerte Versorgung der Nutzer sicherstellt.

Die Branchenuntersuchung wird zudem auch die Entwicklungen ausgewählter benachbarter Staaten vergleichsweise berücksichtigen. Das deutsche Bundes-

kartellamt führt derzeit ebenfalls eine Sektoruntersuchung zu dem Thema E-Ladeinfrastruktur durch. Die britische Wettbewerbsbehörde CMA veröffentlichte eine einschlägige Untersuchung im Juli dieses Jahres.

### **Mehr Wettbewerb führt zu besserer Versorgung und Qualität**

Studien belegen, dass ein gewisses Maß an Wettbewerb zu einer besseren Versorgung und einer verbesserten Qualität von Produkten und Dienstleistungen führen kann. Die BWB möchte daher dazu beitragen, (potentielle) Wettbewerbsbeschränkungen und -verfälschungen zu identifizieren und den Wettbewerb im Markt zu erhöhen.

### **Ziele der Branchenuntersuchung**

Der Aufbau einer flächendeckenden E-Ladeinfrastruktur, die von Ladestellen-Betreibern angeboten und von Konsumentinnen und Konsumenten auch angenommen wird, ist Voraussetzung für den Erfolg der E-Mobilität in Österreich. Mit der Branchenuntersuchung möchte die BWB auf mögliche Wettbewerbsprobleme im Bereich der E-Ladeinfrastruktur hinweisen, um einen Beitrag zu einem erfolgreichen weiteren Ausbau in Österreich zu leisten.

Ein fairer und vielfältiger Wettbewerb erhöht die Attraktivität der E-Ladeinfrastruktur für Kunden durch Transparenz, niederschweligen und raschen Zugang, Wahlmöglichkeiten, sowie angemessenen Preisen und trägt dadurch wesentlich dazu bei, die Umstellung des Straßenverkehrs auf CO<sub>2</sub> reduzierte Mobilität zu beschleunigen.

Da es sich noch um die Anfangsphase von relativ neuen Geschäftsmodellen handelt, ist einerseits darauf zu achten, dass sich innovative Geschäftsmodelle entwickeln können, andererseits rechtzeitig einer potentiellen regionalen oder überregionalen Monopolbildung von Anbietern entgegenzuwirken. Damit wären mittelfristig lock in Effekte, innovations- und qualitätshemmende Entwicklungen sowie verringerte Produktivität und letztlich Wohlfahrtsverlust verbunden. Die BWB wird sich daher auch intensiv mit der Frage auseinandersetzen, welche strukturellen und allenfalls hoheitlichen Rahmenbedingungen für ein wettbewerbsfreundliches Umfeld in der E-Ladeinfrastruktur erforderlich sind.

Die Ergebnisse der Branchenuntersuchung werden in einem Endbericht vorgestellt.

## 4 Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 653 Zusammenschlüsse angemeldet.

651 Fälle (dies entspricht 99,7% der angemeldeten Zusammenschlüsse) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben. Von den 651 Fällen wurden 6 Fälle mit Auflagen in Phase I freigegeben.

Zwei Fälle (0,31%) wurde in der zweiten Verfahrensphase behandelt. Hier stellen sowohl der Bundeskartellanwalt als auch die BWB einen Prüfungsantrag.

42 Fälle wurden nach der neuen Transaktionswert-Schwelle gemäß § 9 Abs 4 KartG bei der BWB angemeldet.

### EU Zusammenschlüsse

Im Jahr 2021 wurden weiters insgesamt 452, wegen ihrer unionsweiten Bedeutung bei der Europäischen Kommission angemeldete und dann entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebrachte Zusammenschlüsse auf allfällige negative Auswirkungen auf Österreich geprüft.

### 1105 Zusammenschlüsse geprüft

Gesamt wurden daher 1105 Zusammenschlüsse von der BWB geprüft. Jeder Case Handler der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa 36 Zusammenschlüsse im Jahr 2021.

## 4.1 Zusammenschlussstatistik

ZUSAMMENSCHLUSSSTATISTIK 2011 bis 2021											
Anmeldungen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anmeldungen insgesamt	281	307	299	322	366	420	439	481	495	425	653
<b>Phase I</b>											
Freigabe durch Fristablauf	226	251	246	276	328	386	409	451	467	382	628
Prüfungsverzicht	43	45	39	38	29	28	23	27	21	27	15
Zurückziehung d. Anmeldung	3	6	4	5	3	3	4	2	6	15	8
Sonstiges	0	0	0	0	1	0	1	0	1	1	0
Fallabschluss in Phase I	272	302	289	319	361	417	437	480	494	424	651
das sind in % der Anmeldungen	96,7	98	96,7	99	98,6	99,3	99,5	99,8	99,8	99,8	99,7
offen Phase I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Phase II</b>											
Zurückziehung der Anmeldung	2	0	2	0	1	1	1	0	0	0	0
Prüfungsantragsrückziehung	4	4	1	2	0	0	0	1	1	1	0
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	6	4	3	2	0	0	1	1	1	1	0
Untersagung durch KG	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	1	2	0	1	0	0	0	0	0	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	0	4	1	1	2	0	1	0	0	0
Sonstige KG-Entscheidung	2	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	3	1	7	1	4	2	0	0	0	0	0
Offen Phase II	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2
Summe Phase II Fälle	9	5	10	3	5	3	2	1	1	1	2
das sind in % der Anmeldungen	3,3	2	3,3	1	1,4	0,7	0,5	0,2	0,2	0,2	0,3
Prüfungsanträge BWB	9	4	10	3	4	3	2	0	0	1	2
Prüfungsanträge BKartAnw	4	3	8	3	5	2	2	1	1	1	2

## 4.2 Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor oder ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der BWB, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen BWB und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2021 wurden **18** Pränotifikationsverfahren geführt. Von diesen wurden zehn als Zusammenschluss bei der BWB angemeldet und davon gingen zwei in Phase II, wobei einer dieser Zusammenschlüsse unter Auflagen freigegeben wurde und sich einer noch in Prüfung befindet.

## 4.3 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen

Auch 2021 wurden Unternehmerinnen und Unternehmer und Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter bei Fragestellungen zum Themenbereich Anmeldepflicht durch die Rechtsabteilung der BWB unterstützt, wobei sich das diesbezügliche Postfach (POST-Anmeldepflicht@bwb.gv.at) als Single Point of Contact weiterhin sehr bewährt hat.

Insgesamt wurden durch die BWB informelle rechtliche Einschätzung zu mehr als 50 Anfragen abgegeben. Inhaltlicher Schwerpunkt lag dabei auf den Bereichen Umsatzberechnung/-zurechnung, Kontroll(e)/-wechsel sowie Inlandsauswirkung.

Darüber hinaus wurde nach vermehrten Anfragen im Zusammenhang mit der durch das KaWeRÄG 2021 eingeführten zweiten Inlandsumsatzschwelle in § 9 Abs 1 Z 2 KartG ein entsprechender Praxishinweis auf der Webseite der BWB veröffentlicht.

## 4.4 Zusammenschluss Heise Medien GmbH & Co. KG / Rheinwerk Verlag GmbH

Am 16.12.2020 wurde die Übernahme von 100 % der Anteile an der Rheinwerk Verlag GmbH durch die Heise Medien GmbH & Co. KG angemeldet. Der Zusammenschluss betrifft das Verlagswesen und insbesondere Informationsliteratur für IT/EDV und Fotografie sowie Veranstaltungen von Konferenzen.

Heise ist ein Medienunternehmen und verlegt Computer- und Technologiezeitschriften, elektronische Medien, Sachbücher etc. und betreibt ua das News Portal heise online und die Preisvergleichsplattform geizhals.at. Weiters betreibt Heise die Verlage dPunkt und O'Reilly, welche insb Ratgeber und Fachbücher in den Bereichen IT und Fotografie herausgeben. Rheinwerk ist als Verlag in den Bereichen Ratgeber und Fachbücher für IT und Fotografie tätig.

### Bedenken hinsichtlich der Marktabgrenzung

Die BWB und der Bundeskartellanwalt äußerten Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Marktabgrenzung der Zusammenschlussanmelder und zwar IT/EDV und Fotografie Informationsliteratur dem allgemeinen Markt für Unterhaltungs- und Informationsliteratur zuzurechnen. Diese Marktabgrenzung könnte zu weit gefasst sein, sodass die angegebenen Marktanteile nicht die tatsächliche Wettbewerbssituation widerspiegeln.

### BWB führte Marktbefragung durch

Aufgrund der Bedenken und um die wettbewerblichen Auswirkungen besser beurteilen zu können, führte die BWB eine Marktbefragung durch. Befragt wurden Verlage sowie Buchhändler zur aktuellen Wettbewerbssituation im Verlagswesen für IT/EDV und Fotografie Informationsliteratur.

Die befragten Unternehmen äußerten punktuelle Wettbewerbsprobleme und gaben an, dass im Markt für IT und Fotografie Informationsliteratur ein starker bis intensiver Wettbewerb vorherrscht. Ebenfalls wiesen sie auf die starke Verhandlungsmacht der Buchhändler hin. Kritisch gesehen wurde das Category Management, welches Rheinwerk für einen Buchhändler in Deutschland betreibt. Dies würde aus Sicht der Wettbewerber den Zugang zum Buchhändler erschweren.

## Vereinbarte Auflagen

Um die geschilderten Wettbewerbsprobleme zu beseitigen, schlugen die Zusammenschlusswerber der BWB und Bundeskartellanwalt Auflagen vor:

1. Die dpunkt.verlag GmbH und Rheinwerk Verlag GmbH verpflichten sich für fünf Jahre, kein Category Management für den österreichischen Buchhandel im Bereich Fotografie/IT/EDV anzubieten.
2. Heise Medien GmbH & Co. KG, bei der die Zeitschriftentitel c't, c't Fotografie, Technology Review, Make und Mac&i erscheinen, verpflichtet sich, für fünf Jahre alle Buchrezensionen, die Buchtitel des dPunkt Verlags oder des Rheinwerk Verlags zum Thema haben, mit einem Hinweis zu kennzeichnen, dass die Buchtitel von Unternehmen herausgegeben werden, die ebenfalls zur Heise-Gruppe gehören.

Das Durchführungsverbot (§ 17 Abs 1 KartG) ist mit Wirkung vom 28.01.2021 weggefallen.

## 4.5 Zusammenschluss Post 102 Beteiligungs GmbH mit D2D - direct to document GmbH mit Auflagen genehmigt

Ende Oktober 2020 meldete die Post 102 Beteiligungs GmbH (Post 102), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Österreichische Post AG (ÖPAG), den weiteren Erwerb einer 30% Beteiligung an der D2D – direct to document GmbH (D2D) an (Z-5062).

Da verschiedene Fragen zum Markt nicht innerhalb der Frist von Phase I geklärt werden konnten, zog Post 102 zunächst den Zusammenschluss zurück und meldete ihn Anfang Januar 2021 erneut an (Z-5188).

Durch den Zusammenschluss erhöht die ÖPAG ihre Beteiligung auf 100 % und erwirbt alleinige Kontrolle an D2D. Bis zu diesem Zeitpunkt war Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG (Raiffeisen Informatik) noch zu 30 % beteiligt und hielt mit ÖPAG gemeinsame Kontrolle. D2D erbringt Output Services, also im Wesentlichen Druck-, Kuvertier- und Datentransferdienstleistungen.

## Vertiefte Wettbewerbsanalyse und Marktbefragung

Im Zusammenschlussverfahren war zu prüfen, welche Auswirkungen der Wechsel von gemeinsamer zu alleiniger Kontrolle hat. Hierbei stellte sich insbesondere die Frage, ob ÖPAG als Alleingeschafterin andere strategische Möglichkeiten eröffnet werden, die früher durch Raiffeisen Informatik begrenzt waren.

Nach Befragung von Marktteilnehmern und der Einholung von Informationen bezüglich des regulierten Universaldienstes bei der RTR durch die BWB, verpflichteten sich die Parteien zu Auflagen (Verpflichtungszusagen) zur Ausräumung der verbliebenen Bedenken. Die Auflagen sollen vor allem garantieren, dass D2D ihre Leistungen weiterhin getrennt und ohne Bündelrabatte mit Leistungen der Post anbietet. Die Preise für die Einzelleistungen sind daher zum Beispiel getrennt auszuweisen.

### 4.6 Zusammenschluss Fujifilm/Hitachi

Dem geplanten Zusammenschlussvorhaben Z-5195 Fujifilm/Hitachi ging ein Vertragsabschluss zwischen Fujifilm und Hitachi und einer öffentlichen Bekanntgabe am 18.12.2019 voraus. Gegenstand des Vertrags war ein beabsichtigter Erwerb des Geschäftsbereiches „Diagnostic Imaging“ von Hitachi („Zielgeschäft“) durch Fujifilm. Zu diesem Zweck hat Hitachi eine Tochtergesellschaft namens Fujifilm Healthcare Corporation („Zielgesellschaft“) gegründet. Die Zielgesellschaft wird das Zielgeschäft im Wege eines sog. „absorption-type company split“ nach japanischem Recht übernehmen. Nach dem zwischen Fujifilm und Hitachi abgeschlossenen Aktienkaufvertrag vom 18.12.2019 soll Fujifilm anschließend alle Anteile an der Zielgesellschaft von Hitachi erwerben (der „Zusammenschluss“).

Das Zielgeschäft, das von Hitachi auf die Zielgesellschaft übertragen werden soll, umfasst weite Teile von Hitachis Geschäft mit bildgebender Diagnostik, Healthcare IT, Support-Lösungen für Digital Operations sowie Ausrüstung für Kältetherapie, jedoch nicht den Bereich für Partikelstrahlen- und Röntgenstrahlungs-Behandlungssysteme.

Die Bereiche, in denen sich die Geschäftstätigkeiten der Parteien in Österreich und/oder im EWR überschneiden, betreffen Computer Tomographie Scanner (CT), Äußerliche Ultraschall Systeme (UDE) und Endoskopische Ultraschall-Systeme (EUS).



Das Zusammenschlussvorhaben wurde dann am 20.05.2020 bei der BWB mit der Aktenzahl BWB/Z-4896 erstmalig angemeldet, ohne dass im Vorfeld, wie in weiteren Jurisdiktionen geschehen, Pränotifikationsgespräche mit der BWB geführt wurden. Vor dem Hintergrund einer andauernden Prüfung durch die BWB sowie in allen weiteren Jurisdiktionen, in welchen das Zusammenschlussvorhaben angemeldet wurde, haben die Parteien am 12.06.2020 einen Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 11 Abs 1a KartG eingebracht.

Da das Zusammenschlussvorhaben bei bestimmten Marktabgrenzungsmöglichkeiten im Bereich EUS sowohl in Österreich als auch im EWR zu einer Überschreitung der Vermutungsschwelle für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung gemäß § 4 Abs 2 Z 1 KartG geführt hätte, eine Marktbeherrschung iSd § 4 Abs 2 Z 2 und 3 KartG vorlag und vertikale Bedenken insbesondere hinsichtlich des Anreizes zur Abschottung der Märkte für Vorprodukte im Bereich der Lieferung für Ultraschall-Ausrüstung (Ultrasound Monitoring Equipment oder „UME“) bestanden, beantragten die Amtsparteien am 01.07.2020 eine vertiefte Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch das Kartellgericht.

Am 10.07.2020 beschlossen die Parteien, die Anmeldung in Österreich zurückzuziehen, um die weiteren Entwicklungen in den wichtigsten Jurisdiktionen (insb Japan) abzuwarten, und der seitens der BWB (und des deutschen Bundeskartellamts „BKartA“) geäußerten Präferenz für ein gestaffeltes Vorgehen zu entsprechen. Das Zusammenschlussvorhaben wurde dann am 11.01.2021 neuerlich in Österreich angemeldet.

Die Fusion warf horizontale und vertikale Bedenken auf. Die Vermutungsschwellen waren auf nationaler und auf EWR Ebene für das fusionierte Unternehmen überschritten. Auf vertikaler Ebene war in erster Linie problematisch, dass FUJIFILM der einzige Anbieter von EUS ist, der sowohl Ultraschall-Endoskope als auch UME (in diesem Fall box-type UME) produziert. Die vertikalen Bedenken standen in weiterer Folge im Vordergrund.

Nachdem die Parteien auf vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen eingegangen sind und diese durch die Abgabe von Verpflichtungszusagen umgesetzt haben, sah die BWB die geäußerten Bedenken als ausgeräumt an und die Fusion wurde am 9.2.2021 mit Auflagen freigegeben. Bei den Verpflichtungszusagen handelt es sich im Wesentlichen um Kooperationsvereinbarungen und langfristige Liefervereinbarungen mit Unternehmen auf nachgelagerten Marktstufen.

## 4.7 FUNKE Gruppe/WAZ Holding/ Krone: OGH entschied hypothetische Zusammenschlussanmeldungen unzulässig

Am 30.12.2019 meldeten die FUNKE Österreich Holding GmbH und die WAZ Ausland Holding GmbH („Anmelderinnen“) den Wechsel von gemeinsamer Kontrolle zu alleiniger Kontrolle an der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H., der KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG., der KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. sowie der Krone Media Aktiv Gesellschaft m.b.H. durch die WAZ Ausland Holding GmbH, bei der BWB als Zusammenschluss an.

Im Zuge der Prüfung des Zusammenschlusses ergaben sich komplexe gesellschaftsrechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit vorgelegten Gesellschaftsverträgen, die zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der Anmeldefähigkeit des angemeldeten Vorgangs führten. Aufgrund dieser Bedenken stellten die Amtsparteien BWB und Bundeskartellanwalt im Jänner 2020 Anträge auf Zurückweisung ihrer Prüfungsanträge mangels Anmeldefähigkeit des angemeldeten Vorgangs sowie in eventu auf Prüfung des Zusammenschlusses. Zum Zeitpunkt der Anmeldung waren wesentliche gesellschaftsrechtliche Fragen zwischen den Unternehmen strittig und Gegenstand von (Schieds-)gerichtsverfahren. Somit war nach Ansicht der Amtsparteien eine Klarheit über die genauen Strukturen des Zusammenschlusses nicht gegeben. Da es den Amtsparteien mangels Gesetzesgrundlage nicht möglich ist, eine unzulässige Zusammenschlussanmeldung zurückzuweisen, beantragten sie die Zurückweisung ihres jeweiligen Prüfungsantrages beim Kartellgericht, wobei eine solche Zurückweisung des Prüfungsantrages auch die Zurückweisung der Anmeldung beinhaltet. Das Kartellgericht wies die Anträge der Amtsparteien BWB und Bundeskartellanwalt auf Prüfung des Zusammenschlusses wie von diesen beantragt mangels Anmeldefähigkeit des angemeldeten Vorgangs zurück. Dagegen erhoben die Anmelderinnen Rekurs und beantragten, die Entscheidung des Kartellgerichts im Sinne der Nichtuntersagung des angemeldeten Zusammenschlusses abzuändern bzw. gänzlich aufzuheben.

Der OGH als Kartellobergericht gab mit Beschluss vom 25.01.2021 dem Rekurs der Anmelderinnen nicht Folge und bestätigte die angefochtene Entscheidung des Kartellgerichts<sup>7</sup>.

---

7 OGH 25.01.2021, 16 Ok 5/20a

Der OGH begründete seine Entscheidung damit, dass die Zusammenschlusskontrolle dazu dient, wettbewerblich strukturierte Märkte möglichst zu erhalten und zu fördern. Ziel ist es nicht einzelne Mitbewerber zu schützen. Ein Zusammenschluss kommt erst dann zustande, wenn eine wirtschaftliche Einflussmöglichkeit gegeben ist. In diesem Sinne ist eine Anmeldung erst dann möglich, wenn eine grundsätzliche Einigung über die genauen Strukturen des Zusammenschlusses und ein Zeitplan zur Umsetzung vorliegt. Eventualanträge sollen in der Zusammenschlussprüfung keine Beachtung finden, da sich Wettbewerbsbehörden nicht mit hypothetischen Szenarien befassen sollen.

Im Anlassfall ging es im Kern um die Frage, ob durch einen Anteilerwerb im Erbgang eine Veränderung in den Stimmrechtsverhältnissen der davon betroffenen Unternehmen und damit ein Kontrollwechsel eingetreten ist. Ob ein Erwerbsvorgang iSv § 7 Abs 1 KartG vorliegt, ist abhängig von der Beurteilung grundlegender gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen. Das Kartellgericht hat jedoch lediglich zu prüfen, ob unbestrittene Strukturen des behaupteten Zusammenschlusses bestehen, die zur Anmeldebedürftigkeit führen; es hat dagegen nicht über diesem Thema vorgelagerte strittige gesellschaftsrechtliche Fragen abzusprechen.

Da im gegenständlichen Fall keine grundsätzliche Einigung über die genauen Strukturen des behaupteten Zusammenschlusses vorliegt, sondern im Gegenteil die (die Grundlage der Anmeldung bildende) Verschiebung der Einflussrechte zwischen den Gesellschaftergruppen heftig umstritten ist, liegt laut OGH eine Anmeldefähigkeit des angemeldeten Vorgangs insgesamt nicht vor. Zusammengefasst ist es nicht die Aufgabe der Zusammenschlusskontrolle über die Wirksamkeit und Gültigkeit von zukünftigen Erwerbsvorgänge zu entscheiden. Ist eine Anmeldung daher als „hypothetisch“ einzustufen, ist diese unzulässig. Denn wie erwähnt werden im Rahmen der Zusammenschlusskontrolle die Erwerbsvorgänge rein aus wettbewerbsrechtlicher Sicht beurteilt.

## 4.8 Aufhebung der Auflagen für Axel Springer / Funke durch das Kartellgericht

Das KG hat mit Beschluss vom 14.4.21 zu 27 Kt 5/20t, 27 Kt 6/20i-14 Auflagen aufgehoben, die den Anmeldern in Verbindung mit der Freigabe des Zusammenschlusses FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA / Axel Springer AG im Jahr 2014 vom Kartellgericht auferlegt wurden (Beschluss v. 16.4.2014 zu 27 Kt 164, 165/13, 29 Kt 1, 2/14). Die Entscheidung ist rechtskräftig und in der Ediktsdatei veröffentlicht.

Funke und Axel Springer haben im Dezember 2020 die Aufhebung der Auflagen wegen Änderung der maßgeblichen Umstände beim Kartellgericht beantragt. Die Auflagen 2014 waren va durch die mittelbare Beteiligung Funkes über die Kurier Magazine GmbH an der Verlagsgruppe News GmbH und an der Top Media Verlagsservice (beide „VGN“) motiviert. Funke ist außerdem maßgeblicher Herausgeber von Publikumszeitschriften in Deutschland, die auch nach Österreich exportiert werden, und wurde durch das Zusammenschlussvorhaben bei der Vermarktung von Anzeigen in diesen Publikumszeitschriften gestärkt. Die Auflagen sollten sicherstellen, dass Funke die VGN-Beteiligung nicht zur Stärkung der marktbeherrschenden Stellung der VGN im Bereich der Publikumszeitschriften nutzen konnte. Zu diesem Zweck wurden Informations- und Einflussnahmemöglichkeiten von Funke in VGN gekappt und Beschränkungen der Anzeigenkooperation zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb in Österreich auferlegt.

Das Kartellgericht kann Auflagen gem § 12 Abs 3 KartG auf Antrag der verpflichteten Unternehmen aufheben, wenn sich die Umstände ändern, die für die Anordnung der Auflagen ausschlaggebend waren. Im Anlassfall ergab sich die nach § 12 Abs 3 KartG relevante Änderung der maßgeblichen Umstände durch das Ausscheiden von Funke aus der mittelbaren Beteiligung an VGN. Zusätzlich haben die Beteiligten Funke und Axel Springer die Vermarktungs-kooperation über ASMI aufgegeben und die Beteiligung Funkes an ASMI auf Axel Springer zurückübertragen. Diese Gegebenheiten ebneten den Weg für die Aufhebung der Auflagen durch das KG.

## 4.9 Zusammenschluss Recticel und FoamPartner mit Auflagen freigegeben

Die BWB prüfte von Dezember 2020 bis März 2021 den Erwerb alleiniger Kontrolle von Recticel<sup>8</sup> an FoamPartner; das Verfahren wurde auf Basis einer Zusage nach § 17 Abs 2, 2. Satz KartG abgeschlossen (vgl hierzu <https://www.bwb.gv.at/news/detail/zusammenschluss-recticel-und-foam-partner-mit-auflagen-freigegeben>)<sup>9</sup>.

---

8 Recticel SA/NV sowie deren mittelbare 100%-Tochtergesellschaft Recticel Dämmsysteme GmbH (beide nachfolgend „Recticel“).

9 FoamPartner Switzerland AG (Wolfhausen/CH) sowie deren deutsche Gesellschaften FoamPartner Germany GmbH (Duderstadt/D), FoamPartner Leverkusen GmbH (Leverkusen/D), FoamPartner Delmenhorst GmbH (Delmenhorst/D), FoamPartner Converting Center GmbH (Duderstadt/D; die letztgenannten nachfolgend zusammen mit FoamPartner Schweiz bezeichnet als „FoamPartner“).

Recticel und Foampartner sind beide im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Schaumstoffen - überwiegend - aus Polyurethan (PU) für zwei Endanwendungen (technische und Komfortanwendungen) aktiv. Die Bedenken betrafen Herstellung und Vermarktung von technischen Schaumstoffen. Technische Schaumstoffe kommen in einer großen Bandbreite von Produkten mit einfachen Anwendungen (Scheuerschwämme, Farbrollen etc) sowie in komplexen Anwendungen wie in Bremskraftverstärkern, Abgasfiltern (automotive Anwendungen), Klimaanlageanlagen und keramischen Filtern (nicht automotive Anwendungen) zum Einsatz. Technische Schaumstoffe müssen dabei oft besondere Eigenschaften wie Emissionsarmut, erhöhten Flammwiderstand, besonderen Härtegrad, Reißfestigkeit oder Dämmqualitäten für Lärm/Hitze etc aufweisen.

Die BWB prüfte Bedenken wegen der Abhängigkeit von Kunden beim Bezug von technischen Schaumstoffen, die von Recticel/Foampartner hergestellt werden. Aufgrund fehlender, rasch verfügbarer Lieferalternativen befürchteten Teile der österreichischen Kunden substantielle Preiserhöhungsspielräume von Recticel/Foampartner und Marktabschottung als Folge des Zusammenschlusses.

Die Anmelder haben den Amtsparteien Verpflichtungszusagen vorgeschlagen, die einem Markttest unterzogen wurden. Mit den Verpflichtungszusagen sicherten die Anmelder für die Dauer von drei Jahren ab Durchführung die Fortsetzung bestehender Lieferbeziehungen in Österreich zu und schlossen die Möglichkeit für Preiserhöhungen und Verschlechterung von Konditionen weitgehend aus. Damit waren die Bedenken aus Sicht der BWB beseitigt.

#### **4.10 Abänderung der Auflagen im Zusammenschluss Transgourmet/Gastro Profi**

Die Transgourmet Österreich GmbH („Transgourmet“) meldete am 12.4.2019 (BWB/Z-4391) den Erwerb alleiniger Kontrolle an der Gastro Profi GmbH („Gastro Profi“) an. Beide Unternehmen sind im Lebensmittelgroßhandel tätig. Aufgrund wettbewerblicher Bedenken der BWB und dem Bundeskartellanwalt in Zusammenhang mit möglichen horizontalen Verdrängungsstrategien haben die beteiligten Unternehmen im Jahr 2019, Auflagen für die Dauer von drei Jahren angeboten. Diese waren aus Sicht der BWB und des Bundeskartellanwaltes geeignet, die wettbewerblichen Bedenken zu beseitigen. Die Auflagen verpflichten die Unternehmen:

- zur Fortführung des Standorts Alkoven,
- zu einem getrennten Marktauftritt und Vertrieb von Transgourmet und Gastro Profi, inkl. einer getrennten Preis- und Aktionspolitik
- sowie dass Eigenmarken von Transgourmet nicht über Gastro Profi vertrieben werden.

Auf Antrag von Transgourmet haben die BWB und der Bundeskartellanwalt am 6.05.2021 einer Abänderung der Auflagen, die im Rahmen des Zusammenschlussverfahrens abgegeben wurden, zugestimmt.

Durch die Auflagenänderung soll es Gastro Profi zukünftig möglich sein, in geringem Ausmaß auch Eigenmarken von Transgourmet vertreiben zu können, um Logistikkosten einzusparen. Der Vertrieb von Eigenmarken ist auf ein Jahresumsatzvolumen von insgesamt höchstens EUR 150.000 begrenzt. Die Abänderung der Auflagen erfolgte vor dem Hintergrund erheblich geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse.

#### 4.11 eBay Inc. / Adevinta ASA / eBay Classifieds Group

Adevinta ASA erwarb das globale Online-Kleinanzeigengeschäft von eBay Inc. (eBay Classifieds Group, „eCG“). Im Gegenzug erwarb eBay eine nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung an Adevinta. Die Minderheitsbeteiligung umfasst 44% der finanziellen Anteile und 33% der Stimmrechtsanteile.

- eBay betreibt für den österreichischen Markt den Online-Marktplatz [www.ebay.at](http://www.ebay.at), sowie die auch von österreichischen NutzerInnen regelmäßig besuchte Seite [www.ebay.de](http://www.ebay.de).
- Adevinta ist zu 50% beteiligt an und übt gemeinsame Kontrolle über das österreichische Online-Kleinanzeigenportal [www.willhaben.at](http://www.willhaben.at) aus.
- Adevinta war bis zum 2.06.2021 am österreichischen Markt weiters durch das Online-Kleinanzeigenportal [www.shpock.at](http://www.shpock.at) (betrieben von der Finderly GmbH; „Shpock“) vertreten.
- eCG umfasst unter anderem das Online-Kleinanzeigenportal [www.ebay-kleinanzeigen.de](http://www.ebay-kleinanzeigen.de).

Im Rahmen der wettbewerblichen Prüfung des Zusammenschlusses durch die BWB wurden Daten und interne Unterlagen der beteiligten Unternehmen geprüft und eine Vielzahl an NutzerInnen der betroffenen österreichischen Onlineplattformen sowie zahlreiche Wettbewerber der Zusammenschlusswerber durch die BWB befragt. Es zeigte sich,

- dass insbesondere eBay und Willhaben in einem engen Wettbewerb um österreichische NutzerInnen stehen, vor allem im Bereich des Online-Verkaufs durch Privatpersonen an andere Privatpersonen (consumer-to-consumer Transaktionen; „C2C-Transaktionen“), sowie
- dass das Zusammenschlussvorhaben einen bereits konzentrierten Markt betrifft mit wenigen Alternativen für die NutzerInnen zur Deckung desselben Bedarfs,
- weshalb sich ein Risiko für nicht-koordinierte Wirkungen auf Preise, Qualität und Innovation zum Nachteil der österreichischen NutzerInnen als Folge der Transaktion ergab.

Angesichts der durch die BWB vorgebrachten wettbewerblichen Bedenken unterzeichneten die Parteien Verpflichtungszusagen, die geeignet sind Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zum Nachteil österreichischer NutzerInnen zu verhindern.

Die Verpflichtungszusagen verpflichten die Parteien zu einer Reduktion der wirtschaftlichen Beteiligung von eBay an Adevinta auf 33% oder weniger innerhalb von 18 Monaten, wodurch die effektive Beteiligung von eBay an Willhaben auf 16,5% oder weniger reduziert wird. Damit werden Anreize zu reduziertem Preis-, Qualitäts- und Innovationswettbewerb nach Durchführung der Transaktion eingeschränkt und den nicht-koordinierten Wirkungen der Transaktion entgegengewirkt.

Weiters wird durch die abgegebenen Verpflichtungszusagen die Möglichkeit der Einflussnahme von eBay auf Willhaben eingegrenzt und damit die Fähigkeit von eBay unterbunden, das Marktverhalten von Adevinta (insbesondere jenes von Willhaben) zum Nachteil der österreichischen NutzerInnen zu beeinflussen.

Dazu wurde ein Fallbericht auf der Webseite der BWB veröffentlicht:

[https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Fallbericht\\_eBay\\_Inc.\\_Adevinta\\_ASA\\_12.07.2021\\_de.pdf](https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/PDFs/Fallbericht_eBay_Inc._Adevinta_ASA_12.07.2021_de.pdf)

Der Wortlaut der Verpflichtungszusagen findet sich unter:

[https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Zusammenschlusse/Adevinta\\_eBay.pdf](https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Zusammenschlusse/Adevinta_eBay.pdf)

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, die Themen Onlinehandel bzw Plattformen als Schwerpunkte zu behandeln, verwiesen werden.

#### 4.12 Zusammenschluss Metro/AGM nach Marktbefragung durch BWB dem Kartellgericht zur Prüfung vorgelegt

Am 2.09.2021 wurde bei der BWB ein Zusammenschluss (Z-5650) angemeldet, wonach METRO Cash & Carry Österreich GmbH („Metro“) in Übereinstimmung mit der REWE Group beabsichtigt, alleinige Kontrolle über die C & C Abholgroßmärkte Gesellschaft m.b.H. („AGM“) zu erwerben, wovon österreichweit neun AGM-Großhandelsmärkte betroffen sind.

Ausgangspunkt für die Prüfung des Zusammenschlusses war der 2011 veröffentlichte [Standpunkt der BWB zum LGH](#) (Lebensmittelgroßhandel) auf Basis der Entscheidung Z-1387 (Pfeiffer/Nussbaumer): Sachlich wird hiernach in die Marktsegmente „Abholgroßhandel“ (Kleinkunden) und „Zustellgroßhandel (Großkunden)“ unterteilt. Räumlich werden Einzugsgebiete um den jeweiligen Standort abgegrenzt, die für den Abholgroßhandel 30km (Straßenkilometer) und für den Zustellgroßhandel 100km (Straßenkilometer) umfassen. Seitens der Anmelder wurde eine sachliche und räumliche Marktabgrenzung vorgebracht, die sich hiervon in jeder Hinsicht grundlegend unterschied.

Um den Markt besser darstellen zu können, führte die BWB eine umfangreiche Marktuntersuchung durch. Hierbei kam ein innovatives Online-Marktbefragungs- und Auswertungstool zum Einsatz, welches eine gleichzeitige Befragung einer hohen Zahl von Kunden und Wettbewerbern ermöglichte. Befragt wurden zehn Vollsortimenter-Wettbewerber von Metro und AGM, sowie rund 1.200 Kunden, wovon über 400 Kunden vollständig antworteten. Die BWB hat in der Marktuntersuchung und Analyse keine überzeugenden Gründe gefunden, von dem Standpunkt abzurücken.

Wird dem Standpunkt der BWB gefolgt, so ist bei sämtlichen AGM-Standorten die Marktbeherrschungsvermutung mit signifikanten Zuwächsen erfüllt. Selbst wenn man annehmen würde, dass Zustell- und Abholgroßhandel einen gemeinsamen Markt bilden, gäbe es fünf AGM-Standorte mit wettbewerblichen Bedenken. Wegen der hohen Konzentration in den österreichischen Lebensmittelmärkten bestehen zudem überregionale Bedenken durch zukünftige schrittweise externe Marktanteilszuwächse („Salamitaktik“) und den möglichen



Wegfall regionaler Diversität im Sortiment und lokaler Wertschöpfung durch globale Einkaufsstrategien.

Die kritischen Rückmeldungen und wettbewerblichen Bedenken wurden den Anmeldern zur Stellungnahme übermittelt. Die Anmelder haben keine Maßnahmen angeboten, um die bestehenden Bedenken der BWB bzw des Bundeskartellanwalts auszuräumen. Die BWB sowie der Bundeskartellanwalt haben daher am 30.09.2021 jeweils einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht (Phase II) gestellt<sup>10</sup>.

### 4.13 Facebook, Inc. / Giphy, Inc.

Facebook meldete schließlich den Erwerb von Giphy am 20.07.2021 nachträglich bei der BWB an. Im Rahmen der Prüfung der wettbewerblichen Auswirkungen hat die BWB umfangreiche Informationen eingeholt und Rückmeldungen von zahlreichen Marktteilnehmern erhalten, darunter Kunden von Giphy (API-Partner) bzw Wettbewerber von Facebook bei Sozialen Medien und Online-Werbung, Wettbewerber von Giphy bei durchsuchbaren GIF-Bibliotheken, sowie Kunden von Facebook für Online-Werbung. Daneben wurde von den Zusammenschlusswerbern eine Vielzahl interner Dokumente zur Verfügung gestellt, darunter zahlreiche in Vorbereitung der Transaktion erstellte Dokumente.

Die von der BWB untersuchten wettbewerbsrechtlichen Bedenken erhärteten sich und erforderten eine vertiefte Prüfung am Kartellgericht. Dabei stellt sich nach Ansicht der BWB insbesondere die Frage, ob Facebook durch den Erwerb von Giphy eine marktbeherrschende Stellung bei Sozialen Medien und Online-Werbung verstärkt. Die BWB befürchtete auf Basis Ihrer Ermittlungen, dass Facebook

- den diskriminierungsfreien Zugang zu Giphy für konkurrierende Soziale Medien einschränken,
- wettbewerblich sensible Informationen über konkurrierende Online-Plattformen durch die in zahlreichen Apps integrierte Schnittstelle zur GIPHY-Bibliothek erlangen, sowie
- den potentiellen Wettbewerb von Giphy um Online-Werbekunden im Keim ersticken könnte.

---

<sup>10</sup> Das Verfahren war zu Redaktionsschluss noch anhängig. Im Tätigkeitsbericht 2022 wird näher darauf eingegangen.

Die BWB hat den Zusammenschluss 17.08.2021 aufgrund wettbewerblicher Bedenken zur vertieften Prüfung an das Kartellgericht verwiesen (Phase II). Das Kartellgericht hat den Zusammenschluss unter Auflagen freigegeben. Gegen diese Entscheidung hat die BWB am 03.03.2022 Rekurs an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht erhoben. Das Verfahren war zu Redaktionsschluss noch anhängig. Im Tätigkeitsbericht 2022 wird näher darauf eingegangen.

## 4.14 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige / irreführende Angaben

### Facebook, Inc. / Giphy, Inc.

Facebook, Inc. (Unternehmensname mittlerweile geändert auf Meta Platforms, Inc.) vollzog am 15.05.2020 den unmittelbaren Erwerb der alleinigen Kontrolle an Giphy, Inc. Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses in Österreich erfolgte nicht. Die von der BWB eingeleiteten Ermittlungen mündeten in einem Antrag der BWB beim Kartellgericht auf Verhängung einer Geldbuße wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot. Am 22.07.2021 verhängte das Kartellgericht die von der BWB auf Basis eines Settlements mit Facebook beantragte Geldbuße iHv EUR 9,6 Mio gegen Facebook wegen der verbotenen Durchführung des Zusammenschlusses mit Giphy.

Facebook betreibt über ihre gleichnamige Webseite und Smartphone-Anwendungen Dienste insbesondere im Bereich Sozialer Netzwerke (Facebook, Instagram) und Instant Messaging Dienste (WhatsApp, Messenger). Facebooks Dienste sind für nicht-kommerzielle Nutzerinnen und Nutzer entgeltfrei. Die Monetarisierung erfolgt hauptsächlich durch (personalisierte) Werbung.

Das US-Unternehmen Giphy ist eine digitale Plattform, die eine Bibliothek und Suchmaschine insbesondere für GIFs und Sticker (gemeinsam „GIFs“) betreibt. Bei GIFs handelt es sich um ein Grafikformat, mit welchem Animationen und kurze Videosequenzen erstellt werden können. GIFs werden hauptsächlich für die visuelle Kommunikation verwendet. Häufig werden die GIFs von Giphy über eine Programmierschnittstelle in Dienste von Drittanbietern (wie bspw WhatsApp oder Instagram) integriert. Dies erfolgt bisher kostenlos für die Drittanbieter.

Die Ermittlungen der BWB hatten ergeben, dass der Erwerb von Giphy durch Facebook in Österreich angemeldet hätte werden müssen, da er die Kriterien

der Transaktionswertschwelle (§ 9 Abs 4 KartG) erfüllt. Diese Schwelle wurde insbesondere für Zusammenschlüsse eingeführt, deren wirtschaftliche bzw. wettbewerbliche Bedeutung nicht primär durch die Umsätze der beteiligten Unternehmen widergespiegelt wird, sondern sich in einem hohen Transaktionswert von zumindest 200 Millionen Euro zeigt.

Die Prüfung der BWB konzentrierte sich vor allem auf die Frage ob Giphy als zu erwerbendes Unternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig ist (§ 9 Abs 4 Z 4 KartG). Die BWB kam zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles nicht nur auf die unmittelbare Nutzung über die Giphy-eigene Webseite und App abzustellen ist, sondern auch auf die Nutzer von anderen Diensten, Webseiten und Apps von Drittanbietern, welche Giphy mittels Programmierschnittstellen integrieren (z.B. Facebook und sonstige Soziale Medien).

Das Kartellgericht folgte dem Vorbringen der BWB und stellte fest (28 Kt 6/21y), dass angesichts der (unmittelbaren und mittelbaren) Nutzung durch österreichische Kundinnen und Kunden die Inlandstätigkeit von Giphy zu bejahen ist, sowie dass diese Nutzung auch erheblich ist. Die Erheblichkeit ergibt sich schon alleine aus der Tatsache, dass Giphy zumindest 0,5-1 Mio österreichische monatlich aktive Nutzerinnen und Nutzer verzeichnet. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, das Thema Plattformen als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

### **Salesforce, Inc. / Tableau Software, Inc.**

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 22.04.2021 (27 Kt 9/21g) eine Geldbuße iHv EUR 100.000 gegen das Unternehmen Salesforce.com, Inc. („Salesforce“), wegen verbotener Durchführung des Zusammenschlusses Salesforce / Tableau Software für den Zeitraum vom 1.08.2019 bis 22.10.2020. Salesforce meldete am 24.09.2020 nachträglich den Erwerb sämtlicher Anteile an der Tableau Software und den dadurch erlangten Erwerb der alleinigen Kontrolle bei der BWB an. Der Zusammenschluss wurde am 23.10.2020 freigegeben.

Bei gegenständlicher verbotener Durchführung handelt es sich um das erste Verfahren wegen eines Verstoß gegen die Transaktionswert-Schwelle gem § 9 Abs 4 KartG. Auf Grundlage der Ausführungen des Kartellgerichts im veröffentlichten Beschluss erscheint dabei zukünftig jedenfalls bei einem Anteil

von mehr als 10%<sup>11</sup> in einem wettbewerblich relevanten Segment von einer erheblichen Inlandstätigkeit gem § 9 Abs 4 Z 4 KartG auszugehen.

*Salesforce* stellte den von der BWB vorgebrachten Sachverhalt außer Streit (Anerkenntnis). Darüber hinaus wurde bei der Bemessung der Geldbuße von der BWB neben der Dauer insb der Grad des Verschuldens (ua auch die Tatsache, dass die Transaktionswert-Schwelle eine relativ neue Bestimmung darstellt), die freiwillige Kooperation und das Fehlen einer feststellbaren Bereicherung berücksichtigt. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

### OneMed Holding AB

Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) verhängte das Kartellgericht am 4.06.2021 (24 Kt 6/21v) eine Geldbuße iHv EUR 30.000 gegen das Unternehmen OneMed Holding AB, Schweden, wegen der verbotenen Durchführung des am 11.01.2021 angemeldeten Zusammenschlusses betreffend den am 16.12.2020 erfolgten Erwerb von 60% der Aktien der SMEDICO AG, Schweiz und der alleinigen Kontrolle über die SMEDICO AG. Der Zusammenschluss wurde am 9.02.2021 freigegeben.

Das Unternehmen OneMed Holding AB stellte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Der Beschluss ist rechtskräftig. Der Wirtschaftszweig betrifft medizinische Produkte.

### SMS group GmbH

Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde verhängte das Kartellgericht am 15.07.2021 (25 Kt 6/21a) eine Geldbuße iHv EUR 30.000 gegen das Unternehmen SMS group GmbH, Deutschland („SMS group“), wegen der verbotenen Durchführung des am 22.12.2020 angemeldeten Zusammenschlusses (BWB/Z-5167) betreffend die Erwerbe von alleiniger Kontrolle über OMAV S.p.A., Italien („OMAV“) und Hydromec S.r.l., Italien („Hydromec“). Der Zusammenschluss wurde am 20.01.2021 freigegeben.

SMS group ist ein Unternehmen, das im Anlagen- und Maschinenbau für die Bereiche Hütten- und Walztechnik tätig ist. Es hat seinen Hauptsitz in Düsseldorf und verfügt über Standorte in Österreich. Die OMAV mit Sitz in Brescia

<sup>11</sup> Aus der in der Ediktsdatei ([www.ediktsdatei.gv.at](http://www.ediktsdatei.gv.at)) veröffentlichten Fassung, wobei hier die konkrete Zahl für die Veröffentlichung durch eine Bandbreite ersetzt wurde: „Auch die Voraussetzung des § 9 Abs 4 Z 4 KartG, wonach das zu erwerbende Unternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig sein muss, ist bei einem Inlandsanteil des Zielunternehmens von 5-10% im Software-Segment der Modernen BI Plattformen gegeben. Dies wurde von der Antragsgegnerin anerkannt.“

(Italien) ist im Bereich des mechanischen Metallanlagenbaus tätig und stellt überwiegend Ausläufe und Erwärmungsanlagen für Strangpresslinien her. Die Hydromec mit Sitz in ebenfalls Brescia (Italien) ist im Bereich des mechanischen Metallanlagenbaus tätig und stellt im Bereich Warmpressen und Schmieden unterschiedliche Produkte her. SMS group erwarb alle verbleibenden Anteile an OMAV, zusätzlich zu den von ihr bereits 2017 erworbenen 25 %. Die Durchführung dieses Erwerbs fand am 24.09.2020 statt. Mit 30.09.2020 erwarb die OMAV 70 % der Anteile an der Hydromec.

In rechtlicher Hinsicht stellte der Erwerbsvorgang einen Zusammenschluss nach § 7 KartG dar, der wegen Überschreitens der Umsatzschwellen anzumelden gewesen wäre.

Bei der Bemessung der Geldbußenhöhe wurden vom Kartellgericht mildernd die Selbstanzeige, die fehlenden negativen Auswirkungen und fehlenden wettbewerblichen Bedenken gegen den Zusammenschluss, die fehlende Bereicherung der Antragsgegnerin, die Verstoßdauer von nur drei Monaten und achtundzwanzig Tagen und das Anerkenntnis, das zur Aufklärung der Rechtsverletzung beigetragen hat, berücksichtigt. Als erschwerend wurde der Umstand gewertet, dass SMS group ein grenzüberschreitend tätiges Unternehmen ist, bei dem grundsätzlich ausreichende Kenntnisse des Fusionskontrollrechts zu erwarten sind.

### Naxicap Partners SA

Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) verhängte das Kartellgericht (25 Kt 7/21y) am 17.11.2021 eine Geldbuße iHv EUR 83.000 gegen das Unternehmen Naxicap Partners, SA, Frankreich, wegen des am 8.06.2021 bei der BWB zu BWB/Z-5451 angemeldeten, jedoch bereits am 16.03.2021 jeweils vollzogenen indirekten Erwerbs von 7,47% an und alleiniger Kontrolle über Ondura Holding SAS, sowie von 19,13% an und alleiniger Kontrolle über Fiduline SAS, Frankreich durch Naxicap Partners SA. Verkäuferin beider Beteiligungen war Ondufin SAS.

Der vom Zusammenschluss betroffene Wirtschaftszweig ist die Herstellung von Abdichtungs- und Bedachungsprodukten. Gegen den Zusammenschluss bestanden bei der nachträglichen Prüfung keine wettbewerblichen Bedenken.

Naxicap Partners SA stellte den entscheidungsrelevanten Sachverhalt außer Streit. Die Antragsgegnerin und die Amtsparteien gaben einen Rechtsmittelverzicht ab, weshalb der Beschluss mit 17.11.2021 rechtskräftig wurde.

### Ondufin SAS; alwitra GmbH

Das Kartellgericht verhängte am 17.12.2021 (27 Kt 13/21w) eine Geldbuße iHv EUR 64.000 gegen das Unternehmen Ondufin SAS, Frankreich, wegen des am 07.10.2020 bei der BWB zu BWB/Z-5046 angemeldeten und am 06.11.2020 durch Fristablauf freigegebenen, jedoch bereits am 08.07.2020 vollzogenen Erwerbs von 7,47% an und gemeinsamer Kontrolle über alwitra Holding (France) SAS.

Im Ergebnis folgte das Kartellgericht dem Antrag der BWB. Der Bundeskartellanwalt schloss sich dem Antrag der BWB an.

Erörtert wurden die Beteiligungsstruktur und die zurechenbaren Umsätze der Zielgesellschaft. Der Erwerb unmittelbaren Einflusses gem § 7 Abs 1 Z 5 KartG wurde durch Abschluss einer neuen Gesellschaftsvereinbarung und einer neuen Satzung, welche für wesentliche Entscheidungen (Genehmigung des Jahresbudgets, Investments, Geschäftsführung) einen Einstimmigkeitsvorbehalt aller Gesellschafter vorsehen, verwirklicht.

Der vom Zusammenschluss betroffene Wirtschaftszweig ist die Herstellung von Bedachungsprodukten. Gegen den Zusammenschluss bestanden keine wettbewerblichen Bedenken. Ondufin SAS stellte den entscheidungsrelevanten Sachverhalt außer Streit. Die Antragsgegnerin und die Amtsparteien gaben einen Rechtsmittelverzicht ab. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

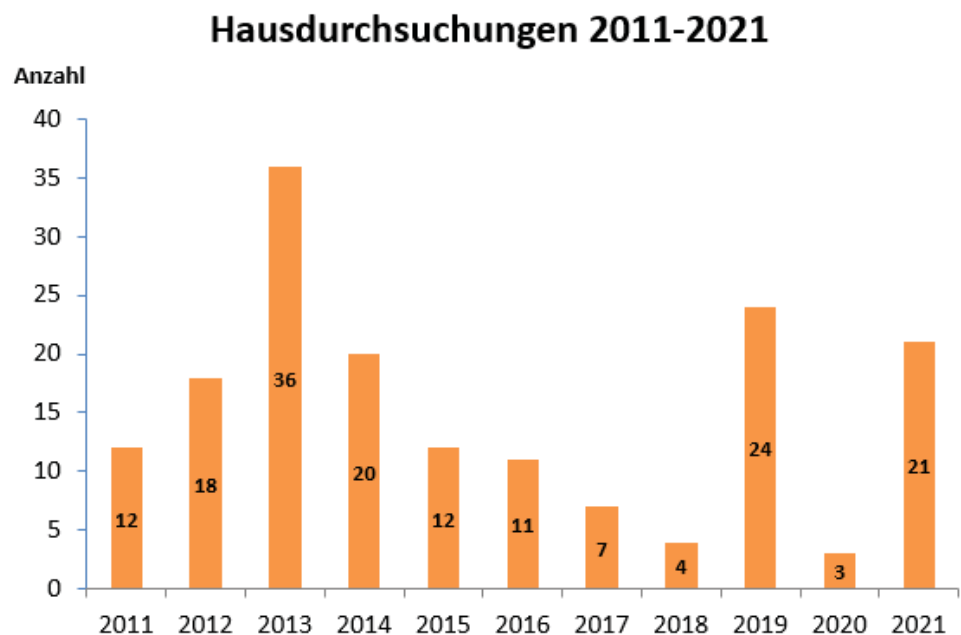
.

# 5 Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen

## 5.1 Hausdurchsuchungen

2021 fanden insgesamt 21 Hausdurchsuchungen statt. Gegenstand der Ermittlungshandlungen war insbesondere der Verdacht kartellrechtswidriger horizontaler Absprachen im Bereich Abfallwirtschaft.

### Hausdurchsuchungen 2011-2021



## 5.2 Whistleblowing-System

Mit 8.2.2018 hat die BWB ihr Whistleblowing-System gestartet. Mit diesem System, Zugang erfolgt über die Homepage der BWB, ist es nun Jederfrau und Jedermann möglich, anonym mit der BWB in Kontakt zu treten und vermutete oder auch bewiesene Kartellrechts- und sonstige Verstöße, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der BWB fallen, zu melden, ohne selbst namentlich aufzuscheinen. Wesentlich ist in dem verwendeten System, dass es der BWB durch eine Art Briefkastensystem möglich ist, mit dem dabei anonym

bleibenden Hinweisgeber in Kontakt zu treten und weitere Informationen einzuholen.

2018 wurden in Summe 39 Meldungen und 2019 45 Meldungen eingebracht. Diese Anzahl hat sich 2020 auf 59 erhöht. 2021 wurden insgesamt 78 Meldungen eingebracht. Diese teilen sich wie folgt auf:

- **27 Meldungen** mit Verdacht auf Verstöße gegen das Kartellgesetz, die sich noch in einer intensiven Prüfungsphase befinden;
- **47 Meldungen**, die nach Überprüfung ohne weitere Maßnahmen beendet wurden;
- **7 Meldungen**, bei denen Ermittlungen nach dem UWG eingeleitet wurden;
- **2 Meldung** wurden nach durchgeführter Überprüfung an die jeweils zuständige Behörde, WKStA bzw. die örtlich zuständige Finanzpolizei weitergeleitet;
- **3 Meldungen** ohne erkennbaren Inhalt, die auch nicht beantwortet werden (sog. Jokemails).

### 5.3 Kronzeugenprogramm

Die BWB kann gegenüber Unternehmern oder Unternehmervereinigungen, die durch ihre Kooperation dazu beitragen, eine Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG bzw Art 101 AEUV aufzudecken, davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen, oder eine geminderte Geldbuße beantragen. Damit stellt die Kronzeugenregelung des § 11b WettbG ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung des Kartellverbots dar.

Im Jahr 2021 wurden acht Ersuchen um ein Vorgehen nach dieser Regelung bei der BWB eingebracht, womit die Zahl der Ersuchen im mehrjährigen Schnitt liegt. Es handelte sich bei diesen ausschließlich um nationale Fälle. Das heißt, es gab keine sogenannten Kurzanträge bei der BWB, nachdem bereits ein Kronzeugenantrag bei der Europäischen Kommission gestellt wurde.

Die Richtlinie 2019/1/EU zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden, welche die Mitgliedstaaten nunmehr verpflichtet, Kronzeugenprogramme einzuführen und die mit dem KaWeRÄG 2021 in Österreich umgesetzt wurde, brachte keine materiellen Änderungen. Die inhaltlichen Anforderungen an Kronzeugenanträge, die sich bislang im Kronzeugenhandbuch der BWB fanden, werden nun in einer Verordnung des BMDW geregelt. Über Einzelheiten im



Zusammenhang mit der Beantragung einer geminderten Geldbuße informiert die BWB in einem eigenen, auf ihrer Website veröffentlichten Dokument.

Kleine Änderungen erfuhr § 209b StPO, der das Absehen von einer strafrechtlichen Verfolgung von Mitarbeitern eines Unternehmens regelt, das gegenüber der BWB, der Europäischen Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates einen gewichtigen Beitrag zur Aufklärung einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung geleistet hat. Der Fokus der Regelung liegt nun stärker auf dem Beitrag des Unternehmens zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung und der aktiven Mitwirkung der einzelnen Mitarbeiter daran. Überdies setzt sie Anreize, um die Mitarbeiter zu einer möglichst frühen Offenbarung ihres Wissens zu bewegen.

## **5.4 Laufende Ermittlungen in der Baubranche und erstes Verfahren mit Geldbuße von EUR 45,37 Millionen rechtskräftig beendet**

Seit 2017 ermittelt die BWB in Kooperation mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung aufgrund des Verdachts einer österreichweiten und mehrere Jahre andauernden Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot (§ 1 KartG und Art 101 AEUV) in der Baubranche.

Das mutmaßliche Kartell umfasste Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen sowie kartellrechtswidrige Arbeits-/Bietergemeinschaften im Zusammenhang mit Ausschreibungen im Hoch- und Tiefbausektor. In erster Linie waren Ausschreibungen (nach dem Bundesvergabegesetz) von öffentlichen Auftraggebern wie Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Unternehmen betroffen. Aber auch Ausschreibungen im privaten Bereich waren von dem mutmaßlichen Kartell umfasst. Derzeit stehen insgesamt über 40 Bauunternehmen im Verdacht an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen zu sein. Sie sollen über mehrere Jahrzehnte Aufträge untereinander aufgeteilt und ihre Angebotspreise abgesprochen haben, um sich ua Marktanteile zu sichern.

Nach ersten Bußgeldanträgen im Oktober 2020 sowie April 2021 stellte die BWB am 14.07.2021 einen weiteren Bußgeldantrag auf Verhängung einer Geldbuße in der Höhe von EUR 45,37 Millionen gegen zwei Gesellschaften des STRABAG-Konzerns („STRABAG“).

Mit Beschluss vom 21.10.2021 (27 Kt 12/21y) wurde die von der BWB beantragte Geldbuße gegen STRABAG wegen Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG und Art 101 Abs 1 AEUV nämlich wegen einheitlicher und fortgesetzter Zuwiderhandlung durch Preisabsprachen, Marktaufteilungen und verbotenen Informationsaustausch mit Mitbewerbern in Bezug auf öffentliche und private Ausschreibungen im Bereich Hoch- und Tiefbau in Österreich im Zeitraum von Juli 2002 bis Oktober 2017 verhängt. Es handelt sich dabei um die bis zu diesem Zeitpunkt höchste Kartellgeldbuße gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

STRABAG kooperierte kontinuierlich und umfassend im Rahmen des Kronzeugenprogrammes. Zudem wurde durch STRABAG ein zertifiziertes Compliance-System in Verbindung mit einem neuartigen Monitoring-System eingeführt, um zukünftige Zuwiderhandlungen gegen das Kartellverbot hintanzuhalten. STRABAG hatte im Rahmen der Kooperation mit der BWB, unter Einbindung des Bundeskartellanwalts, auch ein Anerkenntnis für das kartellgerichtliche Verfahren abgegeben. Vor diesem Hintergrund hatte die BWB eine geminderte Geldbuße beantragt.

Auch die PORR-Group („Porr“) gab Ende September 2021 im Rahmen von Settlementgesprächen mit der BWB und dem Bundeskartellanwalt ein Anerkenntnis ab. In diesem gesteht Porr die Beteiligung an der Zuwiderhandlung ein und anerkennt eine Geldbuße in der Höhe von EUR 62,35 Mio als angemessen. Der im April 2021 eingebrachte Bußgeldantrag gegen Porr wurde beim Kartellgericht im Sinne des Anerkenntnisses ergänzt. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Das Verfahren vor dem Kartellgericht, dem der Bußgeldantrag von Oktober 2020 zugrunde liegt, ist weiterhin anhängig. Zudem wurden im Herbst 2021 weitere Mitteilungen der Beschwerdepunkte an betroffene Unternehmen übermittelt.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, das Thema Submissionsabsprachen als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

## 5.5 Ermittlungen in der Abfallwirtschaft

Im Zeitraum vom Dienstag, 16. März bis Montag, 22. März 2021 führte die BWB Hausdurchsuchungen zeitgleich an über 20 Standorten in der Abfallwirtschaftsbranche durch. Die Ermittlungen wurden vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern unterstützt, insgesamt waren über 100 Personen im Einsatz.

Betroffen waren Unternehmen in den Bundesländern Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien.

Die Hausdurchsuchungen stützten sich auf den Verdacht, dass mehrere Unternehmen im Bereich Abfallwirtschaft über einen längeren Zeitraum gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen haben. Der Verdacht umfasst Preisabsprachen, Marktaufteilungen sowie Absprachen bei Ausschreibungen. Schwerpunkt der Ermittlungen ist die Abfalllogistik, genauer die Sammlung und der Transport von Abfall.

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) stellt neben europarechtlichen Vorgaben die wichtigste gesetzliche Grundlage für diese Branche dar und regelt die Abfallvermeidung, das Recycling, die sonstige Verwertung (zB energetische Verwertung) sowie die Beseitigung von Abfall. Zusätzlich sind in allen Bundesländern Landesgesetze für die Abfallwirtschaft in Kraft, welche die kommunale Abfuhr von Abfällen, die Einhebung der Abfallgebühren sowie die Planung von Anlagen regeln.

Die Abfallwirtschaft wird in die Bereiche Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -beseitigung sowie Rückgewinnung gegliedert. Weiters kann zwischen Siedlungsabfällen und Wirtschaftsabfällen mit weiteren Segmentierungen unterschieden werden.

Ungefähr 300 Unternehmen sind im Markt für Abfallwirtschaft in Österreich aktiv. Neben einigen überregional agierenden Marktteilnehmern sind viele kleinere Unternehmen im regionalen Raum tätig.

Das Abfallaufkommen lag in Österreich bei ca 66,5 Millionen Tonnen im Jahr 2018 mit einer steigenden Tendenz im Vergleich zu den Vorjahren. Die Branche erzielte einen Gesamtumsatz in Höhe von 5,16 Mrd Euro im Jahr 2018. Davon weisen die sechs größten Unternehmen gemeinsam einen Umsatz von ca 2 Mrd Euro auf.

Derzeit laufen die Ermittlungen, wobei der Fokus auf der Auswertung der bei den Hausdurchsuchungen sichergestellten Daten liegt. Mit den ersten Anträgen an das Kartellgericht ist im Laufe des Jahres 2022 zu rechnen.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, das Thema Submissionsabsprachen als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

## **5.6 Verhängung einer Geldbuße über die Fond Of GmbH wegen vertikaler Preisbindung beim Vertrieb von Schultaschen**

Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 15.07.2021 (25 Kt 5/21d) eine Geldbuße in der Höhe von EUR 340.000 gegen die in Köln ansässige Fond Of GmbH. Das Unternehmen hat im Zeitraum von 01.01.2012 bis 31.01.2019 mit Händlern auf dem österreichischen Markt Vereinbarungen über Fest- und Mindestverkaufspreise für Schultaschen bzw. -rucksäcke der Marken „satch“ und „ergobag“ sowie in Einzelfällen für Zubehör zu diesen Produkten, und zu Rucksäcken und Accessoires von vier weiteren Marken getroffen. Zudem wurde Händlern in diesem Zusammenhang im Zeitraum von Jänner 2012 bis August 2016 der Onlineverkauf verboten.

Bei Vereinbarungen über die Festsetzung von Fest- oder Mindestpreisniveaus bzw. Fest- oder Mindestverkaufspreisen handelt es sich um sogenannte Kernbeschränkungen, durch welche der markeninterne Preiswettbewerb verringert bzw. sogar ausgeschaltet wird.

Das Unternehmen hat mit der BWB im Rahmen des Kronzeugenprogramms kooperiert, weshalb eine geminderte Geldbuße beantragt wurde.

Die BWB hatte in den Jahren 2019 und 2020 aufgrund von Konsumentenbeschwerden wegen des Verdachts vertikaler Preisbindung beim Vertrieb von Schultaschen bzw. -rucksäcken ermittelt und in diesem Zusammenhang auch Hausdurchsuchungen durchgeführt. Die Fond Of GmbH stellte noch während der Hausdurchsuchung einen Kronzeugenantrag und kooperierte in weiterer Folge umfassend mit der BWB, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Dadurch wurden auch Ermittlungen gegen österreichische Händler möglich, von welchen einer ebenfalls mit der BWB im Rahmen des Kronzeugenprogramms kooperierte. Die Verfahren gegen diese Unternehmen laufen noch.

## 5.7 Marktmachtmissbrauchsverfahren

### Merck Sharp & Dohme GmbH - Verpflichtungszusagen zur Beendigung eines Missbrauchsverfahrens im Vertrieb von Arzneimittel mit dem Wirkstoff Temozolomid

Die BWB stellte im Mai 2020 beim Kartellgericht einen Antrag auf Feststellung eines Missbrauchs marktbeherrschender Stellung durch Kampfpreise im Vertrieb des Arzneimittels Temodal® gegen Merck Sharp & Dohme GmbH mit Firmensitz in Wien. Um die Bedenken hinsichtlich eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auszuräumen hat das Unternehmen Verpflichtungszusagen im März 2021 vor dem Kartellgericht angeboten. Aus Sicht der BWB sind die Verpflichtungszusagen geeignet, die kartellrechtlichen Bedenken auszuräumen. Das Glioblastom ist der häufigste vorkommende Gehirntumor bei Erwachsenen. Jährlich werden ungefähr 350 Neuerkrankungen im Jahr in Österreich verzeichnet. Arzneimittel mit dem Wirkstoff Temozolomid gehören zur Standardtherapie bei der Behandlung dieses besonders bösartigen Hirntumors.

#### **BWB hat im Rahmen der Ermittlungen eine vertiefende Marktuntersuchung durchgeführt**

Im Rahmen der Marktuntersuchung wurde der Markt für das onkologische Arzneimittel mit dem Wirkstoff Temozolomid vertiefend geprüft sowie der Vorwurf der Kampfpreisstrategie des Unternehmens näher analysiert.

Die Ermittlungen haben folgende Ergebnisse ergeben:

- Betroffener Markt: Betroffen ist der Markt für den Wirkstoff Temozolomid im Bereich der Krankenanstalten (intramuraler Bereich);

- **Marktmacht:** Das Unternehmen hat eine marktbeherrschende Stellung aufgrund von einem Marktanteil über 85 % bei dem Wirkstoff Temozolomid im betroffenen Markt;
- **Kampfpreisstrategie:** Das Unternehmen verfolgte eine Kampfpreisstrategie, welche Markteintritte von Generika erschweren;
- **Negative Auswirkungen:** Die vorgeworfene Kampfpreisstrategie lässt langfristig höhere Kosten für das Gesundheitssystem erwarten wie auch eine geringere Liefersicherheit im betroffenen Markt.

### **Methode der Kampfpreisstrategie - Markteintritte erschwert**

Die Kampfpreisstrategie des Unternehmens sorgte dafür, dass Krankenanstalten keine Anreize hätten, auf Generika des Arzneimittels zu wechseln, wodurch erfolgreiche Markteintritte von Generikaherstellern verhindert werden würden. Nach Ansicht der BWB nahm die Merck Sharp & Dohme GmbH durch Vergabe des Medikaments unter den Kosten im Bereich der Krankenanstalten Verluste in Kauf, um andere Wettbewerber vom Markt zu drängen. Die Folgeverschreibung nach der Spitalsentlassung erfolgte im niedergelassenen Bereich, wobei das verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Apotheke erworben wird und dadurch die entstandenen Verluste wieder ausgeglichen werden sollten. Im Rahmen einer Strategie sollen nach Ablauf des Patentschutzes zur Abschottung von Generikaherstellern im Vertrieb des Arzneimittels Temodal® an Krankenanstalten, Preisunterbietungen durchgeführt worden, Preise unter Kosten gesetzt sowie Gratisabgaben zu Verfügung gestellt worden sein. Manche Krankenanstalten erhielten zeitweise ausschließlich Gratisabgaben zur Ersteinstellung. Durch die Kampfpreisstrategie des Unternehmens hatten Krankenanstalten keine Anreize, auf kostengünstigere Generika des Arzneimittels zu wechseln, wodurch erfolgreiche Markteintritte von Generikaherstellern im Zeitraum des vorgeworfenen Verstoßes verhindert wurden.

### **Negative Auswirkungen: Erhöhte Kosten für das Gesundheitssystem und geringere Liefersicherheit**

Krankenanstalten profitierten zwar unmittelbar durch niedrigere Kosten bei der Erstverschreibung des Medikaments. Bei der Weiterverschreibung im niedergelassenen Bereich sind jedoch mittelfristig Preisnachteile durch höhere Kosten für das Gesundheitssystem zu erwarten. In der Gesamtschau führt dies wiederum zu höheren Kosten für das Gesundheitssystem. Einen weiteren Aspekt stellt die Liefersicherheit dar, welche besser gewährleistet ist, wenn es mehrere Anbieter von Medikamenten gibt. Die Verpflichtungszusagen sollen diesen negativen Auswirkungen entgegenwirken.

## Merck Sharp & Dohme GmbH einigte sich auf Verpflichtungszusagen

Das Unternehmen einigte sich mit der BWB vor dem Kartellgericht auf folgende Verpflichtungszusagen:

- 1. Einstellung der Kampfreisstrategie:** Das Unternehmen verpflichtet sich Temodal® -Produkte nicht unter den durchschnittlichen variablen Kosten für Krankenanstalten (intramuraler Bereich) abzugeben (bezogen auf das jeweilige Angebot oder die jeweilige Bestellung).
- 2. Übermittlung der Kostenberechnung an die BWB:** Das Unternehmen ist verpflichtet binnen 2 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verpflichtungszusagen, eine Berechnung der durchschnittlichen variablen Kosten vertraulich an die BWB zu übermitteln.
- 3. Verpflichtung zur Einhaltung aller kartellrechtlicher Bestimmungen:** Das Unternehmen bekennt sich ausdrücklich zu einem fairen Wettbewerb sowie zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen kartellrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, der abgelehnt und in keiner Weise toleriert wird. Dies inkludiert insbesondere auch die proaktive Verdrängung neu in den Markt eintretender Wettbewerber.
- 4. Compliance Maßnahmen:** Um Verstößen vorzubeugen, wird das Unternehmen ein internes Kontrollsystem integrieren sowie regelmäßige verpflichtende Compliance-Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen.
- 5. Mindestens 10 Jahre Geltungsdauer:** Die in 1, 3 und 4 abgegebenen Verpflichtungszusagen gelten jedenfalls für einen Zeitraum von 10 Jahren und hiernach weiterhin, sofern das Unternehmen im Markt für den Vertrieb von Temozolomid-Produkten an Krankenanstalten in Österreich oder am Markt für den Vertrieb von Temozolomid-Produkten im niedergelassenen Bereich in Österreich eine marktbeherrschende Stellung einnimmt.

Sollte das Unternehmen gegen die Verpflichtungszusagen verstoßen, kann die BWB einen Antrag auf Geldbuße beim Kartellgericht beantragen.

Die Verpflichtungszusagen sind geeignet, die kartellrechtlichen Bedenken auszuräumen. Die Entscheidung des Kartellgerichts ist rechtskräftig.

In diesem Zusammenhang darf auf die Empfehlung der Wettbewerbskommission, den Gesundheitsbereich als Schwerpunkt zu behandeln, verwiesen werden.

### **Büchl/Peugeot - Beschluss des OGH vom 17.02.2021, 16 Ok 4/20d**

Mit dem angeführten Beschluss bestätigte der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht Verstöße gegen das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Bereich des Vertriebs von Neuwagen sowie des Betriebs von Kfz-Werkstätten.

Im Oktober 2018 hatte das Unternehmen Büchl GmbH („Büchl“) beim Kartellgericht gegen das Unternehmen Peugeot Austria Gesellschaft m.b.H. („Peugeot“) einen Antrag auf Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gestellt.

Die Verfahrensparteien stehen im Bereich des Neuwagenvertriebs und des Werkstättenbetriebs in einem Vertragsverhältnis zueinander, im Rahmen dessen Büchl das nicht-exklusive Recht durch Peugeot eingeräumt wurde, Peugeot-Personenkraftfahrzeuge und leichte Nutfahrzeuge bis 3,5 t sowie die dazugehörige Ausstattung zu vertreiben, Service- und Reparaturdienstleistungen für diese Peugeot Produkte zu erbringen und einen Kundendienst sicherzustellen.

Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Kartellgericht hatte die BWB eine Stellungnahme zum Vorliegen von Marktbeherrschung, insbesondere zur vorhandenen relativen Marktmacht (§ 4 Abs 3 KartG aF) sowie zur potentiellen Missbräuchlichkeit der inkriminierten Verhaltensweisen abgegeben.

Aufgrund vorausgegangener regelmäßiger Beschwerden aus dem Kfz-Sektor hatte die BWB bereits zuvor im Jahr 2016 ein Positionspapier zur Beurteilung derartiger [Sachverhalte veröffentlicht](#). Das Ziel war es eine Übersicht insbesondere über unerlaubte marktmachtmissbräuchlichen Praktiken zu geben sowie den gültigen Rechtsrahmen betreffend die wiederkehrenden, proble-



matischen Sachverhalte für die in der KFZ Branche agierenden Unternehmen zu erklären.

Das Kartellgericht hatte im Mai 2020 einen Verstoß gegen das Verbot des Marktmachtmissbrauches durch Peugeot in mehreren Punkten (siehe dazu unten im Rahmen der Rekursentscheidung) festgestellt und die Abstellung dieser praktizierten Handlungsweisen aufgetragen. Ein Mehrbegehren der Antragstellerin ua betreffend unangemessene Investitionen in Corporate Identity, unverhältnismäßig hohe Preise für Test- und Diagnosegeräte sowie für den Zugang zu technischen Dokumentationen und Schulungen oder die Ausübung wirtschaftlichen Drucks zur Bearbeitung möglichst weniger Garantiefälle konnte indes nicht erwiesen werden und hatte daher zur Abweisung der diesbezüglichen Anträge geführt.

Gegen diese Entscheidung des Kartellgerichts hatte Peugeot Rekurs an den OGH als Kartellobergericht erhoben, dem nunmehr weitestgehend der Erfolg versagt wurde. Vielmehr wurde im vorliegenden Beschluss des Kartellobergerichts die Entscheidung des Kartellgerichts fast durchgängig bestätigt; lediglich ein Teilaspekt wurde zur Sachverhaltsergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Bezüglich der vom Kartellgericht festgestellten Einschränkung der Preissetzungsfreiheit durch Zwang zur Teilnahme an Aktionen des Herstellers sah das Kartellobergericht die Sachverhaltsgrundlage zur abschließenden Beurteilung der Missbräuchlichkeit als unzureichend an und hob diesen Spruchpunkt daher verbunden mit der Zurückverweisung auf. Dieser Verfahrensteil ist noch gerichtshängig.

Mit dem rechtskräftigen Teil der Entscheidung wurde Peugeot demnach verpflichtet innerhalb von drei Monaten den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung in folgenden Punkten zu beenden.

### **Im Neuwagenvertrieb durch Abstellung**

- der Koppelung von Prämienzahlungen mit dem bestehenden und tatsächlich praktizierten System der Kundenzufriedenheitsumfragen;
- der Spannenreduktionen durch Vorgabe bewusst überhöhter Verkaufsziele mittels Erhöhung des Zielwerts in einem über die allgemeine Schätzung der Absatzentwicklung hinausgehenden Ausmaß trotz Herab-

setzung der Verkaufsziele für Vorjahre im vertraglich vorgesehenen Sachverständigen-Schiedsverfahren;

- der Praktizierung missbräuchlich niedriger Abgabepreise am Endkundenmarkt durch im wirtschaftlichen Mehrheitseigentum der Antragsgegnerin stehende Händlerbetriebe, insbesondere, wenn deren Verluste von der Antragsgegnerin abgedeckt werden, während die Antragsgegnerin gleichzeitig gegenüber der Antragstellerin Preise verrechnet und Rabattkonditionen gewährt, die es der Antragstellerin unmöglich machen, diese niedrigen Endkundenpreise einzustellen.

### **Im Werkstättenbetrieb durch Abstellung**

- der Verpflichtung zur Durchführung von Garantie- und Gewährleistungsarbeiten mit von der Antragsgegnerin gestellten Bedingungen, insbesondere einem auch für die Antragstellerin aufwändigen Kontrollsystem, die diese Arbeiten für die Antragstellerin wirtschaftlich unrentabel machen;
- der Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsaufträgen mit nicht kostendeckenden Stundensätzen sowie nicht kostendeckenden Refundierungen bei Ersatzteilen;

### **Im Neuwagenvertrieb und im Werkstättenbereich durch Abstellung**

- der Überwälzung der Kosten für Mystery Shopping, Mystery Leads und Standardkriterien-Audits auf die Antragstellerin, insbesondere durch die kalkulatorische Einbeziehung dieser Kosten in die Schulungspauschale.

Aus der Entscheidung des Kartellobergerichts sind allgemein, wenngleich mit besonderer Bedeutung für den Bereich des Kfz-Vertriebs folgende Aussagen hervorzuheben:

### **Relative Marktmacht**

Das Kartellobergericht ging wie das Kartellgericht von einer vorhandenen relativen Marktmacht von Peugeot aus. Wesentlich hierfür sei das Bestehen von Ausweichmöglichkeiten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen. Es sei im Anlassfall nicht entscheidend ob es sich um einen einheitlichen Markt oder um getrennte Märkte für Neuwagen und Serviceleistungen handle, da Büchl in beiden Bereichen wirtschaftlich auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit Peugeot angewiesen sei.

## Konditionenmissbrauch

Zum Vorliegen eines Konditionenmissbrauchs knüpfte das Kartellobergericht an seine ständige Rechtsprechung an, wonach ein solcher bei offensichtlich unbilligen Konditionen bzw einem offensichtlichen Missverhältnis der Kosten der Leistungserbringung vorliege. Betont wurde außerdem das Erfordernis der Interessensabwägung, orientiert am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Verboten sei die Verfolgung an sich legitimer Ziele mit unlauteren Mitteln sowie ein Eingriff in die Handlungsfreiheit des Vertragspartners in mehr als dem erforderlichen Ausmaß. Eine übermäßige Bindung liege auch vor, wenn diese einzig oder ganz überwiegend im einseitigen Interesse des Marktbeherrschers bestehe.

### Portoservice et al (Antragssteller) / Österreichische Post AG (Antragsgegnerin)

Zwischen den Beteiligten ist seit Juni 2019 ein Marktmachtmissbrauchsverfahren nach den §§ 5ff und 26 KartG beim Kartellgericht (27 Kt 8/19g, 27 Kt 10/21d) anhängig. Das KG hat mit Beschluss vom 25.03.2021 zu 27 Kt 10/21d, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom Februar 2021 abgewiesen; die Entscheidung ist rechtskräftig. Mit Teilbeschluss vom 22.07.2021 zu 27 Kt 8/19g hat das KG zwei Anträgen der Antragstellerinnen auf Abstellung missbräuchlicher Verhaltensweisen der Antragsgegnerin stattgegeben und die dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zugrundeliegenden Sachanträge abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat die Antragsgegnerin Österreichische Post („ÖPAG“) einen Rekurs eingebracht. Das KOG entschied mit Beschluss vom 11.11.2021, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Die BWB hat in dem Verfahren mehrere Stellungnahmen sowie eine Rekursbeantwortung abgegeben und dabei die Vereinbarkeit der Rabattpraxis von ÖPAG mit dem europäischen Wettbewerbsrecht klar in Abrede gestellt.

Die Antragstellerinnen Portoservice et al sind sog Konsolidierer; sie begehren die Abstellung missbräuchlicher Rabattpraktiken und Diskriminierungen der Antragstellerinnen durch die ÖPAG auf den Märkten Zustellung, Brief und Info. Mail. Konsolidierer erbringen postvorbereitende Dienstleistungen (Sortieren, Kuvertieren, Aviso, Einbringung in Postverteilzentren etc) für Massensender (Institutionen, Unternehmen, non-profit Organisationen), die regelmäßig größere Mengen von Brief und/oder Info.Mail versenden. Sie sind aber auch Kunden der Post, weil sie für ihren Marktzugang die End-to-End-Zustellung über die Post in Anspruch nehmen müssen. Der Preis der End-to-End-Zustell-

leistung der Post stellt einen wesentlichen Kostenfaktor für Konsolidierer dar und begrenzt deren Fähigkeit, postvorbereitenden Dienstleistungen an Massenversender (teils im Wettbewerb mit der Post) zu vermarkten. Die Tätigkeit der Konsolidierer ist in Art 12, fünfter Gedankenstrich der Postdienst-RL 97/67 dahingehend geregelt, dass die Post bei der Vermarktung der eigenen Zustelleistung nicht zwischen Konsolidierern und anderen Großkunden (ie Massenversendern) diskriminieren darf.

Zur Abweisung der von den Antragstellerinnen beantragten einstweiligen Verfügung (KG-Beschluss vom 25.03.2021 zu 27 Kt 10/21d): Das zugrundeliegende Sachvorbringen wurde erst im Antrag vom Februar 2021 neu erstattet. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bezog sich auf den Markt für Paketzustellungsdienstleistungen. Das KG begründete die Abweisung des Antrags mit Hinweis auf die fehlende Marktbeherrschung von ÖPAG auf diesem Markt bzw fehlende Nachweise für Marktmachmissbrauch.

Der Teilbeschluss des KOG zum Hauptverfahren bezog sich nur auf den Bereich Info.Mail. Das KOG führte dort aus, die ÖPAG sei als marktbeherrschendes Unternehmen (und nicht nur als Universaldienstbetreiber) zur Anwendung von nichtdiskriminierenden Tarifen in ihren Beziehungen zwischen verschiedenen Geschäftspartnern verpflichtet. Die bpost-Entscheidung des EuGH (C-340/13) könne ein generelles Absehen von dieser Gleichbehandlungspflicht im Bereich der Mengenrabatte nicht rechtfertigen. Aufgrund der diesbezüglich klaren Vorgaben des Europäischen Rechts wurde vom KOG auch keine Veranlassung zur Einholung eines Vorabentscheidungsersuchens gesehen; dies zumal Fragen der Sachverhaltssubsumtion von den nationalen Gerichten zu lösen seien.

In diesem Kontext betont das KOG, dass bei der Prüfung einer Diskriminierung im Bereich Info.Mail Unterschiede bei Entgelt und Konditionen in den gesamten Geschäftsbeziehungen von ÖPAG mit den Antragstellerinnen und Großkunden sowie deren Auswirkung auf den Wettbewerb berücksichtigt werden müssen. Im bpost-Verfahren seien Entgeltunterschiede wettbewerbsneutral gewesen. Im Anlassfall konstatierte das KOG demgegenüber, dass die erheblichen Entgeltunterschiede ab dem Jahr 2017 zum Marktaustritt einer Antragstellerin geführt hätten und damit keineswegs wettbewerbsneutral gewesen seien.

Zum Thema Geheimhaltungsverpflichtung bestätigt das KOG die Rechtsansicht des KG, dass schon der Grundsatz der Transparenz und Nichtdiskriminierung

nach Art 12 vierter und fünfter Gedankenstrich der Postdienst-Richtlinie 97/67 der Geheimhaltung von tatsächlich vereinbarten Tarifen entgegenstehe. Konkret stehe der Geheimhaltung vereinbarter Tarife aber auch das Diskriminierungsverbot entgegen, das aus dem Marktmachtmissbrauchsverbot abgeleitet wird. Die Prüfung, ob ein Geschäftsgeheimnis vorliege, müsse einzelfallbezogen erfolgen. Das KOG hebt jedoch hervor, dass Nachweise für konkret begangene Wettbewerbsverstöße nach einhelliger Rechtspraxis (16 Ok 14/13, 16 Ok 9/14f etc) niemals Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen könnten. Die für die Antragstellerinnen allenfalls gegebene Möglichkeit, Wettbewerbsverstöße durch Zielkundenvereinbarungen abzuwenden, kann außerdem laut KOG keine Abhilfe gegen Wettbewerbsverstöße schaffen, da die Geheimhaltungsverpflichtung deren effektiven Umsetzung entgegensteht.

### **ÖOC: Mehr Werbemöglichkeiten für Athletinnen und Athleten mit nicht-olympischen Werbesponsoren**

Das Österreichische Olympische Comité („ÖOC“) hat mit Unterstützung der BWB neue Guidelines für Werbung mit nicht-olympischen Partnern publiziert. Die neuen Guidelines sollen Verfahren vereinfachen und Werbemöglichkeiten für Athletinnen und Athleten erleichtern. Damit wurde eine Anpassung an aktuelle internationale rechtliche Entwicklungen nachvollzogen. Die BWB stellte dabei ihre kartellrechtliche Expertise zu Verfügung.

Die angesprochenen internationalen Entwicklungen gingen vom Bundeskartellamt/D aus, das in einer Entscheidung (B 2-26/17, [B2-26-17.pdf \(bundeskartellamt.de\)](#)) die Anwendung der Regel 40 der Olympischen Charta (OC) zu Werbemöglichkeiten nicht-olympischer Sponsoren als zu restriktiv wertete und den Deutschen olympischen Sportbund (DOSB) zur Änderung seiner Richtlinien verpflichtete. Das IOC hat auf Betreiben der DG Wettbewerb ebenfalls 2019 die Richtlinien zu den kommerziellen Chancen von Teilnehmern iSd Regel 40 OC überarbeitet.

Die neuen Guidelines des ÖOC stellen für Athletinnen und Athleten der olympischen Spiele nun klar, zu welchen Bedingungen Werbung mit nicht-olympischen Partnern erlaubt sind und orientieren sich dabei an den überarbeiteten Vorgaben des IOC. Zulässig sind Werbekampagnen, die bereits 90 Tage vor Beginn der Olympischen Periode am Markt sind (sog. generische Werbung).

Die Guidelines informieren umfassend

- zu den Werbemöglichkeiten während der Olympischen Spiele;

- über zulässige Social-Media-Botschaften (Dankesbotschaften/ Gratulationsschreiben);
- zu verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen.

# 6 Sonstige Verfahren und Berichte

## 6.1 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G

Seit 2010 müssen neue Angebote des ORF einer Auftragsvorprüfung gem den §§ 6 ff ORF-G unterzogen werden, bei der die KommAustria nicht nur den Beitrag dieser Angebote zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, sondern auch deren Auswirkung auf den Wettbewerb und die Angebotsvielfalt prüft und die Genehmigung mit Auflagen verbinden kann.

Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt in diesem Verfahren als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs wahr. In dieser Funktion nimmt die BWB Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen und kann die Entscheidungen der KommAustria einer Prüfung unterziehen (§ 6a Abs 4 und 5 ORF-G).

### 6.1.1 ORF-Auftragsvorprüfungsverfahren „topos.ORF.at“

Die Auftragsvorprüfung zu „topos.ORF.at“ ist bereits seit der Berichtsperiode 2020 anhängig und wurde auch bereits im Tätigkeitsbericht 2020 behandelt. Die BWB hatte in ihrer Stellungnahme nach § 6a Abs 4 Z 2 ORF-G die Vereinbarkeit des geplanten neuen Online-Angebots „topos.ORF.at“ mit dem in den § 4e und 4f formulierten Online-Auftrag des ORF in Zweifel gezogen und auf wahrscheinliche negative Auswirkungen für vergleichbare österreichische Medienangebote hingewiesen.

Mit Bescheid vom 22.12.2021 (KOA 11.281/21-008) hat die KommAustria die Bereitstellung des Online-Angebots „topos.ORF.at“ nach Maßgabe des am 11.08.2020 gemäß § 5a ORF-G vorgelegten Angebotskonzepts gemäß § 6b Abs. 1 iVm Abs. 2 und 3 ORF-G bewilligt.

Die BWB nimmt den Bescheid der KommAustria zur Kenntnis und hält Folgendes fest:

- Einzelne darin enthaltene Schlussfolgerungen zu Themen wie Marktabgrenzung, Marktauswirkungen sowie Angebotsumfang, werden nicht vollständig geteilt.
- Anerkannt wird, dass die KommAustria sich mit den Stellungnahmen der BWB im Bescheid auseinandersetzt und auch aufgrund der Stellungnahme der BWB ergänzende Sachverhaltsermittlungen durch den Amtssachverständigen veranlasste, wenngleich sie zu einem anderen Ergebnis als die BWB kommt.
- Sollte sich herausstellen, dass die Bereitstellung des Online-Angebotes „topos.ORF.at“ hinkünftig jedoch über den von der KommAustria angenommenen Gegenstand der Auftragsvorprüfungsentscheidung hinausgeht, liegt nach Auffassung der BWB ein neuer Sachverhalt vor, der eine weitere Antragstellung und ein daraus folgendes Auftragsvorprüfungsverfahren erforderlich machen würde.
- In der Begründung des Bescheides der KommAustria wurde zumindest hinsichtlich bestimmter Aspekte Bereitschaft signalisiert, Sachverhaltselemente, die darin nicht behandelt wurden, in einem neuen Verfahren zu prüfen.
- Die BWB nimmt von einer Beschwerde gegen diesen Bescheid Abstand. Sie wird jedoch die weitere Entwicklung beobachten und in Hinblick auf die Einhaltung des durch den Bescheid abgegrenzten Antragsgegenstandes evaluieren.

### 6.1.2 ORF-Auftragsvorprüfungsverfahren Online-Klassikplattform „Fidelio“

Der ORF beantragte am 8.07.2021 die Genehmigung des Vorschlags für eine öffentlich-rechtliche Online-Klassikplattform „Fidelio“ ([www.myfidelio.at](http://www.myfidelio.at)) gem § 6a Abs 3 ORF-G.

Fidelio ist aktuell als Online-Klassikportal am Markt und wird seit seiner Gründung 2016 als Gemeinschaftsunternehmen von ORF und Unitel GmbH & Co. KG (Unitel) geführt. Fidelio verfügt über 1500 Stunden Programm aus 7 Jahrzehnten der Zusammenarbeit von ORF, Unitel und renommierten Kulturinstitutionen.

Als öffentlich-rechtliches Angebot soll Fidelio ORF-Produktionen (Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktion des ORF) und im ORF-Programm ausgestrahlte Inhalte aus dem Bereich Klassik als entgeltliches Abrufangebot bereitstellen. Weiters soll Fidelio Klassik-Inhalte aus ORF-Archiven und ebensolche Inhalte zeigen, die nicht zur Gänze linear ausgestrahlt wurden



(additional Content, Making of Hintergrund-Stories). Fremdproduktionen sollen nur beschränkt verfügbar gemacht werden (höchstens 10% des Katalogvolumens). Fidelio soll außerdem als Lehrmittel und digitale Bühne für Musikschulen, Bildungsinstitutionen und Universitäten im Bereich Musik und Kunst zum Einsatz kommen. Der frei zugängliche Blog „Leonore und Florestan“ mit Hintergrundinformationen, Veranstaltungstipps und Interviews soll ebenfalls fortgeführt werden. Das Angebot soll kommerziell vermarktet werden.

Die BWB wurde am 15.07.2021 von der KommAustria (KOA) ersucht, binnen 6 Wochen zu diesem ORF-Antrag gemäß § 6a Abs 4 Z 2 ORF-G Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der BWB erfolgte am 26.08.2021 und geht auf folgende Themen ein:

Trennung kommerzieller und öffentlich-rechtlicher Interessen: Fidelio wird aktuell als kommerzielles Unternehmen von ORF und Unitel gemeinsam geführt; die Überleitung in den öffentlich-rechtlichen Auftrag wirft komplexe Fragen des ORF-G sowie des EU-Beihilfenrechts auf.

Deckung durch den öffentlich-rechtlichen Online-Auftrag des ORF-G: hier ist fraglich, ob Fidelio als fachlich spezialisiertes Angebot nicht unter die Verbotsliste des § 4f Abs 2 Z 26 ORF-G für Online-Fach- und Zielgruppen-Angebote fällt. Unklar ist darüberhinaus, ob und wie weitgehend der ORF auf Basis der geltenden Rechtslage Archivinhalte neu nutzen oder den Blog Leonore & Florestan ohne zeitliche Begrenzung der verfügbar gemachten Inhalte fortführen darf.

Weitere Diskussionsthemen ergeben sich im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der werblichen Vermarktung von Archivinhalten bzw insbes von Inhalten, die für den Bereich Bildung, Kinder- und Jugendliche bestimmt sind, sowie der Auswirkung des neuen Angebots auf ähnliche Angebote am Markt. Das Verfahren ist anhängig.

## 6.2 Österreichische Postbus AG - Stellungnahme der BWB zur Vergabe

Am 2. Oktober 2020 hat die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU (nachfolgend die RL) von der Österreichischen Postbus AG (im Folgenden „ÖPAG“) erhalten. Der Antrag auf Freistellung vom Bundesvergabegesetz (BVergG) der ÖPAG betrifft nicht-kommerziellen Busverkehrsdienste in Österreich. Nach Art 34 der RL können Unternehmen vom

Anwendungsbereich des BVergG ausgenommen werden, wenn sie in ihren Tätigkeiten unmittelbarem Wettbewerb am Markt ausgesetzt sind. Die Europäische Kommission hat die BWB als unabhängige und weisungsfreie Behörde am 21. Dezember 2020 um Stellungnahme zum Antrag der ÖPAG gebeten. Die nicht abschließende Prüfung der BWB ergab, dass aktuell rechtliche und faktische Zugangsbeschränkungen im Bereich der nicht-kommerzielle Busbeförderungsdienstleistungen überwiegen, sodass nicht davon auszugehen war, dass die ÖPAG in ihren Tätigkeiten unter Wettbewerbsdruck steht und der Antrag nach Art 35 der RL gerechtfertigt wäre. Eine entsprechende Stellungnahme der BWB wurde am 12.03.2021 übermittelt und ist auch der ÖPAG im Rahmen des Verfahrens vor der EK zur Kenntnis gebracht worden.

### 6.3 Stellungnahmen der BWB zu legislativen Vorhaben

Die BWB hat sich im Rahmen (vor-)parlamentarischer Begutachtungsverfahren zu Gesetzesvorhaben mit Bezug zu ihrem Zuständigkeitsbereich geäußert:

#### KaWeRÄG 2021

Mit diesem gemeinsam durch BMJ und BMDW vorgelegten Entwurf sollte einerseits der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1 Rechnung getragen werden (siehe auch Abschnitt ECN), andererseits sollte das österreichische Kartellrecht den Erfordernissen des modernen Wirtschaftslebens, insbesondere der Digitalökonomie angepasst werden.

In ihrer umfangreichen Stellungnahme monierte die BWB, dass verabsäumt wurde den Vorgaben der Richtlinie betreffend Unabhängigkeit und Ressourcenausstattung der BWB Genüge zu tun. So wurde weder der jahrelange Missstand, dass das Regelbudget der BWB nicht einmal zur Abdeckung der vorhersehbaren Fixkosten ausreicht, behoben, noch der BWB Autonomie in Fragen des Personals (Dienstbehörde) und der eigenständigen Verwendung von Haushaltsmitteln (haushaltsleitendes Organ) zugestanden. Mehr noch, sah der Entwurf mit einem – aufgrund massiver allseitiger Kritik im Begutachtungsverfahren später abgemilderten – praktisch schrankenlosen Aufsichtsrecht der Bundeministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die BWB sowie der Beschränkung der Möglichkeiten, sich über den Vollzug im Einzelfall hinausgehend zu allgemeinen wettbewerbspolitischen Fragestellungen im Sinne der Wahrnehmung ihre Competition-Advocacy-Funktion zu äußern, flagranter Verschlechterung des status quo ante vor.

Abseits der Richtlinienumsetzung hat die BWB ua darauf hingewiesen, dass die neuen „Digitalisierungsbestimmungen“, welche sich zwar erkennbar an Vorbildregelungen im deutschen GWB orientieren, in entscheidenden Punkten aber hinter diesem zurückbleiben, nicht geeignet erscheinen, einen echten Mehrwert gegenüber dem bereits geltenden Recht zu generieren. Ähnliches gilt für die zwar grundsätzlich positiv zu bewertende und von der BWB lange geforderte, letztlich aber unentschlossene Übernahme des den europäischen Standard bildenden SIEC-Test (parallel zum Marktbeherrschungstest) in die Fusionskontrolle. Ebenso ist die Neustrukturierung und Erweiterung der fusionskontrollrechtlichen Rechtfertigungsgründe von unternehmens- und interessenspolitischen Zielsetzungen getrieben, verweigert sich aber jeder fundierten ökonomischen Evidenz. In Bezug auf die „Nachhaltigkeitsausnahme“ vom Kartellverbot hat die BWB auf den vorweg nur schmalen Anwendungsbereich sowie praktische Schwierigkeiten der Anwendung hingewiesen.

Die BWB hat auch das Fehlen wichtiger Regelungsbereiche im Entwurf aufgezeigt. So wäre auch im Sinne der Richtlinienkonformität, das Verhältnis kartellrechtlicher und strafrechtlicher Unternehmensstrafen im Sinne eines Vorrangs des Kartellrechts zu klären gewesen, um eine wirksame und einheitliche Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV sicherzustellen. Ebenso wurde die unionsrechtskonforme Regelung des §209b StPO betreffend den Schutz kooperierender Unternehmen/Mitarbeiter vor strafrechtlicher Verfolgung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Im Bereich der Fusionskontrolle drängte die BWB, untermauert durch umfangreiche Statistiken, auf die Implementierung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle, um der stetig steigenden Anzahl von in Österreich anmeldebedürftigen Zusammenschlüssen, welche aber vielfach kaum Bezug zu inländischen Märkten aufweisen, entgegenzuwirken. Dieser Forderung wurde letztlich mit der Regierungsvorlage auch entsprochen.

[Stellungnahme der BWB vom 17.5.2021 zum Kartell und Wettbewerbsänderungsgesetz 202 \(KaWeRÄG 2021\)](#)

### **Nahversorgungsgesetz**

Der vom BMDW vorgelegte Gesetzesentwurf betrifft die Umsetzung der RL (EU) 2019/633 (UTP-RL) in nationales Recht.

In ihrer Stellungnahme wies die BWB insbesondere auf das unklare Verhältnis zwischen den Ermittlungsbefugnissen nach WettbG und Nahversorgungs-

gesetz hin, welche sich aus ähnlichen aber nicht deckungsgleichen Parallelregelungen ergeben. Weitere Folge dieser Regelungstechnik wäre, dass die BWB in einzelnen Aufgabenbereichen nach Nahversorgungsgesetz unabhängig und weisungsfrei agieren könnte, dies in anderen Bereichen aber nicht sichergestellt wäre. Ebenso unklar gestaltet sich das Nebeneinander des Kreises der sonstigen Antragsberechtigungen hinsichtlich der bestehenden und der neuen Instrumente des Nahversorgungsgesetzes. Aus Gründen der Effizienz des Vollzugs und wegen der mangelnden Deckung durch die Richtlinie wurde auch die Involvierung des BMDW als zentrale Kontaktstelle kritisch hinterfragt.

In materieller Hinsicht wurde im Zusammenhang mit der Einfügung von zwei weiteren, nicht von der Richtlinie vorgesehenen, per-se verbotenen Verhaltensweisen auf die zu erwartenden praktischen Schwierigkeiten hingewiesen. Dies betrifft zum einen das völlig unklare Verhältnis zum allgemeinen Marktbeherrschungstatbestand des Kartellrechts, zum anderen die Verwendung unbestimmter und daher auslegungsbedürftiger Formulierungen, welche einer unmittelbaren Anwendung abträglich sind.

#### [Stellungnahme der BWB vom 21.10.2021 zur Änderung des Nahversorgungsgesetzes](#)

#### **„Große“ Kronzeugenregelung - §§ 209a und 209b StPO**

Mit einem am 25.10.2021 vorgelegten Entwurf zur Überarbeitung und Verlängerung der Kronzeugenregelungen innerhalb der Strafprozessordnung wollte das Justizministerium dem ersatzlosen Auslaufen dieser nur befristet in Geltung stehenden Bestimmungen zum Jahresende 2021 vorbeugen. Für die BWB relevant ist dabei insbesondere § 209b StPO, welcher die Effektivität des kartellrechtlichen Kronzeugenprogramms (§ 11b WettbG) dadurch absichert, dass sich kooperierende Mitarbeiter Straffreiheit auch im Strafverfahren erhoffen können. Darauf sowie auf das sich nunmehr auch aus Art 23 RL 2019/1 ergebende unionsrechtliche Erfordernis der Existenz einer solchen Regelung hat die BWB in ihrer Stellungnahme zentral hingewiesen, weshalb auch die vorgeschlagene neuerlich lediglich befristete Erlassung dieser Bestimmungen unverständlich und kritisch zu hinterfragen ist.

Positiv, weil im Einklang mit der genannten unionsrechtlichen Vorgabe wurde die stärkere Orientierung am Aufklärungsbeitrag des einzelnen Mitarbeiters gesehen, welche ein Aspekt im Bestreben nach einer früheren Kooperation des Unternehmens und seiner Mitarbeiter auch mit den Strafverfolgungsbehörden ist. Zur weiteren Unterstützung dieses Zieles wurde angeregt, es dem Bundeskartellanwalt zu ermöglichen, die Staatsanwaltschaft bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich jenem der vorläufigen Erklärung der BWB nach § 11b Abs 3 WettbG, über die für die Rechtswohlthat in Frage kommenden Mitarbeiter zu informieren.

Abseits einer immer noch ausstehenden abschließenden gesetzlichen Klärung des Verhältnisses kartellrechtlicher Geldbußen und strafrechtlicher Sanktionen im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit wurde von der BWB auf das Erfordernis einer expliziten Regelung zur Erlangung von Straffreiheit auch für die Verbände selbst – vergleichbar dem durch ein gesetzgeberisches Versehen entfallenen früheren Absatz 3 des § 209b StPO – hingewiesen. Dies ist deswegen von zentraler Bedeutung, weil es im Verhältnis zu den Kartellbehörden das Unternehmen Adressat und zentraler Akteur der Kronzeugenregelung ist.

[Stellungnahme der BWB vom 8.11.2021 zur Änderung der Strafprozessordnung](#)

### Telekommunikationsgesetz

Im Zusammenhang mit dem Entwurf für ein neues TKG hat sich die BWB zu den Schnittstellen und Berührungspunkten der sektoralen Regulierung mit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht mit dem Ziel, ein reibungsloses Ineinandergreifen und sinnvolles Zusammenwirken dieser beiden Rechts- und Vollzugsbereiche sicherzustellen, geäußert. In diesem Zusammenhang wurde auf die langjährig etablierte gute Kooperation zwischen der BWB und der RTR hingewiesen. Die BWB hat daher ihre Einbindung in Verfahren über Kooperationen von Netzbetreibern betreffend aktive Netzkomponenten ausdrücklich begrüßt. Zudem wurde die Verankerung der wechselseitigen Behördenkooperation über den unmittelbaren Anwendungsbereich des TKG hinausgehend, gleichsam als Spiegelbestimmung zu den Regelungen im WettbG, erfolgreich angeregt.

### Bundesstatistikgesetz

Die BWB hat die vorgeschlagene Ermöglichung des Zugangs von wissenschaftlichen Einrichtungen zu statistischen Einzeldaten der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für die Durchführung statistischer Analysen für wissenschaftliche Zwecke ausdrücklich begrüßt. Für Zwecke der forschungsnahen Tätigkeits-

bereiche der BWB wie allgemeine Untersuchung von Wirtschaftszweigen, Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings oder die Abgabe von Stellungnahmen aus wettbewerbsrechtlicher bzw. ökonomischer Sicht, wurde eine Gleichstellung der BWB mit den dadurch begünstigten Einrichtungen angeregt.

### **AWG**

Im Zusammenhang mit der aus umweltpolitischen Erwägungen zu begrüßenden vorgeschlagenen Regelung zur Verlagerung von Abfalltransporten auf die Schiene hat die BWB zu bedenken gegeben, dass die dadurch geschaffene Drucksituation auf Abfallerfasser, mit Schienenverkehrsunternehmen quasi kontrahieren zu müssen, Anreize zu Verhaltensweisen setzen könnte, welche die Preise für Transportleistungen deutlich erhöhen könnte. Dem wäre durch geeignete flankierende Maßnahmen entgegenzuwirken.

### **Freistellung von Kooperationen im Medienbereich**

Im Zusammenhang mit einem Vorschlag des Bundeskanzleramts, durch Änderungen im KartG Kooperationen von Medienunternehmen zu erleichtern, um diesen zu ermöglichen, sich insbesondere im Wettbewerb auf Werbemärkten gegenüber international agierenden Plattformunternehmen zu behaupten, hat sich die BWB an einer informellen Konsultation beteiligt. Dabei wurde insbesondere auf die durch das Unionsrecht gezogenen Schranken einer nationalen Regelung sowie auf die zahlreichen bereits auf Boden des geltenden Rechts bestehenden Möglichkeiten einer kartellrechtskompatiblen Kooperation hingewiesen.

# 7 Anhang

## 7.1 Aktenanfall 2021

Aktenanfall 01.01.2021 bis 31.12.2021	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	SUMME
<b>Fälle national</b>					
Zusammenschlussanmeldungen	163	159	186	145	653
Sonstige Zusammenschlussakte	4	8	1	5	18
Verbotene Durchführung von Zusammenschlüssen	2	2	2	2	8
Kartellfälle KartG	9	11	4	3	27
Marktmachtmissbrauchsverfahren KartG	4	1	1	5	11
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz/TKG	3	5	3	3	14
Fälle Diverses (inkl Auskunftsbescheid)	34	37	17	21	109
<b>SUMME Fälle national</b>	<b>219</b>	<b>223</b>	<b>214</b>	<b>184</b>	<b>840</b>
<b>Fälle Europa</b>					
Kartell- und Marktmachtmissbrauch (EU) - EK	0	2	1	0	3
Fusionsfälle (EU) - EM	104	72	167	109	452
<b>SUMME Fälle Europa</b>	<b>104</b>	<b>74</b>	<b>168</b>	<b>109</b>	<b>455</b>
<b>SUMME Fälle national und Europa</b>	<b>323</b>	<b>297</b>	<b>382</b>	<b>293</b>	<b>1295</b>
<b>Sonstiges</b>					
Hausdurchsuchungen	18	2	0	0	20
Forensische IT	0	19	0	0	19
Administratives	9	11	4	5	29
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	6	4	1	1	12
Legistik	16	15	17	18	66
Europäische Gerichtsverfahren (EuG Verfahren)	7	3	10	2	22
Wettbewerbskommission	0	0	0	1	1
Eur. Comp. Network	23	27	29	19	98
Diverses (GD, AW, RA, RI, u.a.)	16	14	16	19	65
<b>SUMME Sonstiges</b>	<b>95</b>	<b>95</b>	<b>77</b>	<b>65</b>	<b>332</b>
<b>SUMME gesamt 2021</b>	<b>418</b>	<b>392</b>	<b>459</b>	<b>357</b>	<b>1627</b>

Die Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Aktenanfalls und können daher von der Zusammenschlusstatistik differieren.

## 7.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2021

### Geldbußentabelle

Aufgrund von Anträgen der Bundeswettbewerbsbehörde und/oder des Bundeskartellanwaltes (Amtsparteien) und einer rechtskräftigen Entscheidung. Bei vorliegender Tabelle handelt es sich um einen Auszug der letzten 10 Jahre. Die vollständige Tabelle ist auf der [BWB-Webseite](#) abrufbar.

Branche	Unternehmen	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Hoch- und Tiefbau	STRABAG	45.370.000	2021
Schultaschen	Fond Of GmbH	340.000	2021
Poolreinigungsausrüstung	Zodiac Pool Care Europe	294.000	2020
Fahrräder	Specialized Europe B.V.	378.000	2019
Elektronik	Bose Ges.m.b.H.	665.000	2019
Altstoffsammlung	Banner GmbH	60.000	2019
Backwaren	Anker Snack & Coffee Gastronomiebetriebs GmbH	210.000	2019
Mobile Endgeräte	Ingram Micro GmbH	288.888	2018
Tankstellen	A1 Tankstellenbetriebs GmbH	70.000	2018
Elektronik	Devalo Austria GmbH	223.000	2018
Kautschuk (Einweghandschuhe)	Semperit Technische Produkte GesmbH	1.600.000	2018
Elektronik	Pioneer & Onkyo Europe GmbH	120.000	2017
Trockenbau	3P Trockenbau GmbH	185.000	2017
Trockenbau	Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H	190.000	2017
Elektronik	Robopolis GmbH	208.200	2017
Trockenbau	Perchtold Trockenbau Wien GmbH	48.000	2017
Trockenbau	E+H Trockenbau GmbH	110.000	2017
Trockenbau	Tüchler Ausbau GmbH	130.500	2017
Trockenbau	Wagner & Jüptner GmbH	22.500	2017
Elektronik	Makita Werkzeug Gesellschaft m.b.H.	1.560.000	2016
Elektronik	De'Longhi-Kenwood GmbH	650.000	2016
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe II	10.210.000	2016
Lebensmittelhandel	RAUCH Fruchtsäfte GmbH & Co OG	1.700.000	2016
Güterverkehr und Logistik	ETRANSA Speditions AG	3.500.000	2016



Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Güterverkehr und Logistik	Schenker & Co AG	318.000	2016
Güterverkehr und Logistik	PANALPINA Welttransport GmbH	2.000.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Rail Cargo Logistics Austria GmbH	184.000	2016
Elektronik	Hewlett-Packard Gesellschaft mbH	640.000	2015
Elektronik	KTM Fahrrad GmbH	112.000	2015
Elektronik	United Navigation GmbH	100.000	2015
Elektronik	Samsung Electronics Austria GmbH	1.050.000	2015
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe	30.000.000	2015
Elektronik	Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)	170.000	2015
Stahlhandel	Frankstahl Rohr- und Stahlhandels- gesellschaft mbH	147.000	2015
Lebensmittelhandel	Pago International GmbH	152.460	2015
Lebensmittelhandel	Pfeiffer HandelsgmbH und die Ziel- punkt GmbH	562.500	2015
Stahlhandel	Großschädl Stahlgroßhandel Gesell- schaft m.b.H.	47.500	2015
Stahlhandel	Eisen Wagner Gesellschaft mbH	150.000	2015
Stahlhandel	Filli Stahlgroßhandelsgesellschaft m.b.H	32.500	2015
Stahlhandel	Mechel Service Stahlhandel Austria GmbH	200.000	2015
Sportartikelhandel	Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber Sport GmbH, Sport Jennewein Martin e.U., Sport Fauner GmbH & Co KG	419.000	2015
Lebensmittelhandel	Vöslauer Mineralwasser AG	653.775	2015
Lebensmittelhandel	Brauerei Joseph Baumgartner GmbH	56.250	2014
Lebensmittelhandel	NÖM AG	583.200	2014

Branche	Unternehmen	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Speditionen	<p>Speditionssammelladungskonferenz            ABX Logistics (Austria) GmbH*,            Alpentrans Spedition und Transport GmbH*,            Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH),            DHL Express (Austria) GmbH, G. Englmayer Spedition GmbH,            Rail Cargo Logistics-Austria GmbH (vormals Express-Interfracht Internationale Spedition GmbH),            A. Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*,            Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen            Alois Herbst GmbH &amp; Co KG *,            Johann Huber Spedition und Transportgesellschaft mbH,            Kapeller Internationale Spedition GmbH,            Keimelmayr Speditions- u. Transport GmbH*,            Koch Spedition KG (vormals Koch Speditions GmbH),            Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH,            Morawa Transport GmbH in Liquidation,            Johann Ogris Internationale Transport- und Speditions GmbH,            Logwin Road + Rail Austria GmbH,            Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH,            Leopold Schöffl GmbH &amp; Co KG*,            „Spedpack“-Speditions- und Verpackungsgesellschaft mbH*,            Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*,            Traussnig Spedition GmbH,            Treu SpeditionsgesmbH, Spedition Anton Wagner GmbH*,            Gebrüder Weiss GmbH, Wildenhofer Spedition und Transport GmbH,            Marehard u. Wuger Inter-nat. Speditions- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG</p> <p>* Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt, weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten, eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.</p>	17.500.000	2014
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	225.000	2014
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	78.750	2014
Dämmstoffe	Austrotherm GmbH	187.500	2014

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	196.875	2014
Elektronik	Grundig Intermedia GmbH	372.000	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	58.500	2014
Elektronik	SSA Fluidra	50.000	2014
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme	225.000	2014
Dämmstoffe	swisspor Österreich GmbH & Co KG	290.000	2014
Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	52.500	2014
Elektronik	Hans Lurf GmbH	100.000	2014
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	82.500	2014
Elektronik	Media-Saturn BeteiligungsgmbH	1.230.000	2014
Elektronik	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	350.000	2014
Lebensmittelhandel	Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz Gesellschaft m.b.H.	82.500	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	57.000	2014
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	195.000	2014
Lebensmittelhandel	Kärntner Milch reg.GenmbH	375.000	2013
Lebensmittelhandel	Vorarlberger Mühlen- und Misch- futterwerke GmbH	58.500	2013
Lebensmittelhandel	Brauerei Ried e.Gen.	52.500	2013
Lebensmittelhandel	Emmi Österreich GmbH	210.000	2013
Dämmstoffe	bauMax AG	90.000	2013
Lebensmittelhandel	REWE International Lager und Trans- port GmbH; Merkur Warenhandels- AG; Billa AG	20.800.000	2013
Elektronik	Philips Austria GmbH (Consumer Lifestyle)	2.900.000	2013
Lebensmittelhandel	Berglandmilch eGen	1.125.000	2013
Dämmstoffe	Steinbacher Dämmstoff GmbH	600.000	2013
Dämmstoffe	Bauhaus Depot GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	Hornbach Baumarkt GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	OBI Bau- und Heimwerkermärkte	235.000	2012
Bier	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	750.000	2012
Bier	Ottakringer Brauerei AG	190.000	2012
<b>Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen</b>			
Verbotene Durch- führung eines Zusammenschlusses	Ondufin SAS; alwitra GmbH	64.000	2021

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Naxicap Partners SA	83.000	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SMS group GmbH	30.000	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Facebook, Inc.; GIPHY, Inc.	9.600.000	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	OneMed Holding AB, SMEDICO AG	30.000	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Salesforce.com, Inc., USA	100.000	2021
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Castanea Rubra Assets GmbH	100.000	2020
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Aktieselskabet af 5.5.2010	75.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Eurazeo SE	30.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	KTM AG und Kiska GmbH	60.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	WIG Wietersdorfer Holding GmbH	70.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Lagardère Travel Retail Austria GmbH / CP Convenience Partner GmbH	17.500	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	REWE International AG	212.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Erne Group GmbH; TONOS GmbH	30.000	2019
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	TCH s.r.l.	55.000	2018
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Containex Container-Handelsgesellschaft mbH; Česko-slezská výrobní a.s	100.000	2018
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l.; Texbond S.p.A.	40.000	2018

Branche	Unternehmen	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahl Lux 2 S.A.	185.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Comparex AG	40.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Comparex AG	30.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Vulcan Holdings, L.P. und Apollo Management L.P.	70.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SWOCTEM GmbH; Dr.-Ing. E.h. Friedhelm Loh	11.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Europapier International AG	750.000	2016
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Grosso holding Gesellschaft mbH	50.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	W. Hamburger GmbH	40.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	VAMED Management und Service GmbH & Co KG	155.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Graz-Köflacher Bahn- und Busbetrieb GmbH	40.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Ankerbrot AG	20.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partners SA; Microcar S.A.S	30.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahlgruber Holding GmbH	23.000	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	2. Servco Pacific Inc.	8.800	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	TGP / SERVCO / Fender	8.800	2014

Branche	Unternehmen	Höhe Geldbußen in €	Jahr
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	DB Mobility	100.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Fachzeitschriften	5.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Klammt-Verlag GmbH & Cie (Special Interest Zeitschriften)	10.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	WAB Privatstiftung	15.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AGROFERT Holding a.s.; ECOPRESS a.s.	7.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenmilch / Käsehof	165.443	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conrad Electronic Linz GmbH	11.667	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	EPPG/ATEC	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert/ ECO	25.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenpumpe/Schwenk/Berger	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	A&F/Cellstrom	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partner SA/FRA (Kfz-Bereich)	200.000	2011
<b>Stand: 12/2021</b>	<b>Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder</b>	<b>257.633.608</b>	<b>2002-2021</b>

## 7.3 Fusionsstatistik

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5183	Rather Outdoors Corporation; W.C. Bradley Zebco Holdings, Inc	Fristablauf
5184	Electronic Arts Inc.; Codemasters Group Holdings Plc	Fristablauf
5185	The Blackstone Group Inc.; Liftoff Mobile Inc	Fristablauf
5186	OneMed Holding AB; Diashop GmbH; EvivaMed Handelsgesellschaft mbH; Med4Trade GmbH; Eviva-Med Distribution GmbH	Fristablauf
5187	Atom Holdings Co., Ltd.; Rigaku Corporation	Fristablauf
5188	Post 102 Beteiligungs GmbH; D2D - direct to document GmbH; Raiffeisen Informatik GmbH & Co KG	Zusagen in Phase I
5189	Aptos Inc.; LS Retail ehf	Fristablauf
5190	VKR Holdings A S; Dovista A S; Arbonia Fenster	Fristablauf
5191	Weichai-Gruppe; Fischer Fuel Cell Compresson AG	Fristablauf
5192	Funimation Global Group, LLC; Ellation Holdings, Inc	Fristablauf
5193	IBM International Group B.V.; Bluvolt Oy	Prüfungsverzicht
5194	OneMed Holding AB; Smedico AG	Fristablauf
5195	FUJIFILM Corporation; Diagnostic Imaging Geschäftsbereichs von Hitachi, Ltd	Zusagen in Phase I
5196	Investindustrial VI LP; ODE Group	Fristablauf
5197	Valeo Foods Group; Schluckwerder Holding GmbH	Fristablauf
5198	Gilead Sciences, Inc.; MYR GmbH	Fristablauf
5199	Honeywell International, Inc.; Sparta Systems, Inc	Fristablauf
5200	ISS Austria Holding GmbH; ISS Ground Services GmbH	Fristablauf
5201	Thomas Bravo, L.P.; RealPage, Inc	Fristablauf
5202	Permira Holdings Limited; DMM Parent, Inc	Fristablauf
5203	Anchorage Capital Group, L.L.C.; Europcar Mobility Group SA	Prüfungsverzicht
5204	Robert Bosch GmbH; Purmo Group Oy Ab Ltd.; Evroradiators LLC	Fristablauf
5205	PBS Holding AG; den Unternehmensbereich internationale Rahmenverträge für die Belieferung mit Büromaterial der Staples Solutions B.V	Fristablauf
5206	EDIFY S.A.; Ligier Développement	Fristablauf
5207	Alba Group Plc & Co KG.; Alba International Recycling GmbH; Alba Services Holding GmbH	Fristablauf
5208	EWE AG; Enercon GmbH	Fristablauf
5209	Gilde V. Management; Muon B.V.; Louwers Hanique B.V	Fristablauf
5210	SeneCura Kliniken und Heimebetriebsgesellschaft m.b.H.; EMG Akademie für Gesundheit GmbH	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5211	Pai Partners S.à.r.l.; My Flowers S.A.S	Fristablauf
5212	Baxter Healthcare SA; Cilag GmbH International	Fristablauf
5213	P.Dussmann Gesellschaft m.b.H.; Janus Gruppe Ges.m.b.H	Fristablauf
5214	DSR Gruppe; Implenla Real Estate GmbH	Fristablauf
5215	Kies Verwaltung GmbH; Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H	Fristablauf
5216	Mondi Gruppe; Mercer Holz GmbH; Wood & Paper a.s	Fristablauf
5217	Amphenol Corporation; MTS Systems Corporation	Fristablauf
5218	Zama Corporation Limited; Elrad International d.o.o; ZE Electronic Manufacturing	Fristablauf
5219	Recticel SANV; FoamPartner Group	Zurückziehung
5220	LafargeHolcim Ltd.; Firestone Building Products Company, LLC	Fristablauf
5221	Schneider Group; ETAP Group	Fristablauf
5222	Penguin Random House LLC; Bertelsmann SE & Co. KGaA; Simon & Schuster	Fristablauf
5223	AE Holding; QIQ Qcentris Holding AG	Fristablauf
5224	Montagu Private Equity LLP; Mozart TopCo Limited	Fristablauf
5225	SCUR-Alpha 1242 GmbH; Skytanking Holding GmbH	Fristablauf
5226	Petrol d.d.; CRODUX DERIVATI DVA d.o.o	Fristablauf
5227	Mondi AG; Olmuksan International Paper Ambalaj Sanayi ve Ticaret A.S.LC	Fristablauf
5228	Equistone Partners Limited; Kusters Gruppe	Fristablauf
5229	Francisco Partners Management L.P.; Native Instruments Holding GmbH	Fristablauf
5230	SAP SE; Signavio GmbH	Fristablauf
5231	Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebrüder Wiesböck & Co. GmbH; Ganser Baustoffe GmbH & Co. KG	Fristablauf
5232	Ultra Clean Holdings, Inc. (USA); Ham-Let Israel Canada Ltd. (Israel)	Fristablauf
5233	Partners Group AG; Idera Parent, L.P	Fristablauf
5234	Ardian SA; Freshstream Investment Partners LLP; Bregal Freshstream LP	Fristablauf
5235	Moser Holding AG; Tirol TV GmbH; P8 GmbH	Fristablauf
5236	Vivendi SE; Prisma Media SNC; Upload Productions SASU	Fristablauf
5237	Biscuit Holding SAS; Dan Cake, S.A	Fristablauf
5238	Spitfire Parent, Inc.; Triton Fund V L.P.; ACRE Operating Group, LLC	Fristablauf
5239	T&W Medical A/S; Equity VI Limited; WS Audiology A/S	Fristablauf



Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5240	Moncler S.p.A.; Sportswear Company S.p.A	Fristablauf
5241	salesforce.com, inc.; Slack Technologies, Inc	Fristablauf
5242	Philips Holding USA Inc.; Vita Topco, Inc	Fristablauf
5243	PPG Industries, Inc.; Wörwag Gruppe	Fristablauf
5244	Evergood H&F Lux S.á r.l.; Nexi S.p.A	Fristablauf
5245	Lenzing Aktiengesellschaft; Palmers Textil Aktiengesellschaft; Hygiene Austria LP GmbH	Fristablauf
5246	EQT AB (publ); Exeter Property Group	Fristablauf
5247	MTH Retail Group Holding GmbH; OFFIX Holding AG	Fristablauf
5248	Guangdong Galanz Household Appliances Manufacturing Co. Ltd.; Whirlpool Corporation; Whirlpool (China) Co., Ltd	Fristablauf
5249	Equistone Partners Europe SAS; Waycom Group SAS	Fristablauf
5250	GlobalWafers Co., Ltd.; Siltronic AG	Fristablauf
5251	Corween Investments sp. z o.o.; ISD Huta Częstochowa sp. z o.o. w upadłości	Fristablauf
5252	Carlyle; Varo Energy B.V	Fristablauf
5253	Fiege Logistik Stiftung & Co. KG; Retromotion GmbH	Fristablauf
5254	Nighthawk UK HoldCo Limited; Nextthink S.A	Fristablauf
5255	Centerbridge Partners, L.P.; Garrett Motion Inc	Fristablauf
5256	Oaktree Capital, LLC; Garrett Motion Inc	Fristablauf
5257	Karo Pharma AB; Teva Gruppe	Fristablauf
5258	Goldman Sachs Group, Inc.; CapVest Strategic Opportunities 4 SCSp	Fristablauf
5259	Vivaldi Holdings S.à.r.l.; VW Volleyball World SA	Fristablauf
5260	Reaper Topco Limited; The Herjavec Group Inc	Fristablauf
5261	Banasino Investments Limited; Surteco Group SE	Fristablauf
5262	Sony Music Entertainment; AWAL und Kobalt Neighbouring Rights	Fristablauf
5263	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; Raiffeisen OÖ Invest GmbH & Co KG; Grünwald Holding GmbH	Fristablauf
5264	Compagnia Siderurgica Italiana S.r.l.; Valsabbia Praha S.r.o	Fristablauf
5265	Lanxess AG; THESEO France SAS; THESEO Deutschland GmbH; Biolink Ltd.; THESEO Saude Animal Ltda	Fristablauf
5266	SERVICE 24 Notdienst GmbH; ADAC TruckService GmbH; NewCo	Fristablauf
5267	Trinseo S.A.; Arkema S.A	Fristablauf
5268	Blitz F21-358 GmbH; SCHOCK GmbH	Fristablauf
5269	Nestlé S.A.; Islay New Group Holding S.A.; Browne Holding S.Á.R.L	Fristablauf
5270	Volkswagen AG; TraceTronic One GmbH	Fristablauf
5271	Akunalux S.à r.l.; EnBW WindInvest GmbH & Co. KG	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5272	The Estée Lauder Companies Inc.; Deciem Beauty Group Inc	Fristablauf
5273	Inter IKEA Holding B.V.; Vermögenswerte und Rechte des Retail Equipment Geschäfts von Ingka Procurement Group	Fristablauf
5274	eww ag; Wels Strom GmbH; Energie AG Oberösterreich Umwelt Service	Fristablauf
5275	eww ag; Wels Strom GmbH	Fristablauf
5276	Embracer Group AB; Easybrain Group Ltd	Fristablauf
5277	Electronic Arts Inc.; Glu Mobile Inc	Fristablauf
5278	Arçelik A.Ş.; Hitachi Global Life Solutions, Inc	Fristablauf
5279	Robert Bosch GmbH; Qingling Motors (Group) Co. Ltd	Fristablauf
5280	AlpInvest Partners B.V.; Bridgepoint Development Capital Portfolio II A LP und Bridgepoint Development	Fristablauf
5281	Barentz International B.V.; NOACK & Co. GmbH	Fristablauf
5282	Recticel SA/NV; FoamPartner Group	Zusagen in Phase I
5283	Autohaus Sulzbacher GmbH & Co KG; AVAG Holding SE; Autohaus Mitterbauer GmbH	Fristablauf
5284	Franz Haniel & Cie. GmbH; Nordian Acquisition 6 B.V.,	Fristablauf
5285	Schmid Metall GmbH; Modine Group	Fristablauf
5286	Cidron Aida Bidco Limited; Advanz Pharma Corporation Limited	Fristablauf
5287	Illinois Tool Works Inc.; MTS Systems Corporation	Fristablauf
5288	Gienanth Group GmbH; Trompetter Guss GmbH; KernWerk GmbH	Prüfungsverzicht
5289	Hyland Software, Inc.; Nuxeo Group Limited	Fristablauf
5290	SOF-11 Klimt CAI S.à.r.l.; CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft	Fristablauf
5291	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried Betriebsgesellschaft m.b.H.; A.Ö. Krankenhaus St. Josef Braunau GmbH; Ordensklinikum Ried Holding GmbH;	Fristablauf
5292	Francisco Partners Management L.P.; MyHeritage Ltd	Fristablauf
5293	Convergenta Invest GmbH; CECONOMY AG	Fristablauf
5294	BDT Capital Partners, LLC; Transtech Glass Investment Ltd	Fristablauf
5295	HP Inc.; sämtliche Vermögenswerte des Geschäftsbereichs HyperX, des Gaming-Zubehörgeschäfts von Kingston Technology Corporation, USA	Fristablauf
5296	EasyPark Group SAS; PARK NOW Group Holding B.V	Zurückziehung
5297	Pierer Industrie AG; abatec group AG	Fristablauf
5298	Liechtenstein Beteiligungs GmbH; PV-Invest GmbH	Fristablauf
5299	Questel Germany Holding GmbH; PP European IP Holding GmbH; PP IP Holding GmbH	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5300	STRABAG Real Estate GmbH; HYPO NOE Leasing GmbH; Caverion Österreich GmbH	Fristablauf
5301	BlueCo GmbH; GBA Investment GmbH	Fristablauf
5302	Asamer Kies- und Betonwerke GmbH; KIAS Recycling GmbH	Fristablauf
5303	ROBEL Holding GmbH; Schwebbau GmbH & Co KG; Mevert Maschinenbau GmbH & Co. KG; Schwebbau International GmbH & Co. KG	Fristablauf
5304	Sartorius AG; die gesamte Chromatographie Prozess-equipment Sparte von Novasep Process SAS	Fristablauf
5305	DCC plc; Wörner Medizinprodukte Holding GmbH	Fristablauf
5306	Thalia Bücher GmbH; Lehmanns Holding GmbH	Fristablauf
5307	Intermediate Capital Group plc; Waterland Strategic Opportunities Fund I C.V.; UP Holding NV	Fristablauf
5308	Ardian France S.A.; Jakala S.p.A	Fristablauf
5309	Plansee Holding AG; Ceratizit S.A	Fristablauf
5310	Wipro Limited; Capco-Gruppe	Fristablauf
5311	Thoma Bravo, L.P.; Calabrio, Inc	Fristablauf
5312	Sandvik Aktiebolag; DSI Underground Holdings S.à.r.l	Fristablauf
5313	Staci SAS; Base Logistics Group B.V	Fristablauf
5314	Thoma Bravo L.P.; TietoEVRY Oyj	Fristablauf
5315	capiton VI GmbH & Co. Beteiligungs KG; Medical Business Center GmbH; ADL-Gruppe GmbH	Fristablauf
5316	Equistone Partners Europe Limited; Franke Water Systems AG	Fristablauf
5317	Walki Group OY; Plasbel Plásticos, S.A.U	Fristablauf
5318	ICON plc; PRA Health Sciences, Inc	Fristablauf
5319	LVMH Moët Hennessy-Louis Vuitton SE; AOS Enterprises, LLC; Ace of Spades Holdings, LLC	Fristablauf
5320	BorgWarner Inc.; AKASOL AG	Fristablauf
5321	Platinum Equity Group; Runtime Collective Limited ("Brandwatch")	Fristablauf
5322	Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H.; SRP Sekundär Rohstoff Produktion GmbH	Fristablauf
5323	Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft; Credit Suisse (Luxembourg) S.A. Zweigniederlassung Österreich,	Fristablauf
5324	Knorr Bremse AG; Evac GmbH; Monogram Train LLC	Fristablauf
5325	Thoma Bravo Global, LLC; Talend S.A	Fristablauf
5326	Health Solutions Investments S.à.r.l.; OLP Top S.A.; AHS Europe S.A	Fristablauf
5327	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW); HENSOLDT AG	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5328	Sandoz AG; GlaxoSmithKline Plc	Fristablauf
5329	Bregal Unternehmerkapital III SCSp; AF Eagle Holding GmbH	Fristablauf
5330	Volkswagen AG; Rimac Automobili d.o.o	Fristablauf
5331	Brightfolk AS; Entertainment Trading ApS	Fristablauf
5332	Apollo Management, L.P.; Vallourec, S.A	Fristablauf
5333	Andritz Aktiebolag; GE Power Sweden AB	Fristablauf
5334	Deutsche Beteiligungs AG; R+S Beteiligungs GmbH	Fristablauf
5335	Mutares SE & Co. KGaA; RDM La Rochette S.A.S	Fristablauf
5336	American Securities LLC; Conair LLC	Fristablauf
5337	De'Longhi Benelux S.A.; Eversys Holding S.A	Fristablauf
5338	Facebook, Inc.; Kustomer, Inc	Fristablauf
5339	INDEX-Beteiligungs-GmbH; One Click Metal GmbH	Fristablauf
5340	TDR Capital LLP; BPP Holdings Limited PP	Fristablauf
5341	Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H.; Team Asche GmbH	Fristablauf
5342	Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft; Custom Cells Itzehoe GmbH; P3 group GmbH	Zurückziehung
5343	Universal-Investment-Luxembourg S.A.; Bayerische Versorgungskammer; Am Schweizergarten Drei Beteiligungen GmbH & Co. KG	Fristablauf
5344	Nomad Foods Europe Limited; LEDO plus d.o.o.; Industrija smrznute hrane Frikom doo Beograd; LEDO d.o.o. Čitluk; IRIDA d.o.o; LEDO Jégkrém és Fagyasztott Élelmiszer Gyártó és Forgalmazó Korlátolt Felelősségű Társaság; Ledo, podjetje za trgovino s sladoledo	Fristablauf
5345	One Equity Partners VI, L.P.; attune Lanka (Private) Limited	Fristablauf
5346	OEP Capital Advisors, L.P.; Cicor AG	Fristablauf
5347	MEGGLE Group GmbH; Stegmann Emmentaler Käse-reien GmbH	Fristablauf
5348	Goldman Sachs Group, Inc.; Aragen Life Sciences Private Limited	Fristablauf
5349	DuPont de Nemours, Inc.; Laird Limited	Fristablauf
5350	HgCapital LLP; Trackunit ApS	Fristablauf
5351	Atlantis B.V.; Andus Group B.V	Fristablauf
5352	Draslovka Holding a.s.; AnQore B.V; Distributions-JV; Produktions-JV	Fristablauf
5353	Eurazeo SE; Groupe Premium	Fristablauf
5354	Vista Equity Partners Management, LLC; ClassPass Inc	Fristablauf
5355	Remondis Recycling GmbH & Co KG; VERRE GmbH & Co. KG	Fristablauf
5356	Partners Group AG; Healogics, Inc.; The Northwestern Mutual Life Insurance Company; Clayton, Dubilier & Rice, LLC	Prüfungsverzicht

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5357	Hilton Grand Vacations Inc.; Diamond Resorts International, Inc.; Apollo Management VIII, L.P	Fristablauf
5358	The Goodyear Tire & Rubber Company; Cooper Tire & Rubber Company,	Fristablauf
5359	KPS Capital Partners, LR USA; Metra Holding SpA	Fristablauf
5360	EasyPark Group AS; PARK NOW Group Holding B.V	Fristablauf
5361	Aesculap AG; SCHÖLLY FIBEROPTIC GmbH	Fristablauf
5362	Kingspan Holding Netherlands BV; LOGSTOR International Holding S.à r.l	Fristablauf
5363	C. Thywissen GmbH; ÖKOIL Alapanyag Előállító és Kereskedelmi Korlátolt Felelősségű	Fristablauf
5364	Thoma Bravo, L.P.; Calypso Group Lux S.C.A. und Calypso Manco S.à.r.l	Fristablauf
5365	capiton Holding GmbH; AXXENCE Gruppe	Fristablauf
5366	TEC The Enabling Company GmbH; BICO Zweirad Marketing GmbH	Fristablauf
5367	Thoma Bravo, L.P.; White Clarke Group Holdings Limited	Fristablauf
5368	Mubadala Investment Company PJSC; Iris EquityCo, S.à.r.l.; Apax Partners LLP (AP)	Fristablauf
5369	Hörmann Digital Beteiligungs GmbH; ORBIS AG	Fristablauf
5370	Rocket Software, Inc.; ASG Everglades Holdings, Inc	Fristablauf
5371	Beiselen GmbH; Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein Main eG; Bio Kontor GmbH	Fristablauf
5372	Bridgepoint Group Limited; Turnstone Equityco 1 Limited	Fristablauf
5373	Aurelius Investment Lux DS S.à.r.l.; Panasonic Energy Europe NV; Panasonic Energy Europe Belgium NV; Panasonic Energy Poland S.A.	Fristablauf
5374	Aurelius Development Thirty-One GmbH; Hüppe GmbH	Fristablauf
5375	erdgas schwaben gmbh; MAXENERGY GmbH; MAXENERGY Austria Handels GmbH	Fristablauf
5376	MTI Beteiligungen GmbH; INOS 20-036	Fristablauf
5377	BauKing GmbH; Bauwaren Mahler GmbH & Co. KG Bayerische Bauwaren; Mahler Bayerische Bauwaren GmbH; Mahler Fliesen- und Glasbau GmbH; Hillari Fliesen-Center GmbH	Fristablauf
5378	Solmax Netherlands B.V.; TenCate Geosynthetics Holding B.V.	Fristablauf
5379	Platinum Equity, LLC; Club Car, LLC	Fristablauf
5380	Spartronics LLC; Primus Technologies Corp.	Fristablauf
5381	The Paragon Fund III GmbH & Co. geschlossene Investment KG; Sovendus GmbH	Fristablauf
5382	Milchtrocknung Südhannover eG; Uelzena-Gruppe; DMK-Gruppe	Fristablauf
5383	Lanxess AG; EPM Polymer Additives Holding Corp	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5384	IoT Financing Services LLC; TRUMPF GmbH + Co. KG	Fristablauf
5385	Oerlikon Textile Holding AG, Pfäffikon; INglass S.p.A	Fristablauf
5386	Energetický a průmyslový holding a.s.; STEAG Power Minerals GmbH	Fristablauf
5387	Raiffeisen Ware Austria Handel; Vermögensverwaltung eGen; Raiffeisen Agrar Invest AG	Fristablauf
5388	Hillhouse Capital Management, Ltd.; Philips Domestic Appliances Holding B.V	Fristablauf
5389	DPE Investment Gesellschaft mbH; Engelmann Beteiligungs GmbH	Fristablauf
5390	Sika AG; Yokohama Rubber Co. Ltd	Fristablauf
5391	Unilever PLC; Onnit Labs	Fristablauf
5392	Unimarkt Gruppe GmbH; Kiennast Holding GmbH	Fristablauf
5393	De'Longhi Industrial S.A.; La Marzocco International, L.L.C	Fristablauf
5394	Panasonic Corporation; Blue Yonder Holding, Inc	Fristablauf
5395	Baker Hughes Holdings LLC; Akastor ASA	Fristablauf
5396	Thoma Bravo, L.P.; PDFTron Holdings Inc	Fristablauf
5397	Crédit Agricole S.A.; Unibail-Rodamco Invest GmbH; Unibail-Rodamco-Westfield S.E	Fristablauf
5398	Avantor, Inc.; Ritter GmbH	Fristablauf
5399	Azelis Americas, LLC; Vigon International, Inc	Fristablauf
5400	KPS Capital Partners, LP; Siderforgerossi Group S.p.A.; Immobiliare San Giorgio Sr.l.	Fristablauf
5401	Apollo Management, L.P.; ABC Technologies Holdings Inc.	Fristablauf
5402	KARNERTA GmbH; Bäuerliche Vermarktung Kärntner Fleisch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; BVK Fleisch GmbH	Fristablauf
5403	ADOMO Beteiligungs GmbH; IMMO CONTRACT Gruppe	Fristablauf
5404	Fritsch BeteiligungsgmbH; Maxgi BVBA; Benchmark Beratungsgesellschaft für Unternehmensorganisation mbH; Rittinghaus Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH; SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft	Fristablauf
5405	Equistone Partners Europe Limited; TIMETOACT Software & Consulting GmbH	Fristablauf
5406	Leonardo S.p.a.; HENSOLDT AG; Square Lux Holding II S.à.r.l	Fristablauf
5407	GIMV NV; sofatur GmbH	Fristablauf
5408	SPIE Deutschland & Zentraleuropa GmbH; K.E.M. Montage GmbH	Fristablauf
5409	Saudi Arabian Industrial Investments Company; Broad Peak Diamond SLP LP; Asia Green Fund Management Limited; DuPont Clean Technologies	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5410	Trief Corporation S.A.; Tarkett S.A.; Société Investissement Deconinck	Fristablauf
5411	The Blackstone Group Inc.; eOne Music von Hasbro	Fristablauf
5412	Telemos Capital; Mammuth Sports Group AG; Mammuth Sports Group GmbH	Fristablauf
5413	EQT Fund Management S.à r.l.; Secna Natural Ingredients Group, S.L	Fristablauf
5414	ALSO Holding AG; PIN Computers d.o.o. Novi Sad	Fristablauf
5415	Adient plc; Chongqing Yanfeng Adient Automotive Components Co., Ltd	Fristablauf
5416	Mutares SE & Co. KgaA; Magna Exteriors Systems GmbH	Fristablauf
5417	Lappkabel S.r.l.; KU Distribution S.r.l.; UNIKA S.p.A	Fristablauf
5418	International Business Machines Corporation; Turbonomic, Inc	Fristablauf
5419	Borg Automotive AS; SBS Automotive AS	Fristablauf
5420	eBay Inc.; Adevinta ASA	Zusagen in Phase I
5421	Adevinta ASA; ebay Classifieds Group	Zusagen in Phase I
5422	Ingka Holding B.V.; Ikano Bank AB (publ)	Fristablauf
5423	Naxicap Partners; myStromer AG	Fristablauf
5424	LLG AS; Sofaco Holding ApS	Fristablauf
5425	Eurazeo SE; Aroma Zone Group	Fristablauf
5426	Boston Scientific Corporation; Lumenis Ltd	Fristablauf
5427	Premiumsport-Service GmbH; INTERCONTACT Österreich GmbH	Fristablauf
5428	Platinum Equity Advisors, LLC; Gonzales Park, LLC DBA Fifth Sun	Fristablauf
5429	Frulact Gruppe; Vermögenswerte die mit dem Fruchtzubereitungsgeschäft der Frutarom Gruppe	Fristablauf
5430	Twilio; Syniverse Corporation	Fristablauf
5431	valantic GmbH; proTask IT-Management GmbH	Fristablauf
5432	Venetiko Holdings Single Member S.A.; SIF Holdings Limited; SI Foods Limited	Fristablauf
5433	FMC Beteiligungs KG; Dradura Holding GmbH & Co. KG	Fristablauf
5434	GMS Gourment GmbH; Gerstner Catering Betriebs GmbH	Fristablauf
5435	Warburg Pincus LLC; Sundance Group Holdings, Inc.; Cove Hill Partners, LP	Fristablauf
5436	Yanfeng Automotive Trim Systems Company Ltd.; Yanfeng Adient Seating Co., Ltd	Fristablauf
5437	Apollo Management, L.P.; Knighthead Capital Management; Hertz Global Holdings Inc	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5438	Vista Equity Partners Management, LLC; Cloud Guru Group, Inc	Fristablauf
5439	Caverion Österreich GmbH; GTS Immobilien GmbH; GTS Automation GmbH	Zurückziehung
5440	Immofinanz AG; S IMMO AG	Zurückziehung
5441	Trinity Investments Designated Activity Company; Condor Luftfahrt GmbH	Fristablauf
5442	SPL Tele Group GmbH; EnerCharge GmbH	Fristablauf
5443	CLT-UFA S.A.; RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, Deutschland	Prüfungsverzicht
5444	BAI Invest GmbH & Co KG; MAP-WSV Beteiligungen GmbH; Soleta Beteiligungsverwaltungs GmbH; Glamis Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co Beta KG; LiSciV Muthgasse GmbH & Co KG	Fristablauf
5445	Clearlake Capital Group, L.P.; STG Partners LLC; RSA Security LLC	Fristablauf
5446	Reisewelt GmbH; Blaguss Touristik GmbH	Fristablauf
5447	Clayton Dubilier & Rice, LLC; UDG Healthcare plc	Fristablauf
5448	The Blackstone Group Inc.; Walker Edison Furniture Company LLC	Fristablauf
5449	Siemens AG; Supplyframe, Inc	Fristablauf
5450	BNP Paribas Fortis Private Equity Belgium NV; New-KON NV	Fristablauf
5451	Naxicap Partners, SA; Ondura Holding SAS	Fristablauf
5452	DPE Investment Gesellschaft mbH; ENEXIO Service GmbH	Fristablauf
5453	Colfax Corporation; Mathys AG	Fristablauf
5454	OverDrive Holdings, Inc.; Intermediate, Inc	Fristablauf
5455	Platinum Equity, LLC; SVP-Singer Holdings Inc	Fristablauf
5456	Accor S.A.; Ennismore Holdings Limited	Fristablauf
5457	SCUR-Alpha 1318 GmbH; think-cell Software GmbH	Fristablauf
5458	Flora Bidco GmbH; Compo Gruppe	Fristablauf
5459	Fosun International Limited; Sergio Rossi S.p.A	Fristablauf
5460	Clearlake Capital Group, L.P.; BeyondTrust Software, Inc	Fristablauf
5461	Kohlspitz Holding AG; Quint Holding B.V	Fristablauf
5462	Axel Springer All Media GmbH; SoD ScreenOnDemand GmbH; Xingu Advertising GmbH; cmmrcl.ly GmbH	Fristablauf
5463	Bain Capital Investors, LLC; Crosspoint Capital I GP, LLC; ExtraHop Networks, Inc	Fristablauf
5464	Apollo Management, L.P.,; Verizon Media Group	Fristablauf
5465	VIVATIS Capital Invest GmbH; SDN Beteiligungs GmbH	Fristablauf
5466	PG Vierte VV GmbH; FUNKE Mediengruppe	Fristablauf



Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5467	VERBUND Energy4Business GmbH; SMATRICS GmbH & Co KG	Fristablauf
5468	Signa International Sports Holding; Wiggle-CRC-Group	Fristablauf
5469	Zwilling J.A. Henckels AG; Santos Grills GmbH	Fristablauf
5470	Nexi S.p.A.; SIA S.p.A.; CDP Equity S.p.A.; Cassa Deposite Prestiti S.p.A	Fristablauf
5471	Raiffeisen Continuum GmbH & Co KG; HAP Industrie Invest GmbH; Wagner Sicherheit GmbH	Fristablauf
5472	Force BidCo AS; Fairwind AS	Fristablauf
5473	Al Xenon New Sponsor LP; Assembly Holdco LP	Fristablauf
5474	Conopco Inc.; Paula's Choice Inc	Fristablauf
5475	HH Global Limited; Adare International Limited	Fristablauf
5476	Pemberton Capital Advisors LLP; Permira Group; DHI Lux S.A.S	Fristablauf
5477	General Electric Company; AerCap Holdings N.V; GE Capital Aviation Services business	Fristablauf
5478	Bach Holdings S.à.r.l.; Business Integration Partners S.p.A	Fristablauf
5479	UBM Development Österreich GmbH; NHD New Home Development Immobilien GmbH; Portunus Gruppe	Fristablauf
5480	MAN Truck & Bus Österreich GeshmbH; WSA Beteiligungs GmbH; ASW Beteiligungsverwaltungs GmbH	Fristablauf
5481	Energie Steiermark AG; easy green energy GmbH & Co KG	Fristablauf
5482	Saarstahl; Liberty Rail Hayange SAS; Liberty Ascoval SAS	Prüfungsverzicht
5483	INOS 21-008 GmbH; RLM Münster GmbH	Fristablauf
5484	H.I.G. Colors Inc.; Bushy Park	Fristablauf
5485	Novo Holdings A/S; BBI Group HoldCo Limited	Fristablauf
5486	Oaktree Capital Group, LLC; Mayr-Melnhof Eerbeek B.V.; Baiersbronn Frischfaser Karton GmbH	Fristablauf
5487	Zeitfracht GmbH & Co. KGaA; Adler Modemärkte AG	Prüfungsverzicht
5488	Airbus Helicopters Deutschland GmbH; ZF Luftfahrttechnik GmbH	Fristablauf
5489	LLT- Lannacher Lager- und Transport GmbH; Cross Cargo Logistics G.m.b.H	Fristablauf
5490	Apollo Management, L.P., USA; Alpine Investors Ingenio CV, LP	Fristablauf
5491	Trioworld Industrier AB; Flexoplast B.V	Fristablauf
5492	EFESO Consulting France SAS; Czipin Produktivitätssteigerungs-GmbH	Fristablauf
5493	Platinum Equity, LLC; McGraw-Hill Education, Inc	Fristablauf
5494	Eurazeo SE; Novair SAS	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5495	Blackstone Life Sciences Advisors LLC; GEMoab GmbH; Intellia Therapeutics Inc	Fristablauf
5496	Apollo Management, L.P.; Spoonflower Inc	Fristablauf
5497	Eurazeo SE; Committed Advisors SAS; Arena Gruppe; Hessnatur Gruppe; Kaffee Partner Gruppe	Fristablauf
5498	EP Corporate Group, a.s.; MFresh Holding 1 s.r.o	Fristablauf
5499	The Blackstone Group Inc.; International Data Group Inc	Fristablauf
5500	CETP IV Investment 9 S.à r.l.; AGILOX Systems GmbH	Fristablauf
5501	Die Würth - Gruppe; CICMP Vertriebs-GmbH	Fristablauf
5502	Charterhouse Capital Partners LLP; Labelium International S.A.S	Prüfungsverzicht
5503	Boston Scientific Corporation; Farapulse Inc	Fristablauf
5504	teamtechnik Maschinen und Anlagen GmbH; Hekuma GmbH	Fristablauf
5505	Wisag Airport Service Aveco; Melo Group	Fristablauf
5506	Accenture plc.; Trivadis Partner AG	Fristablauf
5507	„UNSER LAGERHAUS“ Warenhandelsgesellschaft m.b.H.; Einkaufszentrum Sabitzer GmbH	Fristablauf
5508	Altor Fund Manager AB; Multi-Wing Group AS	Fristablauf
5509	Rhône Capital L.L.C.; Wahoo Fitness, LLC	Fristablauf
5510	Co-Investor Blocker, LLC; The Blackstone Group Inc.; Hellman & Friedman LLC; Medline Industries, Inc	Fristablauf
5511	Thoma Bravo, L.P.; Proofpoint, Inc	Fristablauf
5512	VKR Holding A/S; Dovista A/S; Weru Gruppe	Fristablauf
5513	AV Holding International GmbH; AVAG Holding SE; Eisner GmbH	Fristablauf
5514	Coca-Cola HBC AG; Casa del Caffè Vergnano S.p.A	Fristablauf
5515	Providence Equity Partners LLC; Sweetwater Sound Inc	Fristablauf
5516	Compagnie de Saint-Gobain S.A.; Starcin Group	Fristablauf
5517	Primepulse SE; Cenit AG	Prüfungsverzicht
5518	Sandvik AB; Cambrio	Fristablauf
5519	Financière Verdi I SAS; Altan Pharma Limited	Fristablauf
5520	FSN Capital-Fonds; Sanitärgruppe Stiller GmbH	Fristablauf
5521	Sebia S.A.; WSHP Intermediate Holding Sarl; ORGEN-TEC Diagnostika GmbH	Fristablauf
5522	EDCO Eindhoven Holding B.V. ; Gilde Fund VI; Gilde Buy-Out Partners B.V. ; Monceau Deelnemingen I B.V	Fristablauf
5523	SK Capital Investments V, Ltd.; Colorants International AG; Colorants Solutions USA LLC; Heubach Holding GmbH	Fristablauf
5524	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; ALUK-Privatstiftung; Kapsch BusinessCom AG	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5525	capiton VI GmbH & Co. Beteiligungs KG; Kutterer Mauer AG	Fristablauf
5526	Marubeni Corporation; Spice Holding B.V	Fristablauf
5527	Brembo S.p.A.; J.Juan Gruppe	Fristablauf
5528	Thoma Bravo, L.P.; QAD Inc	Fristablauf
5529	Care Participations Bidco SAS; JIC Firmiana SAS	Fristablauf
5530	BASF SE; Vattenfall Hollandse Kust Zuid 1&2 C.V.; Vattenfall Hollandse Kust Zuid 3&4 C.V	Zurückziehung
5531	MDR Media GmbH; TELLUX-Beteiligungsgesellschaft mbH; MotionWorks GmbH	Fristablauf
5532	Mutares SE & Co.; Ganter Construction & Interiors GmbH	Fristablauf
5533	Voxx International Corporation; Premium Audio Company, LLC; NewCo; Sharp Corporation	Fristablauf
5534	Platinum Equity, LLC; Unical Group	Fristablauf
5535	Lindberg Gruppe; Kering Gruppe; Richemont Gruppe	Fristablauf
5536	Vivendi SE; Lagardère SA	Fristablauf
5537	Kollitsch Immobilien GmbH; PORR Bau GmbH	Fristablauf
5538	WPEF VIII Holdco 1 B.V. ; The Cookware Company Ltd	Fristablauf
5539	H.I.G. Middle Market LBO Fund III, L.P.; Oxford Global Resources, LLC	Fristablauf
5540	BDT Capital Partners, LLC; Transtech Glass Investment Ltd	Fristablauf
5541	Mediaocean LLC; Flash Topco Limited	Fristablauf
5542	Hexagon AB; die Vermögenswerte betreffend des derzeitigen Enterprise Asset Management Geschäfts von Infor (US); LLC. (USA)	Fristablauf
5543	Gilde Specialty Chemicals B.V.; Innotec Holding N.V	Fristablauf
5544	MB Beteiligungs GmbH; Loges GmbH & Co. KG	Fristablauf
5545	Unifrax Holding Co.; Lydall, Inc	Fristablauf
5546	Interpump Group S.p.A.; White Drive Motors and Steering LLC	Fristablauf
5547	HAL Investments B.V.; CaseGi Holding GmbH	Fristablauf
5548	ICG Europe Fund VIII Investment S.à.r.l.; Iver Holding AB	Fristablauf
5549	Facebook Inc.; Giphy Inc	Phase II (Prüfungsantrag gestellt)
5550	Axalta Coating Systems UK Holding Limited; U-POL Holdings Limited	Fristablauf
5551	Accenture plc; Wabion GmbH; Wabion AG	Fristablauf
5552	LAWOG; GVVG; OGW	Fristablauf
5553	Saubermacher Dienstleistungs AG; Gassner Entsorgung und Umweltservice GmbH	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5554	Azelis France Holding SAS; Quimdis SAS	Fristablauf
5555	Nest Bidco Inc.; Balcones Holdco, Inc	Fristablauf
5556	Sun Capital Partners Inc.; SLG Invest N.V	Fristablauf
5557	Questel Germany Holding GmbH; Questel SAS; Brandstock Services AG; Brandstock IP Solutions GmbH	Fristablauf
5558	emdequity GmbH; B.H. Holding GmbH; BIG Invest Holding GmbH; FEINIKO Handelsgesellschaft mbH	Fristablauf
5559	The Blackstone Group Inc.; Sphera Solutions Inc	Fristablauf
5560	Gilde Equity Management (GEM) Benelux Fund IV Coöperatief U.A.; Storage Group B.V.; Bruynzell Storage Group B.V	Fristablauf
5561	BC Partners LLP; Tentamus Group GmbH	Fristablauf
5562	ADCURAM Korte Holding GmbH; Korte Einrichtungen GmbH	Fristablauf
5563	Celanese Corporation; Advanced Elastomer Systems Limited	Fristablauf
5564	Pappas Holding GmbH; Rack Autó Kft	Fristablauf
5565	LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton Inc.; Virgil Abloh Trust; Off-White LLC	Fristablauf
5566	Hewlett Packard Enterprise Company; Zerto Ltd	Fristablauf
5567	Sandvik AB; DWFritz Automation, Inc	Fristablauf
5568	Syngenta AG; Verisem B.V	Fristablauf
5569	Dexis Germany GmbH & Co. KG; Bühning & Joswig	Fristablauf
5570	Dione Bidco Limited; Lloyd's Register EMEA	Fristablauf
5571	Proxima Beta Europe B.V.; Crytek GmbH	Fristablauf
5572	TE Connectivity Ltd.; Tyco Electronics (Schweiz) Holding II GmbH; Erni Group AG	Fristablauf
5573	CETP IV Investment 9 S.à r.l.; Vital Topco Limited; LiveU Ltd	Fristablauf
5574	capiton VI GmbH & Co. Beteiligungs GmbH; Stürtz Holding GmbH	Fristablauf
5575	Proxima Beta Europe B.V.; 1C Entertainment Spółka Akcyjna	Fristablauf
5576	illwerke vkw AG; DOMA Energietechnik GmbH; Ernst Schweizer AG	Fristablauf
5577	Philip Morris International Inc.; Fertin Pharma A/S	Fristablauf
5578	Thoma Bravo, L.P.; Stamps.com Inc	Fristablauf
5579	Danaher Corporation; Aldevron, L.L.C	Fristablauf
5580	Bregal Group; Laird Thermal Systems Group	Fristablauf
5581	Altor Fund Manager AB; Auster Capital Ltd.; Rise Up Fashion GmbH (Oceansapart)	Fristablauf
5582	Cerba Gruppe; Lifebrain Gruppe	Fristablauf
5583	Legrand S.A.; Ensto Building Systems Oy	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5584	Gauselmann Spielbanken Beteiligungs GmbH; NRW Bank Anstalt des öffentlichen Rechts; Westdeutsche Spielbanken GmbH	Fristablauf
5585	Olympia-Verlag GmbH; E-Quadrat communications GmbH	Fristablauf
5586	PAI Partners SAS; ECG Holding SAS	Fristablauf
5587	Glencore plc; Carbones del Cerrejon Limited	Fristablauf
5588	Apollo Management, L.P; Grupo Aeromexico, S.A.B. DE C.V	Fristablauf
5589	CNH Industrial N.V.; Raven Industries, Inc	Fristablauf
5590	bank99 AG; ING-DiBa AG	Fristablauf
5591	Sephora SAS; Feelunique Holding Limited	Fristablauf
5592	Signa At 2020 Drei GmbH; ada Learning GmbH	Fristablauf
5593	Sonova AG; Sennheiser Consumer Audio GmbH	Fristablauf
5594	Triton V LuxCo 63 SARL; Swiss IT Security Holding AG; Swiss IT Security Group AG	Fristablauf
5595	3i Group plc; Blitz 21-897 GmbH; MAIT GmbH	Fristablauf
5596	IREKS GmbH; MOLINO MERANO Srl	Fristablauf
5597	Kruse Beteiligungsgesellschaft mbH & Co Kommanditgesellschaft; Wittrock Holding GmbH & Co. KG; IGEFA Holding SE & Co. KG	Fristablauf
5598	Swarco; Eisenschutzgesellschaft	Fristablauf
5599	MKS Instruments, Inc.; Atotech Limited	Fristablauf
5600	Electronic Arts Inc.; Playdemic Limited	Fristablauf
5601	AL-KO Vehicle Technology Group GmbH; Brink International B.V	Fristablauf
5602	Embracer Group AB; CrazyLabs Ltd	Fristablauf
5603	Herren Thomas Hörmann, Martin Hörmann und Christoph Hörmann co Hörmann KG Verkaufsgesellschaft; Lebo GmbH mit Sitz in Bocholt und Lebo (Krakow am See) GmbH mit Sitz in Krakow am See	Fristablauf
5604	AGROFERT, a.s; AGRONOM d.o.o	Fristablauf
5605	Thoma Bravo L.P.; Medallia, Inc	Fristablauf
5606	PerkinElmer; BioLegend Inc	Fristablauf
5607	Medienholding Klambt GmbH & Co. KG; MZV Moderner Zeitschriften-Vertrieb GmbH & Co. Kommanditgesellschaft; MZV Export-Import Zeitschriften-Vertrieb GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	Fristablauf
5608	aptus 1819. GmbH; YT Industries GmbH	Fristablauf
5609	Comer Industries S.p.A.; WPG Holdco B.V; WPG Parent B.V	Fristablauf
5610	FMC Beteiligungs KG; thyssenkrupp Infrastructure GmbH	Fristablauf
5611	Worldline N.V./S.A.; Acepta S.p.A	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5612	Platinum Equity, LLC; OT Intermediate Holding II Corporation; ASP Blade Holdings, Inc.; Oregon Tool, Inc	Fristablauf
5613	Canal+ Luxembourg S.à r.l.; wesentliche Teile der A1now TV GmbH, die A1now TV betreffen	Fristablauf
5614	Smurfit Kappa Italia S.p.A.; Cartiera di Verzuolo S.r.l	Fristablauf
5615	KPS Capital Partners, LP; Tate & Lyle PLC	Fristablauf
5616	Platinum Equity, LLC; Fetch Topco LLC	Fristablauf
5617	Walki Group OY; Rollpack S.A.S	Fristablauf
5618	BidSky S.A.S.; Artefact S.A	Fristablauf
5619	GMB Systems GmbH & Co. KG, Verimi GmbH	Fristablauf
5620	Mutares SE & Co. KGaA; Innomotive Systems Hainichen GmbH	Fristablauf
5621	Penguin Random House Verlagsgruppe GmbH; frechverlag GmbH	Fristablauf
5622	STG Alternative Investments SCA SICAV-RAIF -Sub-Fund E; Avizor Internacional, S.L.; Avizor Inversiones, S.L.; Visionwings, S.L	Fristablauf
5623	MTS Milchtrocknung Südhannover eG; Biolac GmbH & Co. KG; Biolac Verwaltungsgesellschaft mbH	Fristablauf
5624	VERBUND Energy4Business GmbH; SMATRICS GmbH & Co KG; E-Mobility Provider Austria GmbH	Fristablauf
5625	Alster BidCo; Engel & Völkers AG; TechRock Platform for Data Intelligence and Technology AG	Fristablauf
5626	SAP SE; Clarabridge, Inc	Fristablauf
5627	Alpha Holding GmbH; Wolf Plastics Verpackungen GmbH	Fristablauf
5628	AXA Master Partners in Infrastructure Equity 1 SA; Aragon Holding JV S.à.r.l	Fristablauf
5629	Linma GmbH; Baumeister-Familie; BOS GmbH & Co. KG; BOS Verwaltungsgesellschaft mbH	Fristablauf
5630	Clearlake Capital Group L.P.; Cornerstone on Demand, Inc	Fristablauf
5631	REMONDIS SE & Co. KG; Meidlinger Gerüstbau GmbH	Fristablauf
5632	One Equity Partners VIII, L.P.; USNR LLC	Fristablauf
5633	Sandvik AB; CNC Software, Inc	Fristablauf
5634	Atos Medical AB; TRACOE medical GmbH; XTR Holding Ltd	Fristablauf
5635	Partners Group AG; Pharmathen Global Holding B.V	Fristablauf
5636	Insight Holdings Group, LLC; PSPDFKit GmbH	Fristablauf
5637	Axel Springer SE; Politico LLC	Fristablauf
5638	Bridgepoint Advisers II Limited, in seiner Funktion als Manager für und im Namen der Kommanditgesellschaften, die den BDC IV Fund bilden; CC Lingo Invest ApS; LanguageWire Holding A/S	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5639	All for One Group SE; SNP Schneider-Neureither & Partner SE; SNP Poland Sp. z.o.o	Fristablauf
5640	Arbeitsgemeinschaft TELETTEST (AGTT); TV-Insight; Red Bull GmbH	Fristablauf
5641	TA Associates Cayman, Ltd.; Smiths Medical 2020 Limited	Fristablauf
5642	Bajaj-Gruppe; Pierer-Gruppe	Fristablauf
5643	bikes&wheels 2 Radhandels GmbH; Funbike GmbH	Fristablauf
5644	MIH Food Holdings B.V.; Delivery Hero SE,	Fristablauf
5645	One Equity Partners VIII L.P.; Wood Fiber Holdings, Inc	Fristablauf
5646	Autonet Import S.R.L.; Inter Cars S.A.; PARTSLIFE International Kft	Fristablauf
5647	SPIE S.A.; DÜRR Group GmbH	Fristablauf
5648	Archer Daniels Midland Europe B.V.; Victoria Group D.O.O	Fristablauf
5649	STEAG Walsum 10 Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft mbH; STEAG-EVN Walsum 10 Kraftwerksgesellschaft mbH	Prüfungsverzicht
5650	METRO Cash & Carry Österreich GmbH; C & C Abholgroßmärkte Gesellschaft m.b.H	Phase II (Prüfungsantrag gestellt)
5651	P8 Holding 1 S.à r.l.; Makto S.à.r.l.; Apax Partners SAS	Fristablauf
5652	DBAG Fund VIII; Dantherm Group A/S	Fristablauf
5653	PAI Partners S.à r.l.; Scrigno S.p.A	Fristablauf
5654	INOS 21-019 GmbH; KONGAARD AG	Fristablauf
5655	Dr. Axel Schweitzer; ALBA Group; Encory GmbH	Fristablauf
5656	Platinum Equity, LLC; Achieve3000, Inc	Fristablauf
5657	Equistone Partners Europe SAS; Conquest Corp, SGPS, S.A	Fristablauf
5658	CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A.; Poseidon Holding, LLC	Fristablauf
5659	Quva S.à.r.l.; ConDoor Holding B.V	Fristablauf
5660	Cascade Corporation; Lift-Tek Elecar S.p.a.,	Fristablauf
5661	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; DBC-Gruppe	Fristablauf
5662	BAWAG P.S.K.; Hello bank!	Fristablauf
5663	North Star LuxCo S.à r.l.; Financial Automation Holding GmbH	Fristablauf
5664	Raja S.A.S.; ODE Holding B.V	Fristablauf
5665	Authentic Brands Group LLC; Marke Reebok.V	Fristablauf
5666	Valmet Oyj; Neles Oyj	Zurückziehung

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5667	DER Touristik Hotels & Resorts GmbH; DR Hospitality GmbH & Co. KG und DR Hospitality Verwaltungsgesellschaft mbH; Deutsche Seereederei GmbH	Fristablauf
5668	Landgenossenschaft Ennstal - Landmarkt KG; F. Almauer Gesellschaft m.b.H	Fristablauf
5669	PreZero Zweite Verwaltungs-GmbH; KBG Kunststoff Beteiligungen GmbH	Fristablauf
5670	Arkema SA; Klebstoffgeschäfts von Ashland LLC	Fristablauf
5671	Bechtle Systemhaus Holding AG; OPEN NETWORKS GmbH	Fristablauf
5672	Strategic Value Partners, LLC; Southern Graphics, Inc	Fristablauf
5673	ADCURAM BETA Holding GmbH; Fertighaus-Gruppe;	Fristablauf
5674	Alpla Holding GmbH; UPT United Polymer Trading AG; SC Ecohelp SRL	Fristablauf
5675	Vertex Aerospace LLC; Raytheon Technologies Corporation	Fristablauf
5676	Platinum Equity LLC; CosmicPet LLC	Fristablauf
5677	ZECH Bau Austria GmbH; Implenia Baugesellschaft mbH	Fristablauf
5678	Blackstone Inc.; The Chamberlain Group, Inc	Fristablauf
5679	Pernod Ricard S.A.; The Whisky Experience Ltd.; Speciality Drinks Limited; ABV Global Ltd.; Whisky Auction Ltd; Elixir Group Holdings Limited	Fristablauf
5680	iMedia Brands, Inc.; 123tv Invest GmbH	Fristablauf
5681	GS Acquisitionco Inc.; Magnitude Software, Inc	Fristablauf
5682	ArchiMed SAS; Cresbard Invest S.L	Fristablauf
5683	Avantor, Inc.; MasterFlex LLC	Fristablauf
5684	Fidelidade - Companhia de Seguros, S.A.; the prosperity company AG	Fristablauf
5685	Eni S.p.A.; Versalis S.p.A.; Finproject S.p.A	Fristablauf
5686	Exponent Private Equity LLP; Gilde Buy-Out Partners B.V.; Horizon Midco Limited; Pixel Acquisitions B.V	Fristablauf
5687	Roche Holding AG; TIB Molbiol Gruppe	Fristablauf
5688	Cobham Ultra Acquisitions Limited; Ultra Electronics Holdings plc	Fristablauf
5689	888 Holdings plc; William Hill Limited	Fristablauf
5690	PIERER E-Bikes GmbH; MAXCOM LTD	Fristablauf
5691	Gamma Film GmbH; Gebhardt Productions GmbH	Fristablauf
5692	Gamma Film GmbH; TVfriends productions & services GmbH	Fristablauf
5693	Sems CH 2 AG; Arole Holding SA; Conforama Suisse SA	Fristablauf



Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5694	Oaktree Capital Group, LLC; ABC Technologies Holdings Inc.; Apollo Management, L.P	Fristablauf
5695	Caisse de dépôt et placement du Québec; Monument Re Limited	Fristablauf
5696	CNH Industrial Italia S.p.A.; Sampierana S.p.A	Fristablauf
5697	Silbitz Group Beteiligungs GmbH; Eisengießerei Torgelow GmbH	Fristablauf
5698	SK Tilley Holdings L.P.; Phoenix Aromas & Essential Oils, LLC	Fristablauf
5699	Aldermanbury Investments Limited; Last Mile Delivery S.à r.l.; Robus SCSP, SICAV-FIAR - Robus Recovery Fund II	Fristablauf
5700	Equitix Erasmus Bidco SARL; PPP - Radioonkologie KHR SZO GmbH & Co. KG; PPP - Radioonkologie KHR SZO GmbH	Fristablauf
5701	NACo SAS; Novasep Holding SAS	Fristablauf
5702	Stamps.com Inc.; Packlink Shipping S.L	Fristablauf
5703	Merck & Co., Inc.; Acceleron Pharma, Inc	Fristablauf
5704	Binderholz UK Holding GmbH; West Moorland 101 Limited	Fristablauf
5705	Multi-Color Corporation; Skanem Group	Fristablauf
5706	Sonnleitner Holding GmbH; Renault Nissan Wien Handels- und Reparatur GmbH	Fristablauf
5707	LG Energy Solution, Ltd.; NEC Energy Solutions Inc. (USA)	Fristablauf
5708	Stanley Black & Decker Inc.; MTD Products Inc	Fristablauf
5709	Aurelius Group; Unilux GmbH	Fristablauf
5710	Navy Aggregator LP; AQ Software LLC	Fristablauf
5711	Motel One GmbH; Motel One Austria GmbH	Fristablauf
5712	capiton VI GmbH & Co. Beteiligungs KG; Solvis Holding GmbH	Fristablauf
5713	DT Holding S.p.A.; Gruppo Bertolaso S.p.A	Fristablauf
5714	Equistone Partners Europe Limited; ADM (Group) Limited	Fristablauf
5715	Accenture plc.; Quantiq Group Limited	Fristablauf
5716	AI ICE & Cy S.C.A.; ABC Farmaceutici S.p.A	Fristablauf
5717	Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH; Kepler Universitätsklinikum GmbH; LKV Krankenhaus Errichtungs- und Vermietungs-GmbH	Fristablauf
5718	PORR Mischanlagen GmbH; Weber Holding Tirol GmbH	Fristablauf
5719	Hestia IV S.à r.l.; Elk Group S.à r.l	Fristablauf
5720	Grifols SA; Biotest AG	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5721	PORR Beteiligungen und Management GmbH; hospitals Projektentwicklungsges.m.b.H	Fristablauf
5722	Valida Plus AG; Top Vorsorge Management GmbH	Fristablauf
5723	Autonet Group Holding AG; Augsburg International Impex SRL	Fristablauf
5724	Advent International Corporation; Viking Global Investors LP; Global Processing Services Group Limited	Fristablauf
5725	Tikehau Capital SCA; Egis SA	Fristablauf
5726	Sonepar SAS; Factory Systemes Groupe	Fristablauf
5727	Blackstone Inc.; Kiwi VFS SUB I S.à.r.l	Fristablauf
5728	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Kommunikation; Ökovolt Solartechnik GmbH; ÖKOVOLT GmbH Solartechnik	Fristablauf
5729	Vista Equity Partners Management, LLC; Blue Prism Group plc	Fristablauf
5730	H.I.G. Middle Market LBO Fund III, L.P.; Time Manufacturing Holdings LLC	Fristablauf
5731	Platinum Equity, LLC; Pelican Products, Inc	Fristablauf
5732	SCHWENK Zement GmbH & Co. KG; Mobile Betonkonzepte GmbH	Fristablauf
5733	Compressor Products Group; Granite US Holdings	Fristablauf
5734	Azelis Deutschland GmbH; Neupert Specialities GmbH	Fristablauf
5735	DMK Deutsches Milchkontor GmbH; Fude + Serrahn Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Group	Fristablauf
5736	Magna Automotive Europe GmbH; KLEIN automotive s.r.o	Fristablauf
5737	Intermediate Capital Group plc.; Globoforce Group plc	Fristablauf
5738	Bridgepoint Group Holdings Limited; PTV Planung Transport Verkehr AG	Fristablauf
5739	Emerson Electric Co.; Aspen Technology, Inc	Fristablauf
5740	Münze Österreich Aktiengesellschaft; philoro Group	Fristablauf
5741	Gotion High-Tech Co. Ltd; Robert Bosch Aftermarket Solutions GmbH	Fristablauf
5742	Amadys Germany GmbH; SKG Netzwerktechnik GmbH	Fristablauf
5743	Oaktree Capital Group; PI-SM GmbH	Fristablauf
5744	Boston Scientific Corporation; Baylis Medical Company Inc	Fristablauf
5745	Die Zweite Nagel Real Estate GmbH & Co. KG; B+S GmbH Logistik und Dienstleistungen	Fristablauf
5746	Roanoke Investment Pte Ltd.; CETIN Group N.V	Fristablauf
5747	Pon Holdings B.V.; Dorel Industries Inc	Fristablauf
5748	Arxada AG; Troy Corporation	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5749	GENUI II GmbH & Co. KG; PRIMEPULSE SE; Mindcurv-Gruppe	Fristablauf
5750	Clayton, Dubilier & Rice Fund XI, L.P.; PwC's globales Mobilitätsdienstleistungsgeschäft	Fristablauf
5751	Blackstone Inc.; ABC HoldCo Limited	Fristablauf
5752	Partners Group AG; Orbiter Investments S.à r.l.; CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A	Fristablauf
5753	ČEZ, a. s.; BELECTRIC GRUPPE	Fristablauf
5754	Revalize Inc.; PROCAD Holding GmbH	Fristablauf
5755	HYDAC-Unternehmensverbund; Funke Wärmeaustauscher Apparatebau Verwaltungs GmbH	Fristablauf
5756	Aurelius Elephant Limited UK; Admenta UK Limited	Fristablauf
5757	Kiwi Holdco CayCo, Ltd; Fondsdepot Bank	Fristablauf
5758	Dawaa'a Restricted Limited; Pharma Strategy Partners GmbH	Fristablauf
5759	Eurazeo SE; Business Agility Midco LLC, USA	Fristablauf
5760	WIEN ENERGIE GmbH; Windpark Group	Fristablauf
5761	Auctus Gruppe; Cruiseadors GmbH; Digitalberatung GmbH; mediaworx berlin AG; Kamano GmbH; klaro Media GmbH EComCon GmbH;	Fristablauf
5762	Bregal Sagemount Group; Conductor Founders Inc	Fristablauf
5763	Apollo Management, L.P., USA; Covis Pharma GmbH; AstraZeneca UK Limited	Fristablauf
5764	IMI plc; Adaptas Acquisition Holding	Fristablauf
5765	3i Group plc; Mepal B.V	Fristablauf
5766	Discovery, Inc.; WarnerMedia, LLC	Fristablauf
5767	General Electric Company; BKM Medical Holding Inc	Fristablauf
5768	Partners Group AG; DiversiTech Corporation	Fristablauf
5769	Apollo Capital Management, L.P.; Riverbed Technology, Inc	Prüfungsverzicht
5770	Booking Holdings Inc.; Getaroom, Inc	Prüfungsverzicht
5771	Die Gründerfamilien von Fluidra, S.A.; Fluidra, S.A	Fristablauf
5772	Invest Unternehmensbeteiligungs AG; Dr. Michael Pachleitner Privatstiftung	Fristablauf
5773	Sandvik Inc.; GWS Tool Intermediate Holdings, LLC	Fristablauf
5774	FCLH Ltd; FCE Bank plc; ALD SA	Fristablauf
5775	Montana Aerospace AG; S.R.I.F. NV (ASCO)	Fristablauf
5776	CONTAINEX Container-Handelsgesellschaft m.b.H.; Limoplast d.o.o	Fristablauf
5777	Dover Corporation; Engineered Controls International, LLC	Fristablauf
5778	BearingPoint Holding B.V.; IGT Holding IV AB	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5779	Karo Pharma Aktiebolag; Sylphar International NV	Fristablauf
5780	American Securities LLC; r-pac Group	Fristablauf
5781	INHAUS Handels GmbH; SST Solar GmbH; EQ-Systems GmbH; A.B. Holding GmbH	Fristablauf
5782	Pfizer, Inc.; exklusive und co-exklusive Lizenzrechte für den Vertrieb, die Entwicklung und die Herstellung bestimmter Wirkstoffe von Biohaven Pharmaceutical Holding Company Ltd. in New Haven, USA zur Behandlung von Migräne	Fristablauf
5783	Meat Acquico Germany GmbH; Produktion & Logistik Grundbesitz GmbH & Co. KG	Fristablauf
5784	Synthomer PLC; alleinige Kontrolle über das Klebstoffgeschäft der Eastman Chemical Company	Fristablauf
5785	IC Immobilien Holding GmbH; HIH Real Estate GmbH; HIH Property Management GmbH	Fristablauf
5786	Vivartia Holdings S.A.; MIHAIL ARAMPATZIS ANONYMI VIOMIHANIKI KAI EMPORIKI	Prüfungsverzicht
5787	DZ BANK AG; Atruvia AG; BMS Corporate Solutions GmbH; FinCompare GmbH	Prüfungsverzicht
5788	Apollo Management, L.P.; Micross Components, Inc	Prüfungsverzicht
5789	Ford Motors Company; SK Inc	Fristablauf
5790	Coloplast A/S; Atos Medical Holding AB	Fristablauf
5791	GRP III HPC Lux S.à r.l.; 55 East 52nd Street	Fristablauf
5792	OneMed Netherlands Holding B.V.; HuCo B.V. Holding Empé B.V	Fristablauf
5793	Clearlake Capital Group, L.P.; Quest Software Inc	Fristablauf
5794	Montagu Private Equity LLP; Horace Holding S.A.S	Fristablauf
5795	Philia HoldCo Coöperatief U.A.; Gilde Buy-Out Fund VI C.V.; Gilde Buy-Out Partners B.V.; WinIT Holding GmbH; WinIT Co-Invest GmbH & Co. KG; Emeram Capital Partners GmbH	Fristablauf
5796	RealBestand Immobilien GmbH & Co KG; RBG Holding GmbH; Raiffeisenbank Steyr eGen; Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut eGen; Raiffeisenbank Region Ried i.l. eGen; Raiffeisen Region Pregarten eGen	Fristablauf
5797	Caisse de dépôt et placement du Québec; Qima Limited	Fristablauf
5798	smartclip Europe GmbH; Amobee EMEA Ltd	Fristablauf
5799	Deere & Company; Kreisel Electric GmbH & Co KG	Fristablauf
5800	Recordati Industria Chimica e Farmaceutica S.P.A.; EUSA Pharma (UK) Limited	Fristablauf
5801	The Paragon Fund III GmbH & Co. geschlossene Investment KG; KME Special Products GmbH & Co. KG	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5802	YOUSURE Tarifvergleich GmbH; Broker Bidco Acquisitions Kft.; TA Associates Management, L.P	Fristablauf
5803	Mayr-Melnhof Holz Leoben GmbH; Dilasso Holding 2 S.a.r.l	Fristablauf
5804	Volkswagen Pension Trust e.V.; Reserved Alternative Investment Fund; Allianz European Infra-structure Fund II SCSp	Fristablauf
5805	capiton V GmbH & Co. Beteiligungs KG; Vitafy GmbH	Fristablauf
5806	capiton VI GmbH & Co. Beteiligungs KG; Betonbau Holding GmbH	Fristablauf
5807	Goldman Sachs Asset Management, L.P., co The Corporation Trust Company, Corporation Trust Center	Fristablauf
5808	Allianz Renewable Energy Partners Luxembourg VI S.A.; BASF SE	Zurückziehung
5809	EnBW mobility+ AG & Co. KG; SMATRICS GmbH & Co KG; E-Mobility Provider Austria GmbH	Fristablauf
5810	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; Trifolia Management GmbH; Herba Chemosan Apotheker AG	Fristablauf
5811	Merkur Versicherung Aktiengesellschaft; NÜRNBERGER Versicherung Aktiengesellschaft Österreich	Fristablauf
5812	Dermapharm Holding SE; C3 – Cannabinoid Compound Company GmbH	Fristablauf
5813	Volkswagen Pension Trust e.V.; Reserved Alternative Investment Fund; Allianz Global Diversified Infrastructure Equity Fund II SCSp	Fristablauf
5814	CPI Property Group SA; Immofinanz AG	Fristablauf
5815	AVS Group GmbH; HTH Vier GmbH	Fristablauf
5816	GENUI II GmbH & Co. KG; PRIMEPULSE; Mindcurv-Gruppe; eccelerate GmbH; Valearis GmbH	Fristablauf
5817	OEP Lscape Coöperatief U.A.; Norit Americas Holding Inc	Fristablauf
5818	IMCD South East Europe GmbH; Polychem Handelsgesellschaft m.b. H	Fristablauf
5819	Aristocrat Leisure Limited; Playtech plc	Fristablauf
5820	Carl Zeiss IQR GmbH; Siemens Energy Global GmbH & Co. KG	Fristablauf
5821	AUTKAP Privatstiftung; Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; Rumpl GmbH	Fristablauf
5822	Triley Bidco Limited; Clinigen Group plc	Fristablauf
5823	NewCo; Scientific Games Corporation – Lottery	Fristablauf
5824	Integrated Dynamics Engineering GmbH; isel Germany AG	Fristablauf
5825	ZDF Enterprises GmbH; Real Film Berlin GmbH	Fristablauf

Fusionsstatistik 2021		
Fall	Unternehmen	Status
5826	ProduGi AcquiCo SA; Gilde Buy-Out Fund VI C.V.; Gilde Buy-Out Partners B.V.; MBK Fincom Holding SA	Fristablauf
5827	BKW Engineering AG; Geotechnik Tauchmann GmbH	Fristablauf
5828	ARApus GmbH; Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft; digi-Cycle GmbH	Fristablauf
5829	Rhomberger Bau Holding GmbH; BPS Investment GmbH	Fristablauf
5830	Westlake Chemical Corporation; Hexion Coatings and Composites (US) Inc	Fristablauf
5831	Santos Grills GmbH; Grill Heaven GmbH	Fristablauf
5832	ADOMO Beteiligungs GmbH; Universal Gebäudereinigung Gesellschaft m.b.H	Fristablauf
5833	S IMMO AG; CEE Immobilien GmbH; IMMOFINANZ AG	Fristablauf
5834	Crown Bidco B.V.; Otto Cosmetic GmbH	Fristablauf
5835	ADOMO Beteiligungs GmbH; DUO Holding GmbH	Fristablauf

## 7.4 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
AI	Artificial Intelligence
AK	Arbeiterkammer
API	Application Programming Interface
Art	Artikel
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung, und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BP	Bundespräsident
Bsp/bspw	Beispiel/beispielsweise
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
C2C	consumer-to-consumer
ca	circa
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
Co KGaA	Compagnie Kommanditgesellschaft auf Aktien
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
COVID-19	Corona virus disease-2019/Coronavirus-Krankheit-2019
CMA	Competition and Markets Authority
CT	Computer Tomographie Scanner
DG Competition/DG Comp	Directorate-General for Competition
DI	Diplom-Ingenieur / Diplom-Ingenieurin
DOSB	Deutscher olympischer Sportbund
Dr.	Doktor/Doktorin
eCG	eBay Classifieds Group
ECN	European Competition Network

Abkürzungsverzeichnis	
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EK	Europäische Kommission
ELAK	elektronischer Akt
ELSA	European Law Students' Association
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EUS	Endoskopische Ultraschall-Systeme
EWR	Europäische Wirtschaftsraum
ff	fortfolgend
FH	Fachhochschule
FKVO	Fusionskontrollverordnung
FWBG	Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz
GCR	Global Competition Review
GD	Generaldirektor, Generaldirektion
gem	gemäß
ggfs	gegebenenfalls
GIF	Graphics Interchange Format
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMP	Good Manufacturing Practice
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GPP	guiding policies and procedures for international cooperation
Hon.-Prof.	Honorarprofessor
Hrsg	Herausgeber
H3A	Hutchison Drei Austria
ICN	International Competition Network
idF	in der Fassung
iHv	in (der) Höhe von
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
insb	insbesondere
IOC	Internationales Olympisches Komitee
iSd	im Sinne der/s
iSv	im Sinne von
IT	Informationstechnik
IV	Industriellenvereinigung



Abkürzungsverzeichnis	
KartG	Kartellgesetz 2005
KaWeRÄG	Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kartellgericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KOG	Kartellobergericht
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KWR	Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH
LGH	Lebensmittelgroßhandel
lit	littera
LL.M.	Master of Laws
LSE	London School of Economics
MA	Master of Arts
M.Jur.	Magister Juris
Mag.	Magister/Magistra
Mio	Million(en)
MNO	Mobile Network Operator / Mobilfunkbetreiber mit eigenem Kern- und Zugangsnetz
Mrd	Milliarde(n)
MSc	Master of Science
MVNE	Mobile Virtual Network Enabler / Anbieter von Infrastruktur um als MVNO arbeiten zu können
MVNO	Mobile Virtual Network Operator / Mobilfunkbetreiber ohne eigenes Kern- und Zugangsnetz
OC	Olympische Charta
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖOC	Österreichisches Olympisches Comité
ÖPAG	Österreichische Post AG
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
Qu.	Quartal
Prof.	Professor/Professorin
Pkw	Personenkraftwagen
PU	Polyurethan

Abkürzungsverzeichnis	
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
RL	Richtlinie
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
s	siehe
SARS-CoV-2	severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2 / schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus-2
SIEC	Significant Impediment to Effective Competition
sog	sogenannt(e/er/es)
SSK	Speditionssammelladungskonferenz
StPO	Strafprozessordnung
Stv	Stellvertreter(in)
TKG	Telekommunikationsgesetz
ua	unter anderem
UDE	Äußerliche Ultraschall Systeme
UME	Ultrasound Monitoring Equipment
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
usw.	und so weiter
UTP	unfair trading practices
uvm	und vieles mehr
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
va	vor allem
VAB	Verwaltungsakademie des Bundes
v.l.n.r.	von links nach rechts
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
WBK	Wettbewerbskommission
WettbG	Wettbewerbsgesetz
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
WU	Wirtschaftsuniversität
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

## 7.5 Schwerpunkttempfehlungen der WBK an die BWB

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2021:

### 1. Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunkttempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse nahelegen. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunkttempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunkttempfehlungen der WBK sind auf der Website der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant (insb jene zum Themenbereich Online Handel).

### 2. Schwerpunkttempfehlung für 2021

#### a) Wettbewerbsmonitoring

Die WBK empfahl für 2019 und 2020 das Wettbewerbsmonitoring gezielt im Sinne von Voruntersuchungen bestimmter Branchen vorzunehmen, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können. Als mögliche Branchen wurden dabei der Energiebereich, der Onlinehandel und die Dienstleistungsplattformen genannt (siehe dazu gleich im Folgenden).

Als weitere Branche wäre, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der COVID 19-Erfahrungen, der Gesundheitsbereich (zB auch die Preisentwicklung von Hygieneartikeln und nicht rezeptpflichtigen Medikamenten) zu nennen.

## b) Energiebereich

Die WBK hat immer wieder, so auch die letzten Jahre, die Sektoren Strom und Gas zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein „wettbewerbspolitisches Dauerthema“. Es wird empfohlen, (gemeinsam mit der E-Control) neben der leitungsgebundenen Energie insbesondere die wettbewerblichen Auswirkungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes genau zu beobachten. Besonderes Augenmerk möge insbesondere auf die Strompreisentwicklung nach Trennung des deutschösterreichischen Strommarktes mit 1.10.2018 gelegt werden. Die wettbewerblich relevante Frage ist nunmehr, ob und inwieweit die Einführung der Strompreiszone zu unbegründeten Preissteigerungen führt. Ein weiterer Faktor für die Bestimmung des Endkundenpreises ist die Entwicklung der Großhandelspreise. Hinsichtlich der Frage, ob sinkende Großhandelspreise ebenso regelmäßig rasch an die Endkunden weitergegeben werden wie steigende Preise, erscheint ein wettbewerbliches Monitoring sinnvoll.

## c) Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU wurde in den beiden letzten Jahren die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure empfohlen (siehe näher die Schwerpunktempfehlung der WBK für 2019 und 2020).

Daher empfahl die WBK der BWB, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches einen besonderen Schwerpunkt auf die Untersuchung des Onlinehandels, insb im Zusammenhang mit Lieferungen aus Drittstaaten (insb China) zu legen. Hier stellen sich nicht nur wettbewerbsrechtliche Fragen im engeren Sinn, die für die BWB relevant sind, sondern jedenfalls auch standortpolitische Fragen. So ist davon auszugehen, dass dem Wirtschaftsstandort Österreich Arbeitsplätze, Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherungsabgaben etc verloren gehen und in Österreich tätige Unternehmen zunehmend Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt sind. Da sich neben wettbewerbsrechtlichen jedenfalls auch standortpolitische Fragen stellen, regte die WBK an, eine entsprechende Task Force ins Leben zu rufen, die sich dieses kompetenzübergreifenden Themenbereichs – nach Möglichkeit unter Einbindung weiterer in diesem Bereich Verantwortung tragender Ressorts - näher annehmen könnte. Vor dem

Hintergrund, dass es sich hierbei um ein zumindest EU-weites Problem handelt, empfahl die WBK eine EU-weite Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden (inklusive Europäische Kommission) und Ministerien.

#### **d) Dienstleistungsplattformen**

Die Digitalisierung stellt auch den Wettbewerbsvollzug vor neue Herausforderungen, insb im Zusammenhang mit großen Plattformen. Vorgehensweisen wie „dimming“ oder „de-ranking“ durch große Online-Plattformbetreiber können zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen. Die WBK empfiehlt der BWB daher weiterhin, die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten. Dabei mögen insbesondere auch jene Unternehmen näher untersucht werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Sammlung von Daten ist bzw die über entsprechende Marktmacht verfügen. Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Einrichtung der BWB durch das BMDW als klagsbefugte Behörde (gemeinsam mit Schutzverband und WKÖ) für den Vollzug der P2B Verordnung. Eine enge Kooperation der BWB mit der RTR ermöglicht dabei positive Synergien.

#### **e) Digitalisierung - Algorithmen**

Die BWB sollte sich deshalb auch weiterhin intensiv mit Zukunftsthemen, wie zB dem Einfluss von Algorithmen, beschäftigen und in diesen Bereichen ihre einschlägige Expertise gemeinsam mit der RTR weiter ausbauen und das Augenmerk ihrer Aktivitäten auch weiterhin auf diesen Themenbereich richten.

Die vielfältige Anwendung von Algorithmen in der Digitalwirtschaft birgt die Gefahr des Entstehens neuer Formen von Verhaltenskoordination. Durch eine aktive Vollzugstätigkeit der BWB im Bereich der digitalen Wirtschaft sollen jene Erfahrungen und konkrete Anwendungsfälle generiert werden, auf deren Grundlage eine Anpassung des rechtlichen Rahmens vorzunehmen wäre. Dabei wird empfohlen, vom Instrument der Einstweiligen Verfügung verstärkt Gebrauch zu machen.

#### **f) Horizontale Kooperationen**

Der österreichische und europäische Gesetzgeber sollte die Möglichkeiten zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei wünschenswerten horizontalen Kooperationen zum Beispiel im Bereich von Klima- und Umweltschutz oder Digitalwirtschaft ausschöpfen (etwa durch Ausweitung der Verordnungs-

ermächtigung in § 3 KartG). In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass die BWB auf Anfrage von Unternehmen und Verbänden unverbindliche Beurteilungen von komplexen horizontalen Sachverhalten durchführt. Dieses Angebot sollte noch ausgebaut werden.

#### g) Gesundheitsbereich

Gerade die COVID 19-Krise hat die Bedeutung des Gesundheitssektors und von damit in Zusammenhang stehenden Fragen, wie insbesondere Labor-Kosten, Verfügbarkeit von Schutzkleidung und von (künftigen) Impfstoffen, veranschaulicht. Diese Themenbereiche greifen aber in ihrer Bedeutung über das Wettbewerbsrecht hinaus (wirtschaftliche Landesverteidigung; ausreichende Autarkie in Gesundheitsfragen). Im Gesundheitsbereich ist eine effektive und für alle zugängliche Gesundheitsversorgung wichtig. Die von der BWB begonnenen Untersuchungen in bestimmten Teilmärkten des Gesundheitsmarkts sollen fortgesetzt werden.

#### h) Submissionsabsprachen

Submissionsabsprachen schädigen nicht nur die ausschreibende Stelle, und damit oft den Steuerzahler, sondern können bis hin zu einer Marktabschottung führen, sodass Unternehmen, die sich nicht an den Absprachen beteiligen, keine Chance bekommen. Mit dem Aufgreifen und der Verfolgung solcher Absprachen kann die BWB eine spezial- und generalpräventive Wirkung erzielen. Dies dient dem Wirtschaftsstandort Österreich und den Endabnehmern gleichermaßen.

### 3. Schlussbemerkungen

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist eine verlässliche und effiziente Vollziehung des Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Vorteil. Die BWB möge daher weiterhin Unabhängigkeit, Effizienz, Transparenz sowie schnelle Verfahren gewährleisten.

Im Übrigen darf an dieser Stelle – auch wenn es sich primär an den Gesetzgeber wendet - auf das im September 2020 fertiggestellte Positionspapier „Aktuelle Herausforderungen für ein modernes Wettbewerbsrecht - Handlungsempfehlungen für den europäischen und nationalen Gesetzgeber“, das von BAK, IV, LKO, ÖGB und WKÖ gemeinsam verfasst wurde, verwiesen werden. Es enthält auch aus den angestellten Überlegungen abgeleitete

Empfehlungen und Ideen für die Fortentwicklung des europäischen und österreichischen Wettbewerbsrechtes.

Die WBK bedankt sich bei der BWB für die bereits gesetzten Maßnahmen, den erfolgten Gedanken- und Erfahrungsaustausch und wünscht weiterhin viel Erfolg bei ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Wettbewerbssituation.

Wien, 5.10.2020

Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner  
Vorsitzender der Wettbewerbskommission

## 7.6 Stellungnahme der Wettbewerbskommission

### zum Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde für den Zeitraum 1.1.2021-31.12.2021 gemäß § 2 Abs 4 WettbG

#### 1. Vorbemerkung

Die gesetzlichen Aufgaben der BWB sind insbesondere § 2 Abs. 1 WettbG zu entnehmen. Im von der BWB vorgelegten Tätigkeitsbericht 2021 (gemäß § 2 Abs 4 WettbG) werden zahlreiche Aktivitäten für das Jahr 2021 dargelegt, welche samt Anhang auf insgesamt 136 Seiten illustriert werden. Die Wettbewerbskommission (§ 16 WettbG) ist diesbezüglich anzuhören (§ 2 Abs 4 2. Satz WettbG). Die folgende Stellungnahme der Wettbewerbskommission (WBK) basiert auf diesem Anhörungsrecht.

Der BWB-Tätigkeitsbericht für 2021 wurde der WBK am 05.05.2022 gem. § 2 Abs 4 WettbG vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) übermittelt. Die WBK hat sich in ihren Sitzungen am 24.05., 08.06., 10.06., 13.06. und nach Neukonstituierung am 15.09.2022 mit dem Tätigkeitsbericht beschäftigt. Die Wettbewerbskommission hat ihre Stellungnahme im schriftlichen Beschlussverfahren am 29.09.2022 beschlossen.

In der Sitzung vom 24.05.2022 wurde auch das BMDW um Beantwortung einzelner Fragen ersucht. Diese Stellungnahme langte am 02.06.2022 ein. In der Folge wurde auch die BWB um eine Stellungnahme ersucht. Diese langte am 14.06.2022. Beide Stellungnahmen wurden in der WBK diskutiert.

Am 19.07.2022 wurde von der BWB auf ihrer Website eine Version des Tätigkeitsberichts veröffentlicht, die von jener Fassung geringfügig abweicht, welche die BWB über das BMDW (nunmehr BMAW) der WBK zum Zwecke der Würdigung übermittelt hat. Eine aktualisierte Fassung wurde der WBK nicht übermittelt. Die WBK ersuchte das BMAW um Durchführung eines Textvergleiches der übermittelten und der auf der Website der BWB veröffentlichten Fassung. Nach Durchsicht der Vergleichsergebnisse war die WBK in der Lage, vorliegende Stellungnahme abzugeben.

#### 2. Qualität des Berichtes und formale Anmerkungen

Der Tätigkeitsbericht der BWB für das Jahr 2021 entspricht in der Strukturierung und Darstellung dem gewohnten Bild der vergangenen Jahre.



Die von der WBK zum Tätigkeitsbericht der BWB für das Jahr 2020 getätigten Aussagen (zu Punkt 2. „Qualität des Tätigkeitsberichtes und formale Anmerkungen“) treffen auch auf den Tätigkeitsbericht 2021 zu. Der Bericht ist übersichtlich, informativ und gibt – so wie 2020 – einen guten Einblick in die Arbeit der BWB. Dabei sind die internationalen Aktivitäten der BWB als positiv hervorzuheben. Auch die Ausführungen zu den wettbewerblichen Herausforderungen in der Zeit der Corona-Pandemie gelten großteils auch für das gegenständliche Berichtsjahr.

Das Layout des Berichtes ist, wie bereits in den vergangenen Jahren betont wurde, übersichtlich und ansprechend, das Inhaltsverzeichnis gibt einen guten Überblick über die Struktur des Berichtes.

Der Bericht gliedert sich (samt Anhang) in sieben Teile.

### 3. Zum Allgemeinen Teil

#### Leitung und Organisation

Generaldirektor Dr. Theodor Thanner hat Ende Nov 2021 die Leitung der BWB abgegeben. Seit 01.12.2021 hat Stv GD Dr. Natalie Harsdorf-Borsch die interimistische Leitung der BWB inne. Im Zuge dieser Veränderung wurden drei neue Geschäftsstellenreferate, Budget, IT-Forensik und Information, eingerichtet.

Die WBK regt an, das Organigramm (S. 11) um die „Casehandler“ zu ergänzen, um erkennbar zu machen, welcher Organisationseinheit und nach welchen Kriterien diese zugeordnet werden.

#### Beschäftigungs- und Budgetentwicklung

Grundsätzlich wird angemerkt, dass eine vernünftige Budgetausstattung und ausreichende Personalressourcen der BWB eine wesentliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle Wettbewerbskontrolle sind. Im internationalen Vergleich ist die BWB eine relativ schlanke Behörde.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass im Berichtsjahr die Anzahl der Planstellen durch das BMDW im BFG um 6 (höherwertige) Planstellen erhöht wurden (Vorjahr: Kürzung um 4, niederwertige Planstellen). Zum Stichtag 31.12.2021 beschäftigte die BWB insgesamt 41 Personen, davon 31 Case Handler.

Nach Auskunft des BMDW (nunmehr BMAW) setzt sich das der BWB zur Verfügung stehende Budget aufgrund der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zum einen aus dem Regelbudget und zum anderen aus dem unterjährigem Abruf von Mehreinzahlungen aus Geldbußen sowie aus Anmeldegebühren für Zusammenschlüsse zusammen. Wie aus der Grafik (S. 18) entnommen werden kann, standen 2021 der BWB insgesamt ca. €4,59 Mio (2020: € 4,3 Mio) zur Verfügung, dies ergibt ein Plus von 6,74 % gegenüber dem Vorjahr.

Es erscheint – nach den Ausführungen des Tätigkeitsberichtes – keinerlei Einschränkungen im behördlichen Aufgabenbereich der BWB aus budgetären Gründen gegeben zu haben. Da hinsichtlich des Mitteleinsatzes für die einzelnen Aktivitäten keine nachvollziehbare Kostenstruktur vorliegt, regt die WBK an, im Sinne einer verbesserten Transparenz und um allfällige Mängel rechtzeitig erkennen zu können, künftig eine Aufschlüsselung der Gesamtkosten auf die einzelnen Aufwandspositionen anzugeben (Personal, IT, Investitionen, Aus- und Weiterbildung etc).

Die BWB entscheidet über die Verwendung des disponiblen Budgets nicht erst seit dem KaWeRÄG 2021 selbst, sondern schon seit vielen Jahren. Das nach der ECN-RL geforderte Ausmaß der Unabhängigkeit und Ressourcenausstattung (unter Vorbehalt der nationalen Haushaltsregeln) ist aus Sicht der WBK erfüllt.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Finanzierung aus unterjährlichen Mehreinzahlungen zum einen zur Budgetunsicherheit und zum anderen zu einem nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand für das BMAW und die BWB führt.

Seit mehreren Jahren deckt das „Regelbudget“ nur einen Teil der tatsächlichen Aufwendungen. Die Zusatzfinanzierung über Geldbußen gemäß § 32 Abs 2 KartG beträgt im Berichtsjahr über ein Drittel (36,6 %) des Regelbudgets. Aus Sicht der WBK sollte die Zusatzfinanzierung über § 32 KartG lediglich zur Spitzenabdeckung dienen.

Laut Auskunft der BWB wurden von den genehmigten Zusatzfinanzierungen iHv € 1,401 Mio. (via BMDW und BMF) € 1,228 Mio. ausgeschöpft.

Eine deutliche Aufstockung des Regelbudgets (unter dem Gesichtspunkt der Budgetwahrheit) und damit eine verstärkte Entkoppelung von Geldbußen und Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes der BWB wäre zweckmäßig und wünschenswert. In diesem Zusammenhang wiederholt die WBK die Forderung nach einer ausreichenden Budgetierung der Aktivitäten der WBK, welche grundsätzlich im Budget der BWB als eigene Budgetpost anzusiedeln wäre.

### Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Hinsichtlich der im Bericht (S. 15) dargestellten Mitwirkungen der BWB an Work-shops und ad hoc Treffen zum Erfahrungsaustausch betreffend legislative Themen zur Überarbeitung der europäischen Wettbewerbsregeln wird angeregt, mit dem für die Logistik zuständigen BMAW in einen Informationsaustausch zu treten.

### Wettbewerbskommission und Bundeskartellanwalt

Zur **Zusammenarbeit der BWB und der WBK** wird angemerkt, dass die BWB im Jahre 2021 an 10 Sitzungen der WBK teilgenommen hat.

Die WBK als Beratungsgremium ist gemäß § 16 WettbG verpflichtet, der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterbreiten. Seit 2015 werden diese Schwerpunkttempfehlungen auch in den Tätigkeitsbericht der BWB aufgenommen. Auch die 2020 von der WBK erstattete Schwerpunkttempfehlung für 2021 ist im gegenständlichen Tätigkeitsbericht dankenswerter Weise abgedruckt.

Erfreulich ist auch, dass im Zuge der Darstellung bearbeiteter Fälle und von durchgeführten Branchenuntersuchungen und Schwerpunktsetzungen, wie bereits im Tätigkeitsbericht 2020, ausdrücklich auf die Schwerpunkttempfehlung der WBK Bezug genommen wird (die Schwerpunkttempfehlung der WBK findet sich im Anhang unter Punkt 7.5).

Zum Unterkapitel „**Der Bundeskartellanwalt**“ muss die Anmerkung zum Tätigkeitsbericht 2020 wiederholt werden: Die BWB und der Bundeskartellanwalt (Mag. Heinz Ludwig Majer) haben Amtsparteistellung im Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht. Gerade in Zusammenschlussfällen und bei Pränotifikationsgesprächen kooperieren die beiden Amtsparteien. Es wäre daher wünschenswert, wenn die BWB im Tätigkeitsbericht auch über das Funktionieren der Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt etwas ausführlicher berichten würde. Die WBK regt diesbezüglich eine breitere Basis des Tätigkeitsberichtes an, zumindest sollte ein Verweis auf die gemeinsamen Erfolge mit dem Bundeskartellanwalt gegeben werden. Als zusätzliche Überlegung in Richtung eines umfassenden Wettbewerbs- und Kartellberichtes wird die Aufnahme des Berichts des Bundeskartellanwaltes als Anhang angeregt.

### Zu den Kapiteln 1.7. bis 1.9

Der Bereich der **internationalen Kooperationen** („Kapitel 1.7“) wird von der WBK positiv beurteilt. Die WBK begrüßt die Zusammenarbeit mit UNCTAD, OECD und ICN; diese Aktivitäten sollten nach Möglichkeit beibehalten werden.

Zum Unterkapitel „**1.9 Novelle des Kartellgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes**“ wird seitens der WBK festgehalten, dass die angeführte kurze Begutachtungsfrist durchaus kritisch betrachtet werden kann.

Die BWB war frühzeitig in die Erstellung eines Entwurfes eingebunden. Die BWB hat seinerzeit zum KaWeRÄG eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und sich darin sehr kritisch geäußert. Da im damaligen Diskussionsprozess insbesondere die verfassungsrechtlichen Aspekte (Verantwortung der obersten Organe, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, vgl. ua auch die Stellungnahme der Studienvereinigung Kartellrecht; siehe insb Art. 20 Abs 2 B-VG: „... Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, ...“) ausreichend verdeutlicht worden waren, ist die Wiederholung der ursprünglichen Sichtweise der BWB im Tätigkeitsbericht überraschend.

Die BWB verfügte schon vor der Reform KaWeRÄG 2021 über die in der ECN+-Richtlinie vorgesehenen Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie die Sanktionsbefugnisse. Lediglich das Auskunftsrecht gegenüber natürlichen Personen wurde ergänzt. Die Reform wurde im von der ECN+-Richtlinie gebotenen Ausmaß in nationales Recht umgesetzt.

Korrigierend anzumerken ist, dass der Bundesrat dem KaWeRÄG 2021 nicht die Zustimmung versagt hat (S. 16). Richtig ist, dass der Bundesrat „keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat“ und daher das Gesetz nach Fristablauf gem. Art. 42 Abs. 3 B-VG in den Kundmachungsprozess eingebracht wurde (vgl. 951 d.B. (XXVII. GP) - Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 – KaWeRÄG 2021 | Parlament Österreich).

Die WBK sieht es in der vorliegenden Stellungnahme nicht als ihre Aufgabe an, auf die Inhalte der Novellen weiter einzugehen.

#### 4. Competition Advocacy

Dies betrifft insbesondere das Kapitel 2 „Competition Advocacy“, wobei diesbezüglich das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB hervorzuheben ist. Losgelöst von dem Umstand, dass manche der geschilderten Aktivitäten nicht behördlicher Natur sind, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Behörden wünschenswert und sollte jedenfalls vertieft werden.

#### 5. Branchenuntersuchungen, Monitoring und Studien

Kapitel „3. Branchenuntersuchungen, Monitoring und Studien“ zeigt die besondere volkswirtschaftliche Verantwortung eines funktionierenden Wettbewerbes und einer entsprechend fachlich fundierten Behörde auf. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die WBK darauf hinzuweisen, dass sie bereits in ihren Schwerpunktempfehlungen für das Jahr 2021 zusätzliche Untersuchungen, etwa im Energiebereich (Treibstoffe, Gas, etc.) anregte.

#### 6. Nationale Zusammenschlüsse

Das Kapitel „4. Nationale Zusammenschlüsse“ enthält neben einem Statistikteil auch einzelfallbezogene Ausführungen.

Jedenfalls geben die Einzelbeispiele einen guten Überblick über die vielfältige und herausfordernde Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB. Die dargelegten Fallbeispiele sind einprägsam und für interessierte Personengruppen gut nachvollziehbar. Sie dienen einem Verständnis für die Tätigkeit der BWB in ihrer Vielfalt und sind lehrreich.

Hinsichtlich der Darstellung der EU-Zusammenschlüsse (S. 48) wäre eine genauere Beurteilung hinsichtlich der EU-Zusammenschlüsse unter österreichischer Beteiligung wünschenswert. 2021 wurden laut Bericht der BWB insgesamt 452 Zusammenschlüsse wegen ihrer unionsweiten Bedeutung bei der Europäischen Kommission angemeldet und geprüft. Angeregt wird, künftig jene mit Österreichbezug hervorzuheben und darzustellen, ob und inwieweit sich die BWB im Rahmen der unionsrechtlichen Prüfung beteiligt hat.

#### 7. Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen

Im Kapitel „5. Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen“ sind eindrücklich die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Aktivitäten, wie Hausdurchsuchungen etc. erkennbar. Die durch das Whistleblowing-System,

durch das Kronzeugenprogramm und durch die durchgeführten Hausdurchsuchungen (2021: 21; 2020 lediglich 3, offensichtlich durch die Corona-Pandemie bedingt) geschaffenen Möglichkeiten einer intensiveren Tätigkeit der BWB zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln erscheint ausreichend und für Wettbewerbsverstöße abschreckend bzw. hemmend zu sein.

Zu den Berichten (sowohl Kapitel 4 und Kapitel 5) hinsichtlich einzelner Unternehmungen und den Rechtsverfahren, insbesondere vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht, regt die WBK an, dass über den Ausgang der Verfahren, soweit zum Zeitpunkt der Berichterstellung bereits bekannt, in Form einer kurzen Fußnote berichtet wird (zB „Zusammenschluss METRO/AGM: Mit strukturellen Auflagen vom Kartellgericht genehmigt; s Homepage BWB“).

## 8. Sonstige Verfahren und Berichte

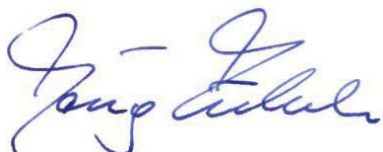
Das Kapitel „6. Sonstige Verfahren und Berichte“ rundet das Bild der BWB und ihrer Aufgabenbereiche ab, wobei einer Darstellung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden ein besonderes Augenmerk zu schenken wäre.

## 9. Anhang

Die unter „7. Anhang“ genannten statistischen Tabellen geben grundsätzlich einen ausreichenden Überblick über die Aktivitäten im Jahr 2021. Die WBK empfiehlt an Stelle der bestehenden auszugsweisen, bis zu zehn Jahre zurückweisenden Listen (s 7.2) eine voll funktionsfähige Liste auf der Webseite der BWB zu führen, um die Transparenz zu erhalten. Zugleich regt die WBK an, statt der namentlichen Listen eine Darstellung der akkumulierten Bußgelder über die vergangenen Jahre vorzunehmen.

## 10. Schlussbemerkung

Abschließend dankt die WBK für die Zusammenarbeit mit der BWB.



RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner  
Vorsitzender der Wettbewerbskommission

## Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber.  
Bundewettbewerbsbehörde  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Layout: Matthias Dolenc (BMDW), Sandra Böhmwalder (BWB),  
Dr. Marcus Becka, LL.M. (BWB)

Druck: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Bildnachweis: Wenn nicht anders angegeben, liegen die  
Bildrechte bei der BWB. Alle abgebildeten Personen  
haben die Zustimmung der Verwendung erteilt.

Deckblatt: Adobe Stock

Hinweis: Der Tätigkeitsbericht 2021 wurde am 19.07.2022 auf der  
Website der BWB veröffentlicht. Das Vorwort von Bundesminister  
Dr. Martin Kocher sowie die Stellungnahme der Wettbewerbs-  
kommission vom 29.09.2022 wurden vom Bundesministerium für  
Arbeit und Wirtschaft nachträglich angefügt.

Wien, Oktober 2022

**BWB - Weil es uns um Fairness geht!**  
[www.bwb.gv.at](http://www.bwb.gv.at)



